LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21228**

09.09.2026

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Weiterentwicklung des Landesforstgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

A Problem und Regelungsbedarf

1. Landesforstgesetz

Rund ein Drittel der Fläche von Nordrhein-Westfalen ist bewaldet. Die Waldflächen erfüllen vielfältige Funktonen. Sie dienen der Forstwirtschaft und sind zugleich Natur- und Lebensraum zahlreicher Arten sowie ein wichtiger Erholungsraum für die Menschen in Nordrhein-Westfalen.

Die Forstwirtschaft steht angesichts der großen Waldschäden und der Wiederbewaldungsaufgabe vor großen Herausforderungen. Die langfristig abnehmende Waldvitalität ist besorgniserregend. Ziel ist es, die Wälder bestmöglich an den Klimawandel anzupassen und die vielfältigen wichtigen Waldfunktionen auch zukünftig zu erhalten.

Zur Unterstützung des Waldbesitzes hat die Landesregierung gemeinsam mit vielen Fachleuten in einem umfassenden Erarbeitungs- und Abstimmungsprozess eine Waldstrategie für Nordrhein-Westfalen entwickelt. Die Waldstrategie zeigt Ziele, Wege und Maßnahmen zur Stärkung der Wälder im Klimawandel auf. Sie bietet mit ihren Empfehlungen eine Orientierungshilfe und stellt einen Handlungsrahmen dar.

Auf Basis dieser Waldstrategie hat sich die Landesregierung dazu entschieden, das Landesforstgesetz zu einem Landeswaldgesetz weiterzuentwickeln. Die Kernbotschaften der Waldstrategie sollen in das forstliche Landesrecht transferiert werden. Zugleich soll weiterhin der durch das Bundeswaldgesetz gesetzte Rahmen maßgeblich sein und die darauf aufbauende bewährte Regelungsstruktur des Landesforstgesetzes erhalten bleiben.

Im Fokus der gesetzlichen Änderung soll die Unterstützung des Waldbesitzes bei den zu bewältigenden Aufgaben bei der Wiederbewaldung und der Anpassung der Wälder und der Waldbewirtschaftung an den Klimawandel stehen. Erreicht werden soll dies durch aktualisierte Informationsgrundlagen, fachliche Empfehlungen und vielfältige Unterstützungsangebote der Landesforstverwaltung für den Waldbesitz. Von einer verstärkten Ausweitung des Ordnungsrechts auf die Bewirtschaftung des Waldes soll abgesehen werden.

Zudem weist das Landesforstgesetz einen Anpassungsbedarf aus rechtlichen und fachlichen Gründen auf. Unter anderem betrifft dies notwendige Konkretisierungen im Bereich des Waldbetretungsrechts und Anpassungen an das Wettbewerbs- und Beihilferecht. Außerdem gilt es,

Datum des Originals: 08.09.2026/Ausgegeben: 14.09.2026

einzelne Regelungen praxisgerechter und unbürokratischer als bisher auszugestalten, insbesondere die Verpflichtung zur Wiederbewaldung. Digitale Formate und die Möglichkeit zu digitalen Veröffentlichungen sollen eingeführt werden.

2. Gemeinschaftswaldgesetz

Auch das Gemeinschaftswaldgesetz weist einen Anpassungsbedarf aus rechtlichen und fachlichen Gründen auf. Die Vorschriften zur Unterstützung der Waldgenossenschaften bei der Bewirtschaftung des Gemeinschaftsvermögens sind an die Vorschriften des Wettbewerbs- und Beihilferechts anzupassen. Außerdem sollen die Zusammenschlussmöglichkeiten von Waldgenossenschaften erleichtert werden. Zugleich sind einzelne Regelungen praxisgerechter und unbürokratischer als bisher auszugestalten. Dies umfasst auch die Einführung digitaler Formate.

B Lösung

Im Rahmen eines Mantelgesetzes soll das Landesforstgesetz weiterentwickelt werden. In diesem Zusammenhang sollen einzelne Änderungen im Gemeinschaftswaldgesetz sowie notwendige redaktionelle Anpassungen in weiteren Gesetzen und Verordnungen unter den nachfolgenden Aspekten vorgenommen werden:

1. Transfer der Kernbotschaften der Waldstrategie

Die Entwicklung eines klimaanpassungsfähigen Waldbestands und die Stärkung der Vitalität des Waldbodens werden als gesetzliche Zielvorstellungen an verschiedenen Stellen im Gesetz besonders hervorgehoben. Dies erfolgt insbesondere durch folgende Regelungen:

- Änderung der Gesetzesbezeichnung in „Waldgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswaldgesetz – LWaldG)“. Die daraus folgenden notwendigen redaktionellen Änderungen in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen werden im Mantelgesetz vorgenommen.

- Erstmalige Aufnahme einer Gesetzeszielbestimmung: Die unmittelbar geltenden Ziele des Bundeswaldgesetzes werden übernommen und durch die landesrechtlichen Ziele aus der Waldstrategie ergänzt und aktualisiert. Zugleich wird eine Klarstellung zum Verhältnis der landesrechtlichen Regelungen zu den Regelungen des Bundeswaldgesetzes vorgenommen.

- Die Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft werden als gesetzliche Zielvorstellungen und Leitbild für eine Bewirtschaftung des Waldes beschrieben. Grundlage sind die bisherigen Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die durch die Kernbotschaften aus der Waldstrategie ergänzt, aktualisiert und konkretisiert werden.

- Zum Schutz des Waldes und der Lebensgemeinschaft Wald werden die Kahlschlagsregelung überarbeitet und zeitliche Beschränkungen für das flächige Mulchen und Fräsen eingeführt. Der Schutz des Waldbodens wird besonders hervorgehoben und erhält eine eigenständige Regelung.

- In der Regelung zur Staatswaldbewirtschaftung wird deutlicher als bisher herausgestellt, dass der Staatswald dem Allgemeinwohl dient und Vorbildfunktion für die Verwirklichung der Gesetzesziele und die Bewirtschaftung des Waldes im Rahmen der Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft hat.

- Bei der Umsetzung der Waldstrategie kommt dem Wissenstransfer und den relevanten Informationsgrundlagen und Unterstützungsinstrumenten für den Waldbesitz eine besondere Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund werden die Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstbehörden aktualisiert und konkreter als bisher beschrieben.

2. Rechtlich notwendige Anpassungen

- Aus Gründen des Wettbewerbs- und Beihilferechts werden die Regelungen über die Betreuung des Waldbesitzes überarbeitet. Künftig erfolgt eine klare Abgrenzung zwischen der kostenfreien Unterstützung des Waldbesitzes durch allgemeinen Rat der Forstbehörden und den entgeltpflichtigen forstlichen Dienstleistungen, die der Landesbetrieb Wald und Holz den Waldbesitzern und forstlichen Zusammenschlüssen anbietet. Damit verbunden sind auch Änderungen der Regelungen über die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes durch forstliches Fachpersonal und die forstfachliche Betreuung der Waldgenossenschaften.

- Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird erstmalig eine Befreiungsregelung im forstlichen Fachrecht eingeführt. Damit wird der Forstbehörde auf Antrag hin die Prüfung eröffnet, unverhältnismäßige Auswirkungen von Regelungen, die der Gesetzgeber nicht beabsichtigte und auch nicht vorhersehen konnte, im konkreten Einzelfall zu vermeiden. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung hat dies Vorrang vor einem finanziellen Ausgleich.

- Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Forstbehörden im Bereich des Pflanzenschutzgesetzes und des Pflanzengesundheitsgesetzes für Forstpflanzen und deren Erzeugnisse werden an bundesrechtliche Änderungen angepasst.

3. Konkretisierungen des Waldbetretungsrechts

- Zur Klarstellung wird eingefügt, dass die Erholungssuchenden den Wald auch dann auf eigene Gefahr betreten und mit natur- und waldtypischen Gefahren rechnen müssen, wenn sie auf bereitgestellten Sitzgelegenheiten oder an Informationstafeln verweilen.

- Zum Schutz des Waldbodens und zur besseren Steuerung der Erholungsnutzung im Wald werden, unter Beibehaltung der geltenden Regelung „Straßen und feste Wege“, ergänzende Klarstellungen im Gesetzestext zur Beschaffenheit der im Rahmen des allgemeinen Waldbetretungsrechts zugelassenen Fahrräder und anderen Fahrzeuge vorgenommen. Zur Klarstellung werden in der Gesetzesbegründung außerdem die Bereiche näher beschrieben, in denen das Radfahren im Wald gestattet ist und Ausführungen zum gesetzlich geregelten Rücksichtnahmegebot eingefügt. Ergänzt wird dies um den ordnungsrechtlich verstärkten Verbotstatbestand, Bauwerke, Aufschüttungen und Rampen im Wald ohne Zustimmung des Waldbesitzers anzulegen.

- Die Regelung zu den Hunden, die im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und der entsprechenden Ausbildung auch außerhalb von Waldwegen ohne Leine laufen dürfen, wird erweitert.

- Die Möglichkeit der Forstbehörde zur Anordnung von zeitweiligen Beschränkungen des Betretungsrechts wird im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels auf weitere wichtige Gründe ausgeweitet.

4. Unbürokratische und praxisgerechte Ausgestaltung von Regelungen

- Für ein besseres Gesamtverständnis werden die landesspezifischen Walddefinitionen durch Hinweise auf die unmittelbar geltenden Walddefinitionen des Bundeswaldgesetzes ergänzt.

- Es wird ein eigenes Antragsrecht von Jagdausübungsberechtigten auf Genehmigung einer Waldsperrung zum Zweck der Durchführung einer Bewegungsjagd eingeführt. Dies trägt insbesondere bei kleinstrukturiertem Waldbesitz zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens bei.

- Die Wegebauanzeige wird praxisgerechter und transparenter hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen und Entscheidungsmöglichkeiten der Forstbehörde ausgestaltet. Zugleich wird das von der Forstbehörde nach Eingang der Anzeige vorzunehmende Prüfverfahren beschleunigt.

- Die Regelungen zu einer dauerhaften und einer befristeten Waldumwandlung werden praxisgerecht aktualisiert. Die Anwendungsbereiche der Regelungen werden erstmalig deutlich voneinander abgegrenzt. Außerdem wird eine Klarstellung zum Verhältnis des forstrechtlichen Ausgleichs zur naturschutzrechtlichen Kompensation eingefügt, die es der Forstbehörde ermöglichen soll, flexible und multifunktional wirkende Kompensationsmaßnahmen als Nebenbestimmung zu einer Waldumwandlungsgenehmigung festzusetzen.

- Die gesetzliche Frist zur Wiederbewaldung wird von zwei auf vier Jahre verdoppelt und der Forstbehörde außerdem die Möglichkeit eingeräumt, die Frist im Einzelfall auf Antrag angemessen zu verlängern. Zugleich entfällt die bisher notwendige behördliche Zulassung der Wiederaufforstung mittels Naturverjüngung oder Stockausschlag.

- Personen, die in Waldnähe im Gartenbereich von zugelassenen Wohngebäuden ein Grillgerät oder eine Feuerstelle betreiben möchten, werden von der Einholung einer Ausnahmegenehmigung der Forstbehörde befreit.

- Das automatische Außerkrafttreten einer forstbehördlichen Naturwaldzellenverordnung nach zwanzig Jahren wird durch Einführung einer forstgesetzlichen Ausnahmeregelung zum Ordnungsbehördengesetz verhindert.

- Die forstrechtlichen Bußgeldtatbestände werden aktualisiert. In diesem Zusammenhang wird eine Halterhaftung eingeführt, die eine effektive Verfolgung und Ahndung von Parkverstößen auf Waldflächen erleichtern soll.

- Im Gemeinschaftswaldgesetz werden die Zusammenschlussmöglichkeiten von Waldgenossenschaften erweitert.

5. Nutzung elektronischer Informationstechnologien

- Zur Erleichterung der Arbeit in den Waldwirtschaftsgenossenschaften werden die Regelungen aus dem Bürgerlichen Recht zur digitalen Unterstützung von Vereinsbelangen auf die Durchführung von Versammlungen sowie die Vorstandsarbeit übertragen.

- Auch die Arbeit in den Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz wird durch digitale Anwendungen erleichtert. Dies betrifft die digitale Durchführung von Waldgenossenschaftsversammlungen.

- Die Verkündung von ordnungsbehördlichen Verordnungen sowie die Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen und anderen öffentlich bekanntzugebenden Entscheidungen der Forstbehörde erfolgt künftig ausschließlich auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen.

6. Aufhebung von Vorschriften

- In Zusammenhang mit der Anpassung der Regelungen über die Betreuung des Waldbesitzes an das Wettbewerbs- und Beihilferecht werden Sonderregelungen über bisherige Zustimmungserfordernisse der Forstbehörde aufgehoben.

- Zur Vermeidung von Doppelregelungen werden die Regelungen über die Koppelung der Vorschriften für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes und des Waldes anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts an die Vorschriften zur Staatswaldbewirtschaftung aufgehoben. Zugleich wird eine Evaluierungspflicht eingeführt, um die Auswirkungen nach Ablauf von zehn Jahren zu prüfen.

- In Zusammenhang mit der Anpassung der Regelungen zur Wiederbewaldung werden nicht mehr praxisrelevante Vorschriften aufgehoben.

- Die Regelung zur Einrichtung eines Verwaltungsrats beim Landesbetrieb Wald und Holz wird aufgehoben, da von ihr bisher kein Gebrauch gemacht worden ist. Im Rahmen einer Überarbeitung der Beratungsverordnung wird darüber zu entscheiden sein, die beim Landesbetrieb eingerichtete Landesbetriebskommission künftig durch einen Beirat abzulösen.

- Die Regelung zur Verleihung von Amtsbezeichnungen der Forstbeamten an Angestellte in privaten Forstbetrieben und Verbänden wird nicht mehr weitergeführt. Vertrauensschutz für bereits verliehene Berufsbezeichnungen wird durch eine Übergangsregelung gewährleistet.

C Alternativen

Keine. Untergesetzliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften sind nicht geeignet, die im Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz beabsichtigten Regelungsziele zu erreichen.

D Kosten für den Landeshaushalt

Die konkrete Umsetzung der Waldstrategie erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Mit der Übertragung der Kernbotschaften der Waldstrategie in das forstliche Landesrecht sowie mit den übrigen Änderungen sind keine weitergehenden Kosten verbunden.

Mit der unbürokratischen und praxisgerechten Ausgestaltung von Regelungen sowie der Nutzung elektronischer Informationstechnologien ergeben sich wesentliche, kostensparende Vollzugserleichterungen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Beteiligt sind das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die vorgeschlagenen Regelungen wirken sich nicht auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände aus. Dies gilt auch für die Streichung des § 32 LFoG, da diese kostenneutral ist.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Die Gesetzesänderung hat keine signifikanten finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen oder private Haushalte bzw. wirkt aus Gründen des Bürokratieabbaus entlastend.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf wurde gemäß dem Gender Mainstreaming Ansatz geprüft. Die Änderungen wirken sich nicht auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aus. Der in § 4 des Bundeswaldgesetzes definierte „Waldbesitzer“ wird zur Wahrung der Einheitlichkeit des Rechts im Landesforstgesetz beibehalten, da es sich um einen juristischen Fachbegriff handelt, unter den sowohl natürliche als auch juristische Personen fallen.

I Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung im Sinn der Nachhaltigkeitsstrategie

Die Übernahme der Kernbotschaften der Waldstrategie in das forstliche Landesrecht wirkt sich positiv aus auf SDG 15: Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen.

Im Übrigen bestehen keine Konflikte mit den anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen.

J Befristung

Gemäß § 39 Abs. 1 GGO NRW soll in Entwürfen der Landesregierung zu neuen Stammgesetzen und neuen Verordnungen grundsätzlich eine Befristung vorgesehen werden. Vorliegend handelt es sich lediglich um die Änderung bestehender Stammgesetze, sodass eine Befristung der Regelungen nicht vorgesehen ist.

Die Aufhebung des § 32 LFoG unterliegt einer Evaluierungspflicht.

K Auswirkung auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Mit diesem Gesetzentwurf werden einzelne Verfahrensabläufe digital gestaltet und optimiert. Durch die Möglichkeit der Nutzung elektronischer Informationstechnologien bei der Durchführung von Versammlungen der Waldwirtschaftsgenossenschaften und Waldgenossenschaften

sowie der digitalen Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Entscheidungen der Forstbehörde wird dem digitalen Transformationsprozess Rechnung getragen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Gesetz zur Weiterentwicklung des Landesforstgesetzes und anderer Rechtsvorschriften	
Artikel 1 Änderung des Landesforstgesetzes	**Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG)**
Das Landesforstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 14 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„**Waldgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswaldgesetz – LWaldG)**“	**Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG)**
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	Inhaltsverzeichnis
a) Die Angabe zum Ersten Abschnitt in Kapitel I wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„Erster Abschnitt Ziele und Begriffsbestimmungen“.	Erster Abschnitt Begriffsbestimmungen
b) Die Angaben zu den §§ 1 bis 1b werden durch die folgenden Angaben ersetzt:	
„§ 1 Ziele § 1a Wald § 1b Nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft“.	§ 1 Wald § 1a Nachhaltige Forstwirtschaft § 1b Ordnungsgemäße Forstwirtschaft
	Zweiter Abschnitt Betreten des Waldes
	§ 2 Betreten des Waldes § 3 Betretungsverbote § 4 Sperren von Waldflächen

§ 5 Zeitweilige Beschränkung des Betretungsrechtes
§ 6 Schadenbeseitigung
§ 6 a Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
§ 6 b Forstwirtschaftlicher Wegebau

Dritter Abschnitt
Forstliche Rahmenplanung, Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

§ 7 Aufgaben und Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung
§ 8 Forstlicher Fachbeitrag
§ 9 Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

Kapitel II
Förderung der Forstwirtschaft

§ 10 Grundsätze

c) Nach der Angabe zu § 10 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Schutz des Waldbodens“.

Erster Abschnitt
Betreuung der Waldbesitzer

d) Die Angaben zu den §§ 11 und 12 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 11 Kostenfreie Unterstützung und entgeltpflichtige forstliche Dienstleistungen
§ 12 Betriebspläne und Betriebsgutachten“.

§ 11 Inhalt der Betreuung

§ 12 Besondere Voraussetzungen für die Betreuung
§ 13 Allgemeines

Zweiter Abschnitt
Waldwirtschaftsgenossenschaften

§ 14 Rechtsnatur und Aufgaben
§ 15 Voraussetzung für die Bildung einer Waldwirtschaftsgenossenschaft
§ 16 Verfahren zur Bildung einer Waldwirtschaftsgenossenschaft
§ 17 Bildung der Waldwirtschaftsgenossenschaft
§ 18 Mitgliedschaft
§ 19 Organe der Waldwirtschaftsgenossenschaft

§ 20 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung
§ 21 Vorsitz und Einberufung der Genossenschaftsversammlung, Stimmenverhältnis
§ 22 Vorstand
§ 23 Genossenschaftsausschuß
§ 24 Satzung
§ 25 Änderung der Satzung
§ 26 Ausscheiden von Grundstücken
§ 27 Deckung des Finanzbedarfs
§ 28 Aufsicht
§ 29 Genossenschaftsverzeichnis
§ 30 Auflösung der Waldwirtschaftsgenossenschaft

Kapitel III
Besondere Vorschriften über öffentlichen Waldbesitz

Erster Abschnitt
Staatswald

§ 31 Bewirtschaftungsgrundsätze für den Staatswald

Zweiter Abschnitt
Gemeindewald

e) Die Angabe zu § 32 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 32 (aufgehoben)“

§ 32 Bewirtschaftungsgrundsätze für den Gemeindewald
§ 33 Betriebsplan und Betriebsgutachten
§ 34 Wirtschaftsplan
§ 35 Forstliches Fachpersonal der Gemeinde
§ 36 Rechtsverordnung

Dritter Abschnitt
Wald anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts

§ 37 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Gemeindewald
§ 38 Ausnahmen

Kapitel IV
Erhaltung und Vermehrung des Waldbestandes

Erster Abschnitt
Umwandlung und Aufforstung

f) Die Angabe zu § 44 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 44 Pflicht zur Wiederbewaldung“.

§ 39 Umwandlung
§ 40 Befristete Umwandlung
§ 41 Erstaufforstung
§ 42 Verfahren, Umwandlungsfrist
§ 43 Ausnahmen
§ 44 Pflicht zur Wiederaufforstung

Zweiter Abschnitt
Schutz vor Waldbränden, Nachbarschutz

§ 45 Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände
§ 46 aufgehoben
§ 47 Waldgefährdung durch Feuer
§ 48 Schutz benachbarter Waldbestände

Dritter Abschnitt
Schutzwald, Erholungswald

§ 49 Schutzwald, Naturwaldzellen
§ 50 Erholungswald

g) Nach der Angabe zu § 51 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 51a Befreiungen“.

Vierter Abschnitt
Entschädigung

§ 51 Entschädigung, Vorteilsausgleich

Fünfter Abschnitt
Forstschutz

§ 52 Aufgaben
§ 53 Ausübung des Forstschutzes, Forstschutzbeauftragte
§ 54 Kennzeichnung

Kapitel V
Landesforstverwaltung
Erster Abschnitt
Gliederung der Forstbehörden

§ 55 Landesforstverwaltung
§ 56 Organisation des Landesbetriebes Wald und Holz
§ 57 (aufgehoben)
§ 58 Forstamtsbezirke
§ 59 (aufgehoben)

Zweiter Abschnitt
Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstbehörden

§ 60 Aufgaben

h) Die Angabe zu § 61 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 61 Zuständigkeit, Verkündungen und Bekanntmachungen“.

§ 61 Zuständigkeit

Dritter Abschnitt
Beratung der Landesforstverwaltung

§ 62 Beratungsorgane
§ 63 (aufgehoben)
§ 64 (aufgehoben)
§ 65 (aufgehoben)
§ 66 (aufgehoben)

Kapitel VI
Berufsbezeichnung, Dienstkleidung

§ 67 Berufsbezeichnung
§ 68 Dienstkleidung der Forstbediensteten

Kapitel VII
Kostenregelung und Bußgeldvorschriften

§ 69 (aufgehoben)
§ 70 Bußgeldvorschriften

Kapitel VIII
Schlußvorschriften

§ 71 Durchführungsvorschriften
§ 72 Änderung der Gemeindeordnung
§ 73 Änderung des Feld- und Forstschutzgesetzes
§ 74 Änderung des Landesjagdgesetzes
§ 75 Änderung des Landesorganisationsgesetzes

i) Die Angabe zu § 76 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 76 Evaluierung“.

§ 76 Aufhebung bestehender Vorschriften
§ 77 Inkrafttreten

3. Die Überschrift des Kapitels I Erster Abschnitt wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„**Erster Abschnitt**
Ziele und Begriffsbestimmungen“.

Kapitel I
Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt
Begriffsbestimmungen

4. Vor § 1 wird der folgende § 1 eingefügt:

„**§ 1**
Ziele

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere,

1. den Wald in seiner Vitalität, Widerstandskraft und Leistungsfähigkeit zu erhalten,
2. den Wald in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Fruchtbarkeit sowie die Filter- und Speicherfähigkeit des Bodens, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) klimaanpassungsfähig zu entwickeln, die Waldfläche zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren und die nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes zu sichern,
3. die Forstwirtschaft zu fördern und die Waldbesitzer bei der Bewirtschaftung des Waldes zu unterstützen und
4. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.

(2) In diesem Gesetz werden Regelungen getroffen, die das Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ergänzen, neben dem Bundeswaldgesetz gelten oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes abweichen.“

5. Der bisherige § 1 wird zu § 1a und wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 1a Wald (zu § 2 Bundeswaldgesetz)“.	**§ 1 Wald (Zu § 2 Bundeswaldgesetz)**
b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
„(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes sind die Flächen, die nach § 2 Absatz 1 des Bundeswaldgesetzes Wald sind oder als Wald gelten. Als Wald gelten auch Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen. Wieder als Wald gelten ehemalige Waldflächen, die zum Zweck der Errichtung einer Windenergieanlage dauerhaft umgewandelt worden sind und auf denen die Windenergieanlage zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt worden sind. Satz 3 gilt für Windenergieanlagen, die nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] genehmigt worden sind.“	(1) Als Wald gelten auch Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen.
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Wald im Sinne dieses Gesetzes sind nicht	(2) Wald im Sinne dieses Gesetzes sind nicht
1. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,	1. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und
2. zu Wohnbereichen gehörende Parkanlagen und	2. zu Wohnbereichen gehörende Parkanlagen.
3. die in § 2 Absatz 2 des Bundeswaldgesetzes genannten Flächen.“	Abweichend von Satz 1 Nummer 1 sind Wald im Sinne dieses Gesetzes die der Forstbehörde angezeigten Waldflächen, die als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen im nachgewiesenen Gesamtumfang von weniger als 2 Hektar Waldfläche eines Waldbesitzers genutzt werden und nicht in Nachbarschaft zu anderen als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen genutzten Waldflächen liegen, sowie die als Weihnachtsbaum- und

bb) Satz 3 wird durch folgenden Satz 3 ersetzt:

„Für die Nutzung von Waldflächen als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, die bis zum Ablauf des 11. Dezember 2013 angelegt worden sind, ist § 1 Absatz 2 in der bis einschließlich 11. Dezember 2013 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2028 anzuwenden.“

cc) In Satz 4 wird die Angabe „Landesforstgesetz“ gestrichen.

dd) Satz 6 wird durch den folgenden Satz 6 ersetzt:

„Schließt der Betreiber einer auf Waldflächen bis zum Ablauf des 11. Dezember 2013 angelegten Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkultur spätestens drei Jahre nach Ablauf des 11. Dezember 2013 mit der Forstbehörde unter Zustimmung des Waldbesitzers einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über einen umweltverträglichen Weihnachtsbaum- und Schmuckreisiganbau unter besonderer Berücksichtigung der konkreten Standortverhältnisse ab, ist § 1 Absatz 2 in der bis einschließlich 11. Dezember

Schmuckreisigkulturen genutzten Waldflächen unter Energieleitungen.

Für die Nutzung von Waldflächen als Weihnachtsbaum und Schmuckreisigkulturen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angelegt worden sind, ist § 1 Absatz 2 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist, bis zum 31. Dezember 2028 anzuwenden.

Wird diese Nutzungsart nicht bis zum 31. Dezember 2028 durch waldbauliche Maßnahmen, die der Forstbehörde vor Beginn anzuzeigen sind, in eine Waldnutzung überführt, bedarf sie ab dem 1. Januar 2029 einer Genehmigung der Forstbehörde nach § 39 Landesforstgesetz, es sei denn, es handelt sich um eine Waldfläche im Sinne des Satzes 2.

Die Forstbehörde kann die angezeigten Maßnahmen zur Überführung in eine Waldnutzung versagen oder von Nebenbestimmungen abhängig machen, wenn sie nicht den Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen.

Schließt der Betreiber einer auf Waldflächen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angelegten Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkultur spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Forstbehörde unter Zustimmung des Waldbesitzers einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über einen umweltverträglichen Weihnachtsbaum- und Schmuckreisiganbau unter besonderer Berücksichtigung der konkreten Standortverhältnisse ab, ist § 1 Absatz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist, für die Dauer der Vertragslaufzeit anzuwenden.

2013 geltenden Fassung für die Dauer der Vertragslaufzeit anzuwenden.“

6. Die bisherigen §§ 1a und 1b werden durch den folgenden § 1b ersetzt:

„**1b**
Nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft

(1) Eine nachhaltige Forstwirtschaft zeichnet sich dadurch aus, dass die Bewirtschaftung von Waldflächen und ihre Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Strukturvielfalt, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleibt und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.

(2) Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind insbesondere:

1. die Erhaltung und Entwicklung vitaler, widerstands- und leistungsfähiger Wälder,
2. die Entwicklung standortgerechter, arten- und strukturreicher Mischwälder unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzgutes und Ausnutzung der Naturverjüngung bei Erhaltung der genetischen Vielfalt und unter Berücksichtigung des Klimawandels,
3. die Langfristigkeit der forstlichen Produktion und Sicherung nachhaltiger Holzproduktion,
4. die Erhaltung der Waldökosysteme in ihrer Funktionsfähigkeit und biologischen Vielfalt,
5. die Vermeidung großflächiger Kahlschläge,
6. die bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand und unter Berücksichtigung des Wasserhaushalts im Gebiet,

§ 1 a
Nachhaltige Forstwirtschaft

Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihre Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleibt und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.

§ 1 b
Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind insbesondere:

1. Langfristigkeit der forstlichen Produktion;
2. Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt (durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder);
3. Vermeidung großflächiger Kahlhiebe;
4. Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzgutes und Ausnutzung der Naturverjüngung bei Erhaltung der genetischen Vielfalt;
5. bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand;
6. pflegliches Vorgehen, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und Holztransport;
7. Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken;
8. standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit;

7. die Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken zur Erhaltung der Funktionen und Stabilität des Waldes, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und Holztransport,
8. die Erhaltung oder Verbesserung der Bodenvitalität,
9. der weitgehende Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und die Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes,
10. das Hinwirken auf Wilddichten, die eine waldtypische Verjüngung der Baumarten, möglichst ohne Schutzmaßnahmen, ermöglicht, sowie Maßnahmen zur Wildschadensverhütung,
11. ein ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen,
12. die Vorsorge vor Schadereignissen im Wald sowie
13. die Erhaltung oder Verbesserung der Wasserspeicher- und Wasserhaltekapazität des Waldbodens sowie die Erhöhung des Wasserrückhalts im Wald.“

7. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Dem Betreten gleichgestellt ist das Verweilen an einfachen

9. weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes;
10. Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, sowie Maßnahmen zur Wildschadensverhütung;
11. ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen.

§ 2
Betreten des Waldes (Zu § 14 Bundeswaldgesetz)

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Das Betreten des Waldes geschieht insbesondere im Hinblick auf natur- und waldtypische Gefahren auf eigene Gefahr. Zu den natur- und waldtypischen Gefahren zählen vornehmlich solche, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen.

Einrichtungen, insbesondere auf Sitzgelegenheiten und an Informationstafeln.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und festen Wegen. Als Fahrräder gelten auch Fahrräder mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb, die nach § 1 Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 142) geändert worden ist, keine Kraftfahrzeuge sind. Satz 1 gilt nicht für elektrisch angetriebene oder motorgetriebene Fahrzeuge, für die ein Versicherungs- oder ein amtliches Kennzeichen erforderlich ist, mit Ausnahme der Krankenfahrstühle.“

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für das Radfahren, ausgenommen die Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge, und das Fahren mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und festen Wegen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „daß“ durch die Angabe „dass“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden. Dies gilt nicht für folgende Hunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung:

1. Diensthunde von Behörden,
2. Hunde des Such- und Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
3. Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde und
4. Jagdhunde.“

Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, daß die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie andere schutzwürdige Interessen der Waldbesitzer und die Erholung anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden; dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie für Polizeihunde.

(4) Organisierte Veranstaltungen im Wald sind der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig

8. In § 3 wird Absatz 1 durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Verboten, soweit hierfür nicht die Einwilligung des Waldbesitzers vorliegt und keine besondere Befugnis erforderlich ist und Verbote nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, ist das

1. Betreten von Pflanzungen, Saat, Stockausschlag und Naturverjüngung (Forstkulturen), Forstdickungen, Saatkämpen, Pflanzgärten,
2. Betreten ordnungsgemäß als gesperrt gekennzeichneter Waldflächen,
3. Betreten von Waldflächen, während auf ihnen Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird,
4. Betreten von forstwirtschaftlichen, jagdlichen, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Einrichtungen im Wald,
5. Fahren im Wald mit Ausnahme des Radfahrens und des Fahrens mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und festen Wegen,
6. Zelten sowie das Abstellen von Wohnwagen, Kraftfahrzeugen und anderen Fahrzeugen im Wald und
7. Errichten von Bauwerken, Aufschüttungen und Rampen zum Zweck des Fahrens und Radfahrens.

Verboten ist ferner das Reiten im Wald. Dies gilt nicht, soweit es nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 16 des

anzuzeigen, sofern sie nicht mit geringer Teilnehmerzahl zum Zwecke der Umweltbildung durchgeführt werden. Die Forstbehörde kann die Veranstaltung von bestimmten Auflagen abhängig machen oder verbieten, wenn zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung eine Gefahr für den Wald, seine Funktionen oder die dem Wald und seinen Funktionen dienenden Einrichtungen besteht.

§ 3
Betretungsverbote (Zu § 14 Bundeswaldgesetz)

(1) Verboten ist das

a) Betreten von Forstkulturen, Forstdickungen, Saatkämpen und Pflanzgärten,
b) Betreten ordnungsgemäß als gesperrt gekennzeichneter Waldflächen,
c) Betreten von Waldflächen, während auf ihnen Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird,
d) Betreten von forstwirtschaftlichen, jagdlichen, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Einrichtungen im Wald und
e) Fahren im Wald mit Ausnahme des Radfahrens und des Fahrens mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und festen Wegen sowie das Zelten und das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald,

soweit hierfür nicht eine besondere Befugnis vorliegt. Verboten ist ferner das Reiten im Wald, soweit es nicht nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, gestattet ist oder hierfür nicht eine besondere Befugnis vorliegt, der Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gestattet ist oder die Einwilligung des Waldbesitzers vorliegt und keine besondere Befugnis erforderlich ist und keine Verbote nach anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen."

(2) Zum Schutz von Forstkulturen, Saatkämpen und Pflanzgärten sind Eingatterungen zulässig; bei Flächen von mehr als 10 ha Größe bedarf es der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Für die Genehmigung, die Kennzeichnung der eingegatterten Flächen und die Beseitigung ungenehmigter Eingatterungen gelten die Vorschriften über das Sperren von Waldflächen (§ 4 Abs. 2 bis 5).

(3) Eingatterungen aus waldfremden Materialien sind mit dem Wegfall des Schutzzweckes von dem Waldbesitzer unverzüglich zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, gilt § 4 Absatz 5 entsprechend.

9. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4
Sperren von Waldflächen (Zu § 14 Bundeswaldgesetz)

(1) Der Waldbesitzer kann den Zutritt zu bestimmten Waldflächen tatsächlich ausschließen, untersagen oder zeitlich beschränken (Sperren von Waldflächen). Er bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Waldfläche nur für eine bestimmte Frist gesperrt werden soll und die Sperrung aus wichtigen Gründen des Forstschutzes, der Waldbewirtschaftung, der Wildhege oder der Jagdausübung erforderlich ist. Die Genehmigung kann widerrufen oder eingeschränkt werden, soweit ihre Voraussetzungen entfallen sind.

a) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Für den Jagdausübungsberechtigten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend zum Zweck der

(3) Ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen, kann die Genehmigung widerruflich erteilt werden, wenn

Durchführung einer Bewegungsjagd.“

(4) Ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen, kann die Genehmigung widerruflich erteilt oder mit einer Befristung versehen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und das Sperren unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit vertretbar ist.

(5) Gesperrte Waldflächen sind durch Schilder oder Sperrbänder kenntlich zu machen, deren landeseinheitliches Muster von der Forstbehörde auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz bekanntgegeben wird.“

hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und das Sperren unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit vertretbar ist.

(4) Gesperrte Waldflächen sind durch Schilder kenntlich zu machen, deren Muster von dem für Forsten zuständigen Ministerium (Ministerium) im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben wird.

b) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

(5) Ist eine Waldfläche ohne Genehmigung gesperrt, so kann die Forstbehörde die Beseitigung der Sperrung anordnen.

10. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5
Zeitweilige Beschränkung des Betretungsrechtes (Zu § 14 Bundeswaldgesetz)

a) In Absatz 1 in der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „Aus Gründen der Waldbrandverhütung kann die Forstbehörde nach Anhörung der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte durch ordnungsbehördliche Verordnung für bestimmte Waldgebiete zeitweilig“ durch die Angabe „Aus wichtigem Grund zum Schutz des Waldes oder der Erholungssuchenden im Wald kann die Forstbehörde nach Anhörung der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügung für bestimmte Waldgebiete zeitweilig“ ersetzt.

(1) Aus Gründen der Waldbrandverhütung kann die Forstbehörde nach Anhörung der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte durch ordnungsbehördliche Verordnung für bestimmte Waldgebiete zeitweilig

a) das Betreten, das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten ausschließen oder
b) das Betreten auf die Wege beschränken und

c) die besonderen Befugnisse der Waldbesitzer nach § 3 in dem notwendigen Umfang einschränken.

(2) Zum Schutz der wildlebenden Tiere und aus Gründen der Jagdausübung kann das Betreten zeitweilig für die Zeit zwischen 17 und 8 Uhr auf die Wege beschränkt werden, wenn das Waldgebiet

1. durch den Erholungsverkehr stark in Anspruch genommen wird und
2. durch Wege und andere Einrichtungen für den Erholungsverkehr hinreichend aufgeschlossen ist.

c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Gefahr im Verzug ist eine vorhergehende Anhörung nicht erforderlich, sie ist jedoch unverzüglich nachzuholen.“

Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

11. Die §§ 6b bis 8 werden durch die folgenden §§ 6b bis 8 ersetzt:

§ 6
Schadenbeseitigung

(1) Entstehen durch den Erholungsverkehr im Wald sowie an Forst- und Jagdeinrichtungen Schäden mit Ausnahme von Brandschäden, so sollen diese auf Antrag des Waldbesitzers durch die Forstbehörde beseitigt werden; werden erhebliche Schäden nachgewiesen, deren Beseitigung nach Art des Schadens nicht möglich ist, so soll in diesen Einzelfällen ein angemessener Ausgleich in Geld gewährt werden.

(2) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Wald im Sinne der §§ 31, 32 und 37 sowie für Wald im Eigentum des Bundes.

§ 6a
Abfallverwertung und Abfallbeseitigung

(1) Abfälle zur Beseitigung dürfen im Wald weder fortgeworfen noch außerhalb dafür vorgesehener Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

(2) Die Verwertung von Abfällen im Wald ist der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen. Die Forstbehörde kann die Verwertung

„**§ 6b**
Forstwirtschaftlicher Wegebau

(1) Forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen, mit Ausnahme der regelmäßigen Maßnahmen zur Wegepflege und -unterhaltung, sind der Forstbehörde mindestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen. Mit der Anzeige sind geeignete Unterlagen zur beabsichtigten Wegeführung, Dimensionierung der Wegebaumaßnahme und der Eignung des Wegebaumaterials vorzulegen. Mit der Wegebaumaßnahme darf einen Monat nach Eingang der vollständigen erforderlichen Unterlagen bei der Forstbehörde begonnen werden, sofern die Forstbehörde die Maßnahme nicht vor Ablauf der Frist untersagt hat.

(2) Die Forstbehörde kann die angezeigte Wegebaumaßnahme untersagen, wenn zu erwarten ist, dass durch die Wegebaumaßnahme eine Gefahr für den Wald, seine Funktionen oder die verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn zu erwarten ist, daß durch die Verwertung eine Gefahr für den Wald und die seinen Funktionen dienenden Einrichtungen besteht.

(3) Abfälle im Wald werden auf Kosten des Landes durch die Forstbehörde oder auf deren Veranlassung eingesammelt und den einsammlungspflichtigen Entsorgungsträgern übergeben; dies gilt nicht für Wald im Sinne der §§ 32 und 37 sowie für Wald im Eigentum des Bundes. Auf Verlangen des einsammlungspflichtigen Entsorgungsträgers sind die Abfälle getrennt zu übergeben. Steht dem Waldbesitzer wegen der Verunreinigung durch Abfälle ein Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf das Land über, soweit der Forstbehörde Kosten für Maßnahmen der Abfallentsorgung entstanden sind.

(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für pflanzliche Abfälle, die bei der Bewirtschaftung des Waldes üblicherweise

§ 6b
Forstwirtschaftlicher Wegebau

Forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen sind vor Beginn der Forstbehörde anzuzeigen.

dem Wald und seinen Funktionen dienenden Einrichtungen droht, oder Nebenbestimmungen zur Vereinbarkeit der Wegebaumaßnahme mit dem Forst- und Naturschutzrecht festsetzen.“

Dritter Abschnitt
Forstliche Rahmenplanung, Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

§ 7
Aufgaben und Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung

(1) Die forstliche Rahmenplanung dient der Ordnung und Verbesserung der Forststruktur und ist darauf gerichtet, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Funktionen des Waldes nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 zu sichern. Sie stellt außerdem die planerischen Grundlagen dafür bereit, um im jeweiligen Planungsraum eine Abstimmung der Zwecke des Landeswaldgesetzes mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen zu ermöglichen. Die Ziele der Raumordnung sind bei der forstlichen Rahmenplanung zu beachten.

(2) Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen werden im Regionalplan dargestellt. Der Regionalplan erfüllt die Funktion eines forstlichen Rahmenplans nach § 18 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (GV.NRW. S. 399) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Forstbehörde erarbeitet einen forstlichen Fachbeitrag zum Regionalplan und schreibt ihn fort. Dabei ist das beim Landesbetrieb Wald und Holz gebildete Beratungsorgan rechtzeitig zu

§ 7
Aufgaben und Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung (Zu § 6 Bundeswaldgesetz)

(1) Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen werden im Gebietsentwicklungsplan dargestellt. Der Gebietsentwicklungsplan erfüllt die Funktion eines forstlichen Rahmenplans nach § 7 des Bundeswaldgesetzes.
(2) Die höhere Forstbehörde erarbeitet einen forstlichen Fachbeitrag zum Gebietsentwicklungsplan und schreibt ihn fort. Dabei ist der Forstausschuss bei der höheren Forstbehörde rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören. Das gilt entsprechend für die beteiligten Wald- und sonstigen Grundbesitzer und deren Zusammenschlüsse.

unterrichten und anzuhören. Das gilt entsprechend für die beteiligten Wald- und sonstigen Grundbesitzer und deren Zusammenschlüsse.

§ 8
Forstlicher Fachbeitrag

(1) Der forstliche Fachbeitrag kann in räumlichen Teilabschnitten erstellt und fortgeschrieben werden.

(2) Der forstliche Fachbeitrag besteht aus

1. der Darstellung des bestehenden Waldzustandes, insbesondere nach Fläche, Standortverhältnissen, Aufbau, Erschließung, Besitzstruktur und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen,
2. der Darstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Bedeutung des Waldes für die wirtschaftliche Nutzung, den Umweltschutz, den Klimaschutz und die Erholung der Bevölkerung,
3. der Darstellung und Begründung des angestrebten Zustandes, bei dem der Wald insbesondere in seiner Vitalität, Widerstandskraft und Leistungsfähigkeit erhalten, klimaanpassungsfähig entwickelt und seine Schutz- und Erholungsfunktion erhalten wird,
4. der Angabe der öffentlichen Maßnahmen, die zur Erreichung des angestrebten Zustandes erforderlich sind, und
5. der Darstellung derjenigen Bereiche, in denen eine Vermehrung der Waldfläche angestrebt werden soll, sowie derjenigen Bereiche, in denen keine zusätzlichen Waldflächen entstehen sollen.

(3) Der forstliche Fachbeitrag ist vorbehaltlich der Darstellungen und Festlegungen des Regionalplans Richtlinie für die Forstbehörden bei deren

§ 8
Forstlicher Fachbeitrag (Zu § 7 Bundeswaldgesetz)

(1) Der forstliche Fachbeitrag kann in räumlichen Teilabschnitten erstellt und fortgeschrieben werden.

(2) Der forstliche Fachbeitrag besteht aus:

1. Darstellung des bestehenden Waldzustandes, insbesondere nach Fläche, Standortverhältnissen, Aufbau, Erschließung, Besitzstruktur und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen,
2. Darstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Bedeutung des Waldes für die wirtschaftliche Nutzung, den Umweltschutz und die Erholung der Bevölkerung,
3. Darstellung und Begründung des angestrebten Zustandes,
4. Angabe der öffentlichen Maßnahmen, die zur Erreichung des angestrebten Zustandes erforderlich sind und
5. Darstellung derjenigen Bereiche, in denen eine Vermehrung der Waldfläche angestrebt werden soll, sowie derjenigen Bereiche, in denen keine zusätzlichen Waldflächen entstehen sollen.

(3) Der forstliche Fachbeitrag ist vorbehaltlich der Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes Richtlinie für die Forstbehörden bei deren Beratungs-, Förderungs- und

Beratungs- , Förderungs- und Bewirtschaftungstätigkeit. Er dient diesen als Grundlage für ihre Beiträge zu anderen Fachplanungen sowie für deren Beteiligung an Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben nach § 9 Nummer 2.“	Bewirtschaftungstätigkeit. Er dient diesen als Grundlage für ihre Beiträge zu anderen Fachplanungen sowie für deren Beteiligung an Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben nach § 9 Nr. 2.
12. § 10 wird wie folgt geändert:	**§ 10** **Grundsätze (Zu § 11 Bundeswaldgesetz)**
a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird gestrichen.	(1) Der Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften. Der Waldboden und seine Fruchtbarkeit sind zu erhalten; die Ertragskraft darf nicht beeinträchtigt werden. Als Beeinträchtigung gelten insbesondere Streunutzung, Plaggenhieb, Stockrodung, Ganzbaumentnahme, Tiefenfräsung, Erosion oder großflächige Verdichtung.
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Kahlhieb“ durch die Angabe „Kahlschlag“ und die Angabe „drei“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.	(2) Ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf mehr als zwei Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ist verboten. Gleiches gilt auch für einen Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf weniger als zwei Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, wenn der Kahlhieb oder eine derartige Lichthauung zu einer Bestandsgefährdung einer angrenzenden Waldfläche des Waldbesitzers führt, welche sich zwischen der zum Kahlhieb oder der Lichthauung vorgesehenen Waldfläche und einer angrenzenden Waldfläche befindet, auf welcher bereits ein Kahlhieb oder eine Lichthauung durchgeführt wurde. Ausnahmen von den Verboten der Sätze 1 und 2 können zugelassen werden, wenn wegen einer im Wesentlichen gleichartigen Bestockung einer Waldfläche deren gleichzeitige Nutzung insbesondere aus waldbaulichen Gründen geboten ist oder es sich um Betriebe mit einer durchschnittlichen jährlichen Nutzungsmöglichkeit von weniger als 250 Kubikmeter Holz handelt, oder das Verbot des Kahlhiebs oder der Lichthauung für den Waldbesitzer eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
bb) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „Kahlhieb“ durch die Angabe „Kahlschlag“ ersetzt.	
cc) In Satz 3 wird die Angabe „250“ durch die Angabe „100“ und die Angabe „Kahlhiebs“ durch die Angabe „Kahlschlags“ ersetzt.	

c) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) In der Zeit vom 1. April bis 30. Juni ist das flächige Mulchen und Fräsen verboten. In diesem Zeitraum ist das Mulchen und Fräsen von Schneisen und Pflanzgassen zur Kulturvorbereitung zulässig, soweit die Flächen zusammengerechnet nicht mehr als ein Viertel der zusammenhängenden Waldfläche eines Waldbesitzers betragen. Ausnahmen mit Nebenbestimmungen können zugelassen werden, wenn das Mulchen oder Fräsen aus waldbaulichen Gründen geboten ist.“

(4) Die Forstwirtschaft soll zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.“

(3) Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für das Klima, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.

d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und in Satz 2 wird nach der Angabe „Erholungsfunktion“ die Angabe „und durch den Klimawandel“ eingefügt.

(4) Die Landesregierung berichtet dem Landtag zu Beginn einer Wahlperiode über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft und über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen. Dieser Bericht erstreckt sich auch auf die Belastung des Waldes aus der Schutz- und Erholungsfunktion.

13. Nach § 10 wird der folgende § 10a eingefügt:

§ 10
Grundsätze (Zu § 11 Bundeswaldgesetz)

(1) Der Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften. Der Waldboden und seine Fruchtbarkeit sind zu erhalten; die Ertragskraft darf nicht beeinträchtigt werden. Als Beeinträchtigung gelten insbesondere Streunutzung, Plaggenhieb, Stockrodung, Ganzbaumentnahme, Tiefenfräsung, Erosion oder großflächige Verdichtung.

(2) Ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf mehr als zwei Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ist verboten.

Gleiches gilt auch für einen Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf weniger als zwei Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, wenn der Kahlhieb oder eine derartige Lichthauung zu einer Bestandsgefährdung einer angrenzenden Waldfläche des Waldbesitzers führt, welche sich zwischen der zum Kahlhieb oder der Lichthauung vorgesehenen Waldfläche und einer angrenzenden Waldfläche befindet, auf welcher bereits ein Kahlhieb oder eine Lichthauung durchgeführt wurde. Ausnahmen von den Verboten der Sätze 1 und 2 können zugelassen werden, wenn wegen einer im Wesentlichen gleichartigen Bestockung einer Waldfläche deren gleichzeitige Nutzung insbesondere aus waldbaulichen Gründen geboten ist oder es sich um Betriebe mit einer durchschnittlichen jährlichen Nutzungsmöglichkeit von weniger als 250 Kubikmeter Holz handelt, oder das Verbot des Kahlhiebs oder der Lichthauung für den Waldbesitzer eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(3) Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für das Klima, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.

(4) Die Landesregierung berichtet dem Landtag zu Beginn einer Wahlperiode über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft und über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen. Dieser Bericht erstreckt sich auch auf die Belastung des Waldes aus der Schutz- und Erholungsfunktion.

„**§ 10a**
Schutz des Waldbodens
(zu § 11 Bundeswaldgesetz)

(1) Der Waldboden und seine Vitalität sind zu erhalten; die Ertragskraft darf nicht beeinträchtigt werden. Bei der

Bewirtschaftung des Waldes soll der Waldboden geschont werden.

(2) Als Beeinträchtigung des Waldbodens und seiner Ertragskraft gelten insbesondere Streunutzung, Plaggenhieb, Stockrodung, Ganzbaumentnahmen, Tiefenfräsung, Erosion und großflächige Verdichtung.“

14. § 11 wird durch den folgenden § 11 ersetzt:

„**§ 11**
Kostenfreie Unterstützung und entgeltpflichtige forstliche Dienstleistungen

(1) Die Forstbehörden haben die Aufgabe, die Waldbesitzer durch allgemeinen Rat bei der Bewirtschaftung und Erhaltung des Waldes zu unterstützen. Sie sollen hierbei betriebliche Zusammenhänge zwischen Forst- und Landwirtschaft berücksichtigen und auf eine enge Zusammenarbeit mit den für die Belange der Landwirtschaft zuständigen Behörden und Stellen bedacht sein. Die Unterstützung durch allgemeinen Rat ist kostenfrei.

(2) Der Landesbetrieb Wald und Holz bietet den Waldbesitzern den Abschluss von Verträgen über forstliche Dienstleistungen an. Diese bestehen insbesondere in der vertraglichen Übernahme von Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges (technische Betriebsleitung) und des forstlichen Betriebsvollzuges (Beförsterung) sowie sonstiger forstlicher Dienstleistungen im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswaldgesetzes, die im Auftrag der Waldbesitzer durch Beschäftigte des Landesbetriebes Wald und Holz erfüllt werden. Die forstlichen Dienstleistungen werden gegen Entgelt erbracht. Der Landesbetrieb Wald und Holz legt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Höhe der Entgelte in einem jährlich zu aktualisierenden Entgeltverzeichnis fest.

§ 11
Inhalt der Betreuung

(1) Die Forstbehörden haben die Aufgabe, die Waldbesitzer durch Rat, Anleitung und tätige Mithilfe bei der Bewirtschaftung und Erhaltung des Waldes zu unterstützen (Betreuung). Sie sollen hierbei betriebliche Zusammenhänge zwischen Forst- und Landwirtschaft berücksichtigen und auf eine enge Zusammenarbeit mit den für die Belange der Landwirtschaft zuständigen Behörden und Stellen bedacht sein. Die Betreuungsaufgaben obliegen den Bediensteten der Forstbehörden als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit und in Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Pflichten.

(2) Die tätige Mithilfe besteht insbesondere in der vertraglichen Übernahme von Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges (technische Betriebsleitung) und des forstlichen Betriebsvollzuges (Beförsterung) sowie sonstiger forstlicher Dienstleistungen im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswaldgesetzes, die im Auftrag der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer durch Beschäftigte des Landesbetriebes Wald und Holz erfüllt werden. Die vertragliche Übernahme aller Aufgaben der technischen Betriebsleitung oder der Beförsterung oder eines wesentlichen Teils derselben (Betriebsleitungs- oder Beförsterungsvertrag) ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der höheren Forstbehörde zulässig.

(3) Die Betreuungsaufgaben obliegen den Bediensteten der Forstbehörden als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit und in Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Pflichten.“

(3) Die Betreuung durch Rat und Anleitung ist kostenfrei. Die Betreuung durch tätige Mithilfe erfolgt gegen Entgelt. Der Landesbetrieb Wald und Holz legt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Höhe der Entgelte in einem jährlich zu aktualisierenden Entgeltverzeichnis fest.

15. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„**§ 12**
Betriebspläne und Betriebsgutachten“.

§ 12
Besondere Voraussetzungen für die Betreuung

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Sofern Betriebspläne und Betriebsgutachten zu erstellen sind, haben sie den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 zu entsprechen.“

(1) Für Waldbesitzer, deren Betriebe nach Größe, Lage, Zusammenhang und Waldzustand zur planmäßigen Bewirtschaftung geeignet sind, sollen die Forstbehörden Aufgaben der technischen Betriebsleitung und der Beförsterung nur übernehmen, wenn Betriebspläne vorhanden sind oder aufgestellt werden. Bei Betrieben unter 100 ha genügen in der Regel Betriebsgutachten.

(2) Das Ministerium regelt nach Beratung mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags durch Rechtsverordnung die Form und den Mindestinhalt der Betriebspläne und Betriebsgutachten.

16. § 13 wird wie folgt geändert:

§ 13
Allgemeines

a) In Absatz 1 wird die Angabe „daß“ durch die Angabe „dass“ ersetzt.

(1) Die Forstbehörden haben bei der Betreuung darauf hinzuwirken, daß die Waldbesitzer, insbesondere diejenigen, deren Flächen nach Größe, Lage oder Zusammenhang für eine Bewirtschaftung nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht geeignet sind, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse bilden, sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vereinigung im Sinne des Absatzes 4 zulassen.

(2) Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sollen bei öffentlichen Förderungs- und

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Der Landesbetrieb Wald und Holz bietet den forstlichen Zusammenschlüssen den Abschluss von Verträgen über entgeltpflichtige forstliche Dienstleistungen an. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach § 11 Absatz 2 Satz 3 und 4.“

Planungsmaßnahmen besonders berücksichtigt werden.

(3) Die Forstbehörden können in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge abschließen; die Einschränkungen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 1 Satz 1 gelten nicht.

(4) Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes sind Zusammenschlüsse nach dem Bundeswaldgesetz sowie die nach diesem Gesetz gebildeten Waldwirtschaftsgenossenschaften. Als forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gelten auch die Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz und kommunale Zweckverbände, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Bewirtschaftung von Waldgrundstücken nach einem gemeinsamen Betriebsplan gehört.

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt die oder der Vorsitzende.“

§ 21
Vorsitz und Einberufung der Genossenschaftsversammlung, Stimmenverhältnis

(1) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

b) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe „muß“ durch die Angabe „muss“ ersetzt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die Aufsichtsbehörde kann die Einberufung der Genossenschaftsversammlung anordnen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Die Genossenschaftsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Das Stimmrecht der Mitglieder ist nach der Größe ihrer Grundstücke in der Satzung festzulegen. Jedes Mitglied muß mindestens eine Stimme erhalten.

c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Auf die Einberufung und Durchführung der Genossenschaftsversammlung sowie auf die

Beschlussfassung werden die Vorschriften des § 32 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung angewendet.“

18. Nach § 22 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Auf die Beschlussfassung werden die Vorschriften des § 32 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung angewendet.“

§ 22
Vorstand

(1) Der Vorstand der Waldwirtschaftsgenossenschaft besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung die übrige Verwaltung der Waldwirtschaftsgenossenschaft und vertritt die Waldwirtschaftsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

19. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Staatswald dient dem Allgemeinwohl in besonderem Maße und hat Vorbildfunktion für die Verwirklichung der Gesetzesziele nach § 1 und § 1b.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 31
Bewirtschaftungsgrundsätze für den Staatswald

(1) Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Wald, der im Alleineigentum oder Miteigentum des Landes Nordrhein-Westfalen steht (Verwaltungsgrundvermögen „Sonderliegenschaft Forst“). Die zuständigen Stellen haben namentlich

1. die Ertragskraft des Waldes zu erhalten und die Nachhaltigkeit der Holznutzung zu wahren,
2. den Wald vor Schäden zu bewahren,
3. die Walderzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwerten.

(2) Die mit der Bewirtschaftung des Staatswaldes betrauten Stellen haben die Wohlfahrtswirkungen des Waldes zu sichern und in besonderem Maße die Erholung der Bevölkerung zu ermöglichen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann in besonderen Fällen von den Grundsätzen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 abgewichen werden.

(3) Der Staatswald mit Ausnahme des forstlichen Sondervermögens dient auch der wissenschaftlichen Forschung. Der Imkerei soll ausreichende Gelegenheit zur Nutzung der Waldtracht gegeben werden.

(4) Innerhalb von Nationalparken bewirtschaftet das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima, im Folgenden LANUK, den Staatswald. Abweichend von Absatz 1 und unbeschadet von den Absätzen 2 und 3 erfolgt die Bewirtschaftung durch das LANUK in Übereinstimmung mit den Schutzzwecken der Nationalparkverordnung und dient deren Erfüllung. Zur Umsetzung kann das LANUK Verwaltungsvereinbarungen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz schließen.

20. § 32 wird gestrichen.

§ 32
Bewirtschaftungsgrundsätze für den Gemeindewald

Für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes gilt § 31 Abs. 1 und 2 entsprechend.

21. § 35 wird durch den folgenden § 35 ersetzt:

„**§ 35**
Forstliches Personal der Gemeinde

Mit der technischen Betriebsleitung und mit der Beförsterung haben die Gemeinden unter Berücksichtigung der Waldstruktur und der Betriebsgröße Fachkräfte mit der Befähigung für das erste oder zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im Forstdienst zu beauftragen. Die technische Betriebsleitung und die Beförsterung können stattdessen durch Vertrag auf den Landesbetrieb Wald und Holz oder ein anderes Dienstleistungsunternehmen übertragen werden, soweit dabei die Anforderungen an die Befähigung nach Satz 1 eingehalten werden. Die oberste Forstbehörde kann zulassen, dass mit der forstlichen Dienstleistung Personen mit einem forstlichen Hochschulabschluss oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss beauftragt werden.“

§ 35
Forstliches Fachpersonal der Gemeinde

(1) Mit der technischen Betriebsleitung und mit der Beförsterung haben die Gemeinden unter Berücksichtigung der Waldstruktur und der Betriebsgröße Fachkräfte mit der Befähigung für das erste oder zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im Forstdienst zu beauftragen. Die technische Betriebsleitung und die Beförsterung können statt dessen durch Vertrag der Forstbehörde übertragen werden. Die Übernahme der Beförsterung kann davon abhängig gemacht werden, daß auch die technische Betriebsleitung der Forstbehörde übertragen wird. Die höhere Forstbehörde kann zulassen, daß mit der Beförsterung Bedienstete mit der Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 im Forstdienst beauftragt werden.

(2) Für Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge der Forstbehörden mit den Gemeinden gilt die Einschränkung des § 11 Abs. 2 Satz 2 nicht.

22. In § 37 Absatz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „32“ durch die Angabe „33“ ersetzt.

§ 37
Entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Gemeindewald

(1) Die §§ 32 bis 36 gelten entsprechend für

1. die Gemeindeverbände,
2. die sonstigen der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen die Körperschaften des öffentlichen Rechts nach dem Gemeinschaftswaldgesetz,
3. Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Aufsichtsbehörde ist die für die allgemeine Aufsicht oder die allgemeine Körperschaftsaufsicht zuständige Behörde.

23. In § 38 wird die Angabe „; für diese entfällt die Einschränkung des § 11 Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.

§ 38
Ausnahmen

§ 37 gilt nicht für Kirchen und Religionsgemeinschaften und die ihnen zugehörigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; für diese entfällt die Einschränkung des § 11 Abs. 2 Satz 2.

24. § 39 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

    „Soweit für die Umwandlung nach den §§ 6 bis 14d in Verbindung mit Nummer 17.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eine Vorprüfung des Einzelfalls und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sind, müssen die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vom 29. April 1992 (GV. NRW.

§ 39
Umwandlung (Zu § 9 Bundeswaldgesetz)

(1) Jede Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung durch die Forstbehörde. Soweit für die Umwandlung nach §§ 6 bis 14 in Verbindung mit Nummer 17.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, eine Vorprüfung des Einzelfalls und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) geändert worden ist, entsprechen. Sofern die Genehmigung erforderlich ist für

S. 175), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (GV. NRW. S. 399) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Genehmigung soll versagt werden, wenn
1. die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl 2026 I Nr. 183) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung dient, und

ein Vorhaben, für das nach Bundes- oder Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, kann die Genehmigung nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes entspricht; § 43 bleibt unberührt.

2) Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag hat die Forstbehörde unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Landesplanung die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander unter dem Gesichtspunkt abzuwägen, welche Nutzungsart auf die Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist. Forstliche Belange benachbarter Waldbesitzer sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können. Im Rahmen der Genehmigung kann die Forstbehörde als Ersatzaufforstung auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansamung von Forstpflanzen zulassen. Um die Erfüllung von Nebenbestimmungen zu gewährleisten, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder sonstige Sicherheit gefordert werden. Vor einer Versagung der Umwandlungsgenehmigung ist der jeweiligen Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung sowie deren Schutz einschließlich nachträglich erforderlich werdender Nachbesserungen und rechtliche Sicherung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können.
Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung können zugleich der aus der Umwandlung erwachsenden Erfüllung der Verpflichtungen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dienen, sofern sie deren Anforderungen ebenfalls erfüllen.“

(4) Die Umwandlung von Schutz- und Erholungswald darf nur bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse genehmigt werden.

(5) Die Vorschriften des Landesnaturschutzgesetz bleiben unberührt.

25. § 40 wird wie folgt geändert:

§ 40
Befristete Umwandlung (Zu § 9 Bundeswaldgesetz)

(1) Eine befristete Umwandlung kann zugelassen werden, wenn

1. ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Waldbesitzers oder ein öffentliches Interesse an einer vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Fläche besteht,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild, die Erholung der Bevölkerung, der Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder der Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes durch eine vorübergehende anderweitige Nutzung der Fläche nicht beeinträchtigt werden und
3. durch Nebenbestimmungen sichergestellt wird, daß die Fläche bis zum Ablauf einer angemessenen Frist nach den in Absatz 2 bezeichneten Plänen ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „daß“ durch die Angabe „dass“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Der Antragsteller hat Pläne und Erläuterungen für das gesamte Vorhaben sowie für die Wiederaufforstung vorzulegen. Ist zu vermuten, dass die Dauer der anderweitigen Nutzung einen Zeitraum von zehn Jahren überschreiten oder eine Wiederbewaldung der Fläche aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommen wird, lehnt die Forstbehörde die Genehmigung einer befristeten Umwandlung ab und verweist den Antragsteller auf das Genehmigungsverfahren nach § 39.

(3) § 39 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 4 sowie Absatz 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.“

(2) Der Antragsteller hat Pläne und Erläuterungen für das gesamte Vorhaben sowie für die Wiederaufforstung vorzulegen.

(3) § 39 Abs. 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und die Absätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

26. In § 41 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 6 bis 14“ durch die Angabe „den §§ 6 bis 14d“ und die Angabe „Einzelfalles“ durch die Angabe „Einzelfalls“ ersetzt.

§ 41
Erstaufforstung (Zu § 10 Bundeswaldgesetz)

(1) Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) ist nur mit Genehmigung der Forstbehörde zulässig. Soweit für die Erstaufforstung nach §§ 6 bis 14 in Verbindung mit Nummer 17.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung des Einzelfalls und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes entsprechen.

(2) Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erstaufforstung hat die Forstbehörde unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Landesplanung die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Besitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander unter dem Gesichtspunkt abzuwägen, welche Nutzungsart auf die Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist. Die Belange der

Besitzer der angrenzenden Grundstücke sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

1. Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen und ihnen nicht durch Nebenbestimmungen entsprochen werden kann, oder
2. Belange des Naturschutzes, des Bodenschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen, oder
3. eine Aufforstung die Agrarstruktur oder Maßnahmen zu deren Verbesserung erheblich beeinträchtigen würde.

(4) Die Vorschriften des Landesnaturschutzgesetz bleiben unberührt.

(5) Für das Verfahren gilt § 42 entsprechend.

(6) Ist eine Fläche ohne die erforderliche Genehmigung aufgeforstet worden, so kann die Forstbehörde die unverzügliche Beseitigung der Aufforstung anordnen.

27. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Bezirksplanungsbehörde“ durch die Angabe „Regionalplanungsbehörde“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Forstbehörde beteiligt weitere Träger öffentlicher Belange nach Maßgabe der geltenden Fachgesetze.“

§ 42
Verfahren, Umwandlungsfrist (Zu § 9 Bundeswaldgesetz)

(1) Über einen Antrag auf Erteilung der Umwandlungsgenehmigung entscheidet die Forstbehörde im Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde, dem Kreis oder der kreisfreien Stadt und der Flurbereinigungsbehörde. Wird der Antrag auf die Erfordernisse eines landwirtschaftlichen oder eines erwerbsgärtnerischen Betriebes gestützt, so ist vor der Entscheidung auch die Landwirtschaftskammer zu hören. Das Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde ist nur herzustellen, wenn die Auswirkungen der Waldumwandlung von regionaler Bedeutung sind.

(2) Wird die Umwandlung genehmigt, so ist für ihre Durchführung eine angemessene

Frist zu setzen. Die Genehmigung erlischt, wenn die Fläche nach Ablauf der Frist nicht in die andere Nutzungsart umgewandelt ist.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „läßt“ durch die Angabe „lässt“ ersetzt.

(3) Die Umwandlungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie läßt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstatten von Anzeigen unberührt. Die Forstbehörde hat den Antragsteller hierauf bei der Erteilung der Umwandlungsgenehmigung hinzuweisen.

28. In § 43 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Nutzung“ die Angabe „einschließlich Nebenbestimmungen nach Maßgabe des § 39 Absatz 3 zur Abwendung der nachteiligen Wirkung der Umwandlung“ eingefügt.

§ 43
Ausnahmen (Zu §§ 9 und 10 Bundeswaldgesetz)

(1) Einer Umwandlungsgenehmigung nach §§ 39 und 40 bedarf es nicht bei Waldflächen, für die

a) in einem Bebauungsplan nach § 30 Baugesetzbuch oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch,
b) in einem Landschaftsplan oder im Geltungsbereich einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 43 des Landesnaturschutzgesetzes, einem Flurbereinigungsplan, einem Zusammenlegungsplan, einem Auseinandersetzungsplan oder aufgrund sonstiger Festsetzungen nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Gesetz über die Gemeinheitsteilung und Reallastenlösung,
c) in einem Planfeststellungsbeschluss in einer Plangenehmigung oder
d) in einem Braunkohlenplan

eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist oder für Waldflächen, die im Rahmen von § 30 Absatz 2 Nummer 3 des Landesnaturschutzgesetzes auf Zeit entstanden sind. Für unbedingt oder nach Vorprüfung UVP-pflichtiger Vorhaben im Sinne der Anlage 1 Nummer 17.1 und 17.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt Satz 1 Buchstabe d nur dann, wenn im Verfahren zur Aufstellung des Braunkohlenplans eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

(2) Absatz 1 findet auf Anträge zur Erteilung der Genehmigung zur Erstaufforstung entsprechende Anwendung.

29. § 44 wird wie folgt geändert:

§ 44
Pflicht zur Wiederaufforstung (Zu § 11 Bundeswaldgesetz)

a) In der Überschrift wird die Angabe „Wiederaufforstung“ durch die Angabe „Wiederbewaldung“ ersetzt.

b) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Kahlflächen und stark verlichtete Waldbestände sind innerhalb von vier Jahren durch Naturverjüngung, Stockausschlag, Pflanzung oder Saat wieder zu bewalden oder zu ergänzen, falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt oder sonst zulässig ist. Die Forstbehörde kann diese Frist auf Antrag angemessen verlängern.

(1) Kahlflächen und stark verlichtete Waldbestände sind innerhalb von zwei Jahren wieder aufzuforsten oder zu ergänzen, falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt oder sonst zulässig ist. Im Einzelfall kann als Wiederaufforstung auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansamung von Forstpflanzen von der Forstbehörde zugelassen werden. Auch bestimmte Formen der flächendeckenden Entwicklung von Wald durch Stockausschlag oder Wurzelbrut können von den Forstbehörden zugelassen werden.

(2) Die Pflicht zur Wiederbewaldung oder Ergänzung nach Maßgabe des Absatzes 1 umfasst auch die allgemeine Verpflichtung, die Kulturen und Verjüngungen zu pflegen und zu schützen.“

(2) Die Pflicht zur Wiederaufforstung oder Ergänzung umfaßt auch die Verpflichtung, die Kulturen und Verjüngungen zu pflegen und zu schützen.

(3) Kommt der Waldbesitzer den Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 nicht nach, so kann die Forstbehörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend

c) In Absatz 4 Buchstabe a wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

a) für die Fälle, in denen eine Umwandlungsgenehmigung erteilt ist, die Fläche aber nicht innerhalb der nach § 42 Abs. 2 gesetzten Frist in die andere Nutzungsart überführt worden ist,
b) bei befristeten Umwandlungsgenehmigungen vom Ablauf der gesetzten Frist an.

d) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Ist Wald ohne die erforderliche Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt worden oder

(5) Ist Wald ohne die erforderliche Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt worden, gelten die Absätze 1 bis 3

ist auf Waldflächen ohne eine zugelassene Ausnahme nach § 10 Absatz 2 ein Kahlschlag oder eine Lichthauung durchgeführt worden, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die unverzügliche Wiederbewaldung mittels Saat oder Pflanzung angeordnet werden kann.“

entsprechend mit der Maßgabe, daß die unverzügliche Wiederaufforstung angeordnet werden kann.

e) Absatz 6 wird gestrichen.

(6) Die Forstbehörde kann den Waldbesitzer widerruflich von der Pflicht zur Wiederaufforstung entbinden, wenn die fristgemäße Wiederaufforstung nach der Art der Entstehung der Kahlfläche oder der Verlichtung oder den wirtschaftlichen Verhältnissen des Waldbesitzers nicht zumutbar ist und ein angemessener Zuschuß zu den Kosten der Wiederaufforstung aus öffentlichen Mitteln nicht gewährt wird. Dies gilt nicht für die Fälle des Absatzes 4 Buchstabe b und des Absatzes 5.

30. §§ 45 Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz 2 ersetzt:

§ 45
Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände

(1) Die Forstbehörde kann die zur Verhütung, zur frühzeitigen Feststellung und zur Vorbereitung einer wirksamen Bekämpfung von Waldbränden notwendigen Schutzmaßnahmen gegenüber den Waldbesitzern anordnen. Die Kosten trägt das Land.

(2) Die Forstbehörde kann nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzer Schutzmaßnahmen, die ihrer Art nach nur für mehrere Waldbesitzer gemeinsam getroffen werden können, selbst durchführen. Ist die Schutzmaßnahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich, so kann die Anhörung der Waldbesitzer unterbleiben.

(3) Ein Schaden, den ein Dritter bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 erleidet, ist durch die Forstbehörde zu ersetzen, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. § 42 Abs. 2 und 3 des Ordnungsbehördengesetzes findet entsprechende Anwendung.

„§ 40 Absatz 2 und 3 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (GV. NRW. S. 392) geändert worden ist, in

der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.“

31. § 47 wird wie folgt geändert:

§ 47
Waldgefährdung durch Feuer

(1) Im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand ist außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leichtentzündlichen Stoffen nicht zulässig. Die Forstbehörde kann auf Antrag eine Befreiung von dem Verbot erteilen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für

a) Absatz 2 Nummern 2 und 3 werden durch die folgenden Nummern 2 bis 4 ersetzt:

„2. Personen, die aufgrund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen,

3. die zur Jagdausübung Berechtigten sowie die Imkerinnen und Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit und

4. Grillgeräte oder Feuerstellen, die im Gartenbereich von zugelassenen Wohngebäuden betrieben werden.“

1. den Waldbesitzer und die Personen, die im Wald oder auf den angrenzenden Grundstücken beschäftigt werden,

2. Personen, die aufgrund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und

3. die zur Jagdausübung Berechtigten sowie die Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Nummer 1 bis 3“ eingefügt.

(3) Im Wald darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober nicht geraucht werden. Dies gilt nicht für den in Absatz 2 genannten Personenkreis.

c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ein nach Absatz 1 genehmigtes oder ein nach Absatz 2 zulässiges Feuer ist ständig zu beaufsichtigen und bei Verlassen des Ortes abzulöschen.“

32. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „höheren Forstbehörde“ durch die Angabe „Forstbehörde“ und die Angabe „Bezirksplanungsbehörde“ durch die Angabe „Regionalplanungsbehörde“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „abfließen“ durch die Angabe „Abfließen“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Kahlhieb“ durch die Angabe „Kahlschlag“ ersetzt.

§ 49
Schutzwald, Naturwaldzellen (Zu § 12 Bundeswaldgesetz)

(1) Wald kann durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Forstbehörde auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung des Verursachers, der betroffenen Waldbesitzer und der Begünstigten im Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde und der höheren Naturschutzbehörde zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zur Abwehr oder zur Verhütung von Gefahren, von schwerwiegenden Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen.

(2) Die Erklärung zu Schutzwald kommt insbesondere in Betracht zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Erosion durch Wasser und Wind, Austrocknung, schädliches abfließen von Niederschlagswasser, Vernässung, Überflutung, Uferabbruch und Schneeverwehung oder aus Gründen des Bodenschutzes. Zu Schutzwald kann auch Wald erklärt werden, in dem ein bestimmter Bestandsaufbau durch forstliche Maßnahmen zu erhalten oder zu erneuern ist.

(3) In der ordnungsbehördlichen Verordnung sind die betroffenen Waldflächen und die durchzuführenden oder zu unterlassenden forstlichen Maßnahmen anzugeben.

(4) Ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung bedarf im Schutzwald der Genehmigung der Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist und keine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzwirkung damit verbunden ist.

(5) In Naturwaldzellen wird der Waldbestand sich selbst überlassen. Bewirtschaftungsmaßnahmen sind nicht erlaubt; anfallendes Holz darf nicht entnommen werden. Außerdem sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder

Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die Forstbehörde kann Bekämpfungsmaßnahmen zulassen oder anordnen, wenn Forstschädlinge oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden. Die Anlage von Fußwegen ist zulässig. Für die Erklärung von Wald zur Naturwaldzelle gilt Absatz 1 sinngemäß.

d) Nach Absatz 5 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
„Sie dienen vorrangig der Erforschung sich selbst entwickelnder Waldlebensgemeinschaften und ihrer Böden.“

(6) Kann das mit der Erklärung zu Schutzwald erstrebte Ziel durch vertragliche Vereinbarungen mit den betroffenen Waldbesitzern erreicht werden, so darf eine ordnungsbehördliche Verordnung nach Absatz 1 nicht erlassen werden.

e) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) § 32 Absatz 1 Satz 3 des Ordnungsbehördengesetzes wird auf Verordnungen nach Absatz 5 nicht angewendet.“

33. Nach § 51 wird der folgende § 51a eingefügt:

§ 51
Entschädigung, Vorteilsausgleich

(1) Kommt die durch die Versagung der Umwandlungsgenehmigung bedingte Fortführung der forstlichen Nutzung einer Enteignung gleich, so ist die Fläche auf Verlangen des Waldbesitzers vom Land zum Verkehrswert zu übernehmen.

(2) Kommt die Versagung der Genehmigung zur Erstaufforstung einer Enteignung gleich, so ist vom Land eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(3) Im Falle der Erklärung zu Schutz- oder Erholungswald oder zur Naturwaldzelle sind die Waldbesitzer und sonstigen Nutzungsberechtigten für Nachteile, die ihnen durch die Anordnung oder Untersagung bestimmter Maßnahmen gegenüber der uneingeschränkten forstlichen Bewirtschaftung ihrer Grundstücke entstehen, vom Land zu entschädigen.

(4) Entschädigungen nach den Absätzen 2 und 3 sind in Geld zu leisten. § 42 Abs. 1

Ordnungsbehördengesetz findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 können anstelle des Landes ganz oder teilweise von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband, einer sonstigen juristischen Person oder einer natürlichen Person erfüllt werden. Erklären eine Gemeinde, ein Gemeindeverband, eine sonstige juristische oder eine natürliche Person, daß sie dem Land obliegende Verpflichtungen erfüllen werden (Erfüllungsübernahme), so steht dem Land der Rückgriff gegen den Erfüllungsübernehmer zu. Wird Wald im überwiegenden Interesse einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, einer sonstigen juristischen oder einer natürlichen Person zu Schutz- oder zu Erholungswald erklärt, so ist die Entschädigung von diesem zu leisten.

(6) Im Falle der Erklärung zu Schutzwald ist der Entschädigungspflichtige berechtigt, von den Verursachern und den Begünstigten Ersatz bis zur Höhe ihrer Vorteile zu verlangen.

„**§ 51a**
Befreiungen

Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes sowie in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes kann die Forstbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn dies

1. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Waldes und dem Walderhaltungsgebot vereinbar ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

34. § 56 Absatz 3 wird gestrichen.

§ 56
Organisation des Landesbetriebes Wald und Holz

(1) Das Ministerium erlässt für den Landesbetrieb Wald und Holz eine Betriebssatzung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(2) Der Landesbetrieb Wald und Holz gibt sich mit Zustimmung des Ministeriums eine Geschäftsordnung.

(3) Beim Landesbetrieb wird ein Verwaltungsrat gebildet. Das Nähere regelt das Ministerium.

35. Die Überschrift des Kapitels V Zweiter Abschnitt wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Zweiter Abschnitt
Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstbehörden“.

Zweiter Abschnitt
Aufgaben und Zuständigkeiten
der Forstbehörde

36. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Forstbehörden haben neben der Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz oder andere Vorschriften im Einzelnen zugewiesenen Aufgaben

1. den Staatswald zu bewirtschaften, soweit nicht das LANUK den Staatswald innerhalb von Nationalparks bewirtschaftet,
2. die forstlichen und holzwirtschaftlichen Förderungsprogramme durchzuführen,
3. wissenschaftlich basierte Erhebungen zu Grundlagendaten des Waldes mit dem Ziel des Wissenstransfers für alle Waldbesitzarten durchzuführen, auch in Zusammenarbeit mit Dritten,
4. ein forstliches Bildungsangebot für alle Waldbesitzarten und forstlich Tätigen sowie einen Qualifizierungslehrgang für zertifizierte Waldpädagogen anzubieten,

§ 60
Aufgaben

(1) Die Forstbehörden haben neben der Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz im einzelnen zugewiesenen Aufgaben

1. den Staatswald zu bewirtschaften, soweit nicht das LANUK den Staatswald innerhalb von Nationalparks bewirtschaftet,
2. die forstlichen und holzwirtschaftlichen Förderungsprogramme durchzuführen und
3. die Öffentlichkeit über die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes aufzuklären. Dazu können auch Jugendwaldheime betrieben werden.

5. die Öffentlichkeit über die Nutz -, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels und des Rückgangs der biologischen Vielfalt aufzuklären sowie
6. waldbezogene Umweltbildung im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene durchzuführen, insbesondere in Jugendwaldheimen und anderen Umweltbildungseinrichtungen."

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Forstbehörden sind zuständig im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 350) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und des Pflanzengesundheitsgesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Oktober 2023 (BGBl. 2023 Nr. 277) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und aller auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes und des Pflanzengesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit es sich um Forstpflanzen und deren Erzeugnisse handelt."

(2) Die Forstbehörden sind zuständig im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und aller auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit es sich um Forstpflanzen und deren Erzeugnisse handelt. Zur Durchführung dieser Aufgabe wird das Ministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „befaßten" durch die Angabe „befassten" ersetzt.

(3) Die Forstbehörden sollen aufgrund ihrer Sachkunde die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Flurbereinigungsbehörden sowie die übrigen mit der Pflege und der Gestaltung der Landschaft befaßten Stellen und Behörden in Fragen der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege beraten und tatkräftig unterstützen. Sie haben ferner darüber zu wachen, daß die Waldbesitzer die Gebote und Verbote beachten, die ihnen in diesem Gesetz oder in anderen, die Erhaltung des Waldes und die Abwehr von Schäden am Wald betreffenden

bb) In Satz 2 wird die Angabe „daß“ durch die Angabe „dass“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Forstbehörden führen zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes eine auf das gesamte Landesgebiet bezogene forstliche Bodenkartierung mit Themenauswertungen zu forstlichen Standorten einschließlich Modellierungen zu Klimawaldszenarien, regelmäßige forstliche Stichprobeninventuren sowie Erhebungen zum Waldzustand und weitere systematische Erhebungen und Fernerkundungsauswertungen durch.“

e) Nach Absatz 5 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt: „Darüber hinaus stellt die Forstbehörde die Waldeigenschaft von Amts wegen oder auf Antrag gegen Gebührenerstattung fest.“

37. § 61 wird durch den folgenden § 61 ersetzt:

„**§ 61**
Zuständigkeit, Verkündungen und Bekanntmachungen

(1) Soweit in diesem Gesetz und in den Verordnungen zu diesem Gesetz sowie in anderen Gesetzen und Verordnungen nichts anderes bestimmt ist, ist der

Rechtsvorschriften auferlegt sind. Die Landesforstverwaltung bewirtschaftet das forstliche Sondervermögen gegen Kostenerstattung.

(4) Die Forstbehörden führen zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes eine auf das gesamte Landesgebiet bezogene forstliche Standortkartierung und regelmäßige forstliche Stichprobeninventuren (Landeswaldinventuren) durch. Die Standortkartierung dient als Grundlage für die sachgerechte Prüfung und Durchführung von Erst- und Wiederaufforstungen. Die Landeswaldinventuren sollen einen Gesamtüberblick über die Waldverhältnisse und die forstlichen Produktionsmöglichkeiten liefern. Die hierzu erforderlichen Messungen und Beschreibungen des Waldzustandes (Grunddaten) werden nach einem einheitlichen Verfahren vorgenommen.

(5) Die Forstbehörden erheben die forstlichen Grunddaten nach dem Agrarstatistikgesetz. Sie ermitteln die Waldeigenschaft und den jeweiligen Aufwuchs auf den Waldflächen für die Zwecke des Automatisierten Liegenschaftskatasters und des Automatisierten Liegenschaftsbuches.

(6) Die Dienstkräfte und Beauftragten der Forstbehörden sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften Grundstücke zu betreten und die erforderlichen Aufgaben auf diesen Grundstücken durchzuführen.

§ 61
Zuständigkeit

Soweit in diesem Gesetz und in den Verordnungen zu diesem Gesetz sowie in anderen Gesetzen und Verordnungen nichts anderes bestimmt ist, ist der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Der Landesbetrieb Wald und

Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Der Landesbetrieb Wald und Holz nimmt die nach diesem Gesetz und nach anderen Gesetzen und Verordnungen den staatlichen Forstämtern, den unteren Forstbehörden und den höheren Forstbehörden zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Die Verkündung ordnungsbehördlicher Verordnungen und die öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen und anderen öffentlich bekanntzugebenden Entscheidungen der Forstbehörde erfolgt auf der Internetseite des Landesbetriebs Wald und Holz.“

Holz nimmt die nach diesem Gesetz und nach anderen Gesetzen und Verordnungen den staatlichen Forstämtern, den unteren Forstbehörden und den höheren Forstbehörden zugewiesenen Aufgaben wahr.

38. § 67 wird durch den folgenden § 67 ersetzt:

„§ 67
Berufsbezeichnungen

Personen, denen bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 4 dieses Gesetzes] eine Berufsbezeichnung auf Grundlage von § 67 verliehen worden ist, können diese bis zu ihrem Tod weiterführen.“

§ 67
Berufsbezeichnung

(1) Angestellten in privaten Forstbetrieben und Verbänden kann von der höheren Forstbehörde auf Antrag eine den Amtsbezeichnungen der staatlichen Forstbeamten vergleichbare Berufsbezeichnung verliehen werden, wenn

1. ihre Berufsausbildung derjenigen der vergleichbaren Laufbahngruppe mit dem entsprechenden Einstiegsamt des öffentlichen Dienstes entspricht und
2. eine Tätigkeit nachgewiesen wird, die nach Art und Umfang den Verhältnissen im öffentlichen Dienst vergleichbar ist.

Die Berufsbezeichnungen dürfen nur mit dem Zusatz ,,im Privatdienst" geführt werden.

(2) Die Befugnis, eine Berufsbezeichnung der in Absatz 1 bezeichneten Art zu führen, ruht bei den Angestellten

1. die infolge Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
2. denen durch strafgerichtliche Entscheidungen die Berufsausübung untersagt ist.

Die Befugnis, eine Berufsbezeichnung der in Absatz 1 bezeichneten Art zu

führen, erlischt mit der Beendigung der Tätigkeit, für die sie verliehen ist.

(3) Angestellte, denen die Befugnis nach Absatz 1 verliehen worden ist, sind nach Ausscheiden aus dem Forstdienst infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze berechtigt, ihre Berufsbezeichnung mit dem Zusatz ,,außer Dienst (a. D.)" weiterzuführen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

39. In § 68 Absatz 1 wird die Angabe „Verwaltungsverordnung“ durch die Angabe „Verwaltungsvorschrift“ ersetzt.

§ 68
Dienstkleidung der Forstbediensteten

(1) Dienstkräfte der Landesforstverwaltung mit abgeschlossener forstlicher Ausbildung sind nach Maßgabe einer vom Ministerium zu erlassenden Verwaltungsverordnung verpflichtet, Dienstkleidung zu tragen.

(2) Nichtstaatliche Forstbedienstete dürfen als Dienstkleidung die Dienstkleidung der Forstbediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen mit vergleichbarer Berufsausbildung und Tätigkeit tragen.

(3) Für Angestellte im privaten Forstdienst und in Verbänden, denen die Befugnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach § 67 Abs. 1 verliehen worden ist, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß das Tragen des Landeswappens nicht erlaubt ist. § 67 Abs. 2 gilt entsprechend.

40. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1a wird durch die folgende Nummer 1a ersetzt:

„1a. entgegen § 2 Absatz 2 im Wald auf nicht festen Wegen oder abseits von Straßen und Wegen Rad fährt,“.

bb) Nach Nummer 1c wird die folgende Nummer 1d eingefügt:

„1d. einer Auflage der Forstbehörde in einem Bescheid für

§ 70
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 im Wald außerhalb von Wegen Hunde nicht angeleint mitführt,

1a. entgegen § 2 Abs. 2 auf nicht festen Wegen oder abseits von Wegen Rad fährt,
1b. entgegen § 2 Abs. 3 den Wald beschädigt oder die Erholung anderer unzumutbar beeinträchtigt,
1c. entgegen § 2 Abs. 4 organisierte Veranstaltungen im Wald der Forstbehörde nicht rechtzeitig anzeigt,

organisierte Veranstaltungen gemäß § 2 Absatz 4 zuwiderhandelt,“.

cc) Nummer 2b wird durch die folgenden Nummern 2b und 2c ersetzt:

„2b. entgegen § 3 Absatz 3 Eingatterungen mit Wegfall des Schutzzweckes nicht unverzüglich entfernt,
2c. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe g im Wald Bauwerke, Aufschüttungen und Rampen zum Zwecke des Fahrens und Radfahrens ohne besondere Befugnis und Zustimmung des Waldbesitzers errichtet,“.

2. entgegen § 3 Abs. 1 eine dort bezeichnete Fläche oder Einrichtung betritt oder im Wald fährt, zeltet oder Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge abstellt,
2a. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 im Wald reitet,
2b. entgegen § 3 Abs. 3 Eingatterungen mit Wegfall des Schutzzweckes nicht unverzüglich entfernt.

3. eine Waldfläche ohne die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Genehmigung sperrt,
3a entgegen § 6a Abs. 1 Abfälle zur Beseitigung im Wald fortwirft oder außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, lagert oder ablagert,
3b entgegen § 6a Abs. 2 Satz 1 die Verwertung von Abfällen im Wald der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme nicht rechtzeitig anzeigt,

dd) In Nummer 3c wird nach der Angabe „nicht“ die Angabe „rechtzeitig“ eingefügt.

3c entgegen § 6b forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen vor Beginn der Forstbehörde nicht anzeigt,

ee) Die Nummern 4 und 4a werden durch die folgenden Nummern 4, 4a und 4b ersetzt:

„4. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 ohne Genehmigung der Forstbehörde einen Kahlschlag oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf mehr als zwei Hektar zusammenhängender Waldfläche innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren vornimmt oder entgegen § 10 Absatz 2 Satz 2 einen

4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 die Ertragskraft des Waldbodens durch Streunutzung, Plaggenhieb, Tiefenfräsung, Stockrodung oder Ganzbaumentnahme beeinträchtigt.

bestandsgefährdenden Kahlschlag oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vornimmt,	
4a. entgegen § 10 Absatz 3 den Waldboden in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni flächig mulcht oder fräst,	4a entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 ohne Genehmigung der Forstbehörde einen Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf mehr als zwei Hektar zusammenhängender Waldfläche innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vornimmt oder entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 einen bestandsgefährdenden Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vornimmt.
4b. entgegen § 10a Absatz 2 den Waldboden durch Streunutzung, Plaggenhieb, Tiefenfräsung, Stockrodung oder Ganzbaumentnahme beeinträchtigt,“	
	5. ohne Genehmigung nach §39 Abs. 1 Wald in eine andere Nutzungsart umwandelt oder die Umwandlung gestattet,
	6. ohne Genehmigung nach § 41 Abs. 1 Wald neu anlegt oder die Neuanlage gestattet,
	7. eine vollziehbare Anordnung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 nicht befolgt,
	8. gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnung verstößt, sofern diese Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
	9. auf einem Waldgrundstück zurückgelassenes Arbeitsgerät gegen den Willen des Berechtigten benutzt oder von seinem Standort entfernt,
	10. gefällte Stämme, Holzstöße oder andere aufgeschichtete Bodenerzeugnisse entfernt, umwirft, in Unordnung bringt oder der Stützen beraubt,
ff) In Nummer 11 wird nach der Angabe „Losnummern“ die Angabe „oder sonstige Markierungen“ eingefügt.	11. das Zeichen des Waldhammers oder Rissers, Stamm-, Stoß- oder Losnummern an stehenden oder gefällten Stämmen, an Holzstößen oder anderen aufgeschichteten Bodenerzeugnissen vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert,
	12. Gräben, Wälle, Rinnen oder andere Anlagen, die der Be- oder Entwässerung von Waldgrundstücken dienen, verändert, beschädigt oder beseitigt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 47 Absatz 4 ein genehmigtes Feuer oder ein nach Absatz 2 zulässiges Feuer nicht ständig beaufsichtigt oder bei Verlassen des Ortes nicht ablöscht,“.

bb) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils die Angabe „läßt“ durch die Angabe „lässt“ ersetzt.

cc) In Nummer 6 wird die Angabe „unterläßt“ durch die Angabe „unterlässt“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „fünfundzwanzigtausend“ durch die Angabe „fünfzigtausend“ ersetzt.

d) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Parkverstoßes nach Absatz 1 Nummer 2 der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Parkverstoß begangen hat, nicht ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, gilt die Kostentragungspflicht des Halters nach

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. (aufgehoben)
2. entgegen § 47 Abs. 1 im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage Feuer anzündet oder unterhält, ein Grillgerät benutzt oder leichtentzündliche Stoffe lagert, sofern nicht eine Befreiung von dem Verbot erteilt wurde,
3. entgegen § 47 Abs. 3 Satz 1 in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober im Wald raucht,
4. ein im Wald von ihm oder auf seine Veranlassung angezündetes Feuer unbeaufsichtigt läßt,
5. im Wald brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,
6. es im Wald unterläßt, Tore von Wild- und Kulturgattern oder andere zur Sperrung von Wegen oder Zugängen zu eingefriedeten Grundstücken dienende Einrichtungen, die er geöffnet hat, zu schließen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 25a des Straßenverkehrsgesetzes entsprechend.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, ist der Landesbetrieb Wald und Holz. In Nationalparken ist das LANUK Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

41. § 76 wird durch den folgenden § 76 ersetzt:

„**§ 76**
Evaluierung

Die Landesregierung erstattet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2036 einen Bericht zu den Auswirkungen der Streichung des § 32.“

§ 76
Aufhebung bestehender Vorschriften

Artikel 2
Änderung des Gemeinschaftswaldgesetzes

Das Gemeinschaftswaldgesetz vom 8. April 1975 (GV. NRW. S. 304), das zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„**Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeinschaftswaldgesetz – Gem WaldG)**“.

Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen - Gemeinschaftswaldgesetz -

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis
Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Gemeinschaftsvermögen
§ 3 Anteilberechtigung
§ 4 Lagerbuch
§ 5 Haftung bei Übertragung von Anteilen

a) Die Angabe zu § 8 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 8 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken“.

b) Die Angabe zu § 30 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 30 Zusammenlegungsbeschluss“.

§ 6 Personenmehrheit, Vertreterbestellung
§ 7 Aufgebotsverfahren
§ 8 Veräußerung von Grundstücken

Zweiter Abschnitt
Waldgenossenschaft

§ 9 Aufgabe, Rechtsform
§ 10 Satzung
§ 11 Organe
§ 12 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung
§ 13 Vorsitz und Einberufung der Genossenschaftsversammlung, Stimmenverhältnis
§ 14 Vorstand
§ 15 Haushaltsplan
§ 16 Umlagen und Leistungen
§ 17 Auflösung von Waldgenossenschaften
§ 18 Auflösungsverfahren
§ 19 Aufsichtsbehörden
§ 20 Amtshilfe, Führung der Kassengeschäfte

Dritter Abschnitt
Bewirtschaftungsgrundsätze

§ 21 Allgemeines
§ 22 Betriebspläne, Betriebsgutachten
§ 23 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsnachweis
§ 24 Form und Mindestinhalt der Pläne
§ 25 Forstfachliche Betreuung

Vierter Abschnitt
Zusammenlegung von Waldgenossenschaften und Gesamthandsgemeinschaften

§ 26 Voraussetzungen
§ 27 Verfahren der Zusammenlegung
§ 28 Zuständigkeiten
§ 29 Einleitung des Verfahrens
§ 30 Zusammenlegungsbeschluß
§ 31 Verfahrensteilnehmer
§ 32 Bekanntgabe der Schätzungsergebnisse
§ 33 Verbot der Teilung von Grundstücken und der Aufhebung alter Rechte
§ 34 Zusammenlegungsplan
§ 35 Rechtsmittelverfahren

§ 36 Entstehung der neuen Waldgenossenschaft und der neuen Gesamthandsgemeinschaft
§ 37 Aufbewahrung von Unterlagen
§ 38 Erste Versammlung

Fünfter Abschnitt
Neubildung von Waldgenossenschaften

§ 39 Voraussetzungen
§ 40 Gründungsversammlung
§ 41 Vorlage zur Genehmigung

Sechster Abschnitt
Grundbuchvorschriften

§ 42 Gemeinschaftsgrundbuch, Anteilgrundbuch
§ 43 Kostenfreiheit

Siebenter Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 44 Übergangsregelung für Lagerbücher
§ 45 Übergangsregelung für Anteilgrundbücher
§ 46 Übergangsregelung bis zum Erlaß der Satzung
§ 47 Übergangsregelung für Waldnachbarschaften
§ 48 Übergangsregelung für die Waldgenossenschaft Flape
§ 49 Bestehende Verträge
§ 50 Änderung des Gemeinheitsteilungsgesetzes
§ 51 Änderung der Gemeindeordnung
§ 52 Änderung des Landesforstgesetzes
§ 53 Aufhebung bestehender Vorschriften
§ 54 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

3. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4
Lagerbuch

(1) Die Waldgenossenschaft hat ein Lagerbuch anzulegen und fortzuführen. Aus dem Lagerbuch müssen mindestens ersichtlich sein:

1. die katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die Art der zum Gemeinschaftsvermögen gehörenden Grundstücke und

2. die Anteile und die Berechtigten.

(2) Soweit Lagerbücher bisher nicht geführt worden sind, sind sie neu aufzustellen. Nach bisherigem Recht geführte Lagerbücher sind den Vorschriften des Absatzes 1 anzupassen. Das neu aufgestellte oder angepaßte Lagerbuch ist für die Dauer von vier Wochen zur Einsichtnahme auszulegen. Die Auslegung und die Auslegungsfrist sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

(3) Das Lagerbuch ist nach Ablauf der Auslegungsfrist der Aufsichtsbehörde unter Bekanntgabe der Einwendungen vorzulegen. Soweit gegen die Eintragungen im Lagerbuch keine Einwendungen erhoben worden sind, genehmigt die Aufsichtsbehörde das Lagerbuch, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Im übrigen ist das Lagerbuch zu genehmigen, sobald über Streitigkeiten rechtskräftig entschieden ist.

a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „angepaßte“ durch die Angabe „angepasste“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „übrigen“ durch die Angabe „Übrigen“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei Wahlen, Abstimmungen, Nutzen- und Lastenverteilung ist das Lagerbuch die Grundlage zur Feststellung der Werte des Gesamthandsvermögens. Der Vorstand hat das aktualisierte Lagerbuch bei Genossenschaftsversammlungen zur klärenden Einsichtnahme vorzuhalten.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

(4) Streitigkeiten über Anteilberechtigungen und deren Umfang sind vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.

4. § 7 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

§ 7
Aufgebotsverfahren

(1) Ein Anteilberechtigter kann, sofern nicht die Voraussetzungen des § 927 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegeben sind, mit seinem Anteil im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen werden, wenn

1. der Anteilberechtigte oder sein Aufenthaltsort länger als zehn Jahre der Waldgenossenschaft unbekannt sind und
2. der Anteilberechtigte während dieser Zeit weder seine Rechte ausgeübt noch

	Leistungen erbracht noch Erklärungen abgegeben hat.
	(2) Antragsberechtigt ist die Waldgenossenschaft. Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen sind vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Waldgenossenschaft ihren Sitz hat.
„(3) Mit der Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses wächst der Anteil der Gesamthandsgemeinschaft den Anteilberechtigten als Teil des Gemeinschaftsvermögens zu. Er ist im Anteilgrundbuch auszubuchen und in das Gemeinschaftsgrundbuch (§ 42 Absatz 1) zu übertragen. Das Anteilgrundbuch ist zu schließen.“	(3) Mit der Rechtskraft des Ausschlußurteils wächst der Anteil den übrigen Anteilberechtigten zu. Das Anteilgrundbuch ist zu schließen.
5. § 8 wird durch den folgenden § 8 ersetzt:	
„**§ 8** **Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken**	**§ 8** **Veräußerung von Grundstücken**
(1) Die Veräußerung und Belastung von Grundstücken mit Grundpfandrechten oder von Grundstücksteilen des Gemeinschaftsvermögens bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.	(1) Die Veräußerung von Grundstücken oder von Grundstücksteilen des Gemeinschaftsvermögens bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn	(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
1. für die zu veräußernde Fläche die Umwandlungsgenehmigung nach § 39 des Landeswaldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom {einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erteilt worden ist, ein Anwendungsfall des § 43 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes vorliegt oder die Umwandlung beabsichtigt und ohne Genehmigung zulässig ist,	a) für die zu veräußernde Fläche die Umwandlungsgenehmigung nach § 39 des Landesforstgesetzes erteilt worden oder die Umwandlung beabsichtigt und ohne Genehmigung zulässig ist oder
2. ein dringendes öffentliches Interesse besteht oder	b) ein dringendes öffentliches Interesse besteht.

3. die Flächenausstattung der Gesamthandsgemeinschaft durch Tausch oder Zukauf im Wesentlichen erhalten wird.

(3) Der Erwerb von lastenfreien Grundstücken bedarf keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Erwerb von Grundstücken, die mit Grundpfandrechten belastet sind, kann genehmigt werden, wenn die Belastung unterhalb des Grundstückswertes liegt.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10
Satzung

(1) Die Waldgenossenschaft hat sich eine Satzung zu geben. In der Satzung sind die Rechtsverhältnisse der Waldgenossenschaft im Rahmen dieses Gesetzes zu regeln.

a) In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Die Satzung muß den Namen und den Sitz der Waldgenossenschaft angeben und Regelungen enthalten über“ durch die Angabe „Die Satzung muss den Namen und Sitz der Waldgenossenschaft sowie die Anzahl der Anteile angeben und Regelungen enthalten über“ ersetzt.

(2) Die Satzung muß den Namen und den Sitz der Waldgenossenschaft angeben und Regelungen enthalten über

1. Verfassung, Verwaltung und Vertretung der Waldgenossenschaft,
2. Rechte und Pflichten der Mitglieder unter Berücksichtigung der Anteilberechtigung,
3. Voraussetzungen, unter denen Umlagen erhoben oder Darlehen aufgenommen werden können,
4. Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- sowie die Rechnungsführung.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „muß“ durch die Angabe „muss“ ersetzt.

(3) Der Name muß die Bezeichnung ,,Waldgenossenschaft" enthalten. In Verbindung damit können andere, insbesondere die bisher üblichen Bezeichnungen geführt werden.

(4) Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Satzung oder die Änderungen den Vorschriften dieses Gesetzes

oder anderen gesetzlichen Vorschriften nicht widersprechen.

(5) Hat sich die Waldgenossenschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Satzung gegeben, so erläßt die Aufsichtsbehörde die Satzung.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „erläßt“ durch die Angabe „erlässt“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12
Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung wählt den Vorstand und den Vorsitzenden und beschließt über

1. die Satzung und die Änderung der Satzung (§ 10),

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. die Höhe aufzunehmender Darlehen (§ 10 Absatz 2 Nummer 3) sowie die Beantragung von Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (GV. NRW. S. 388) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit Bindungsfristen und Verpflichtungen,“.

2. den Haushaltsplan (§ 15), die Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
3. die Höhe aufzunehmender Darlehen (§ 10 Abs. 2 Nr. 3),

bb) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. die Anstellung von eigenen forstlichen Fachkräften oder über den Abschluss von Verträgen über forstliche Dienstleistungen oder die Entscheidung zur Eigenbeförsterung nach § 25,“.

4. die Höhe einer Umlage sowie Art und Umfang sonstiger Leistungen der Mitglieder an die Waldgenossenschaft (§ 16),
5. die Anstellung von eigenen forstlichen Fachkräften oder über den Abschluß von Verträgen nach § 25,

6. die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Waldgenossenschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl eines zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,
7. die Höhe einer Aufwandsentschädigung für den Vorstand,
8. Erwerb, Veräußerung sowie Verpachtung und sonstige Nutzung von einzelnen Grundstücken des Gemeinschaftsvermögens sowie des übrigen Gemeinschaftsvermögens,
9. die Jagdnutzung in einem Eigenjagdbezirk,

cc) In den Nummern 10 und 11 wird jeweils die Angabe „Abs." durch die Angabe „Absatz" ersetzt.

10. die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 3 Abs. 4,
11. eine Antragstellung im Sinne des § 18 Abs. 2 und des § 26,

dd) In Nummer 12 wird die Angabe „Angelegenheiten." durch die Angabe „Angelegenheiten und" ersetzt.

12. die ihr in der Satzung zugewiesenen sonstigen Angelegenheiten.

ee) Nach Nummer 12 wird die folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. die Ernennung eines Datenschutzbeauftragten."

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann in der Satzung bestimmt werden, dass in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 bis 5, 8 bis 10 und 13 die Entscheidung ganz oder teilweise dem Vorstand zustehen soll."

(2) Abweichend von Absatz 1 kann in der Satzung bestimmt werden, daß in den Fällen der Nummern 4, 5, 8, 9 und 10 die Entscheidung ganz oder teilweise dem Vorstand zustecken soll.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

§ 13
Vorsitz und Einberufung der Genossenschaftsversammlung, Stimmenverhältnis

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Satzung kann bestimmen, dass sie sich durch ein anderes Mitglied der Waldgenossenschaft, durch den

(1) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Satzung kann bestimmen, daß sie sich durch ein anderes Mitglied der Waldgenossenschaft, durch den Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den Lebenspartner

	Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den Lebenspartner oder durch Verwandte bis zum zweiten Grad vertreten lassen können. Vertritt ein Bevollmächtigter mehr als einen Anteilberechtigten, so darf er nicht mehr als zwei Fünftel aller Summen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.	oder durch Verwandte bis zum zweiten Grad vertreten lassen können. Vertritt ein Bevollmächtigter mehr als einen Anteilberechtigten, so darf er nicht mehr als zwei Fünftel aller Summen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
	(2) Das Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach ihrer Anteilsberechtigung an der Gesamthandsgemeinschaft. Soweit Anteilsberechtigungen im Eigentum der Gesamthandsgemeinschaft (Eigenanteile) liegen, ruht das Stimmrecht dieser Anteile. Diese Stimmen bleiben bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit unberücksichtigt. Dem kleinsten Anteil entspricht eine Stimme. Soweit in diesem Gesetz und in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Genossenschaftsversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“	(2) Das Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach ihrer Anteilsberechtigung an der Gesamthandsgemeinschaft. Dem kleinsten Anteil entspricht eine Stimme. Soweit in diesem Gesetz und in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Genossenschaftsversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
		(3) Die Satzung oder eine Änderung der Satzung ist von der Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder zu beschließen. Konnte die Genossenschaftsversammlung die Satzung oder eine Satzungsänderung deswegen nicht beschließen, weil die erforderliche Mehrheit nicht anwesend oder vertreten war, so kann innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung stattfinden, die über die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt.
b)	Die Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze 4 bis 6 ersetzt:	
	„(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt die oder der Vorsitzende des Vorstands oder die Vorsteherin oder der Vorsteher. Die Genossenschaftsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder der Aufsichtsbehörde schriftlich	(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder der Vorsteher. Die Genossenschaftsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder der Aufsichtsbehörde schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(5) Soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, lädt die oder der Vorsitzende des Vorstandes oder die Vorsteherin oder der Vorsteher zur Genossenschaftsversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 ist auf die Folgen des Ausbleibens hinzuweisen.

(6) Für die Einberufung und Durchführung der Genossenschaftsversammlung sowie die Beschlussfassung gelten die Vorschriften des § 32 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

(5) Soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, lädt der Vorsitzende des Vorstandes oder der Vorsteher zur Genossenschaftsversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 ist auf die Folgen des Ausbleibens hinzuweisen.

9. § 14 wird durch den folgenden § 14 ersetzt:

„§ 14
Vorstand

(1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, besteht der Vorstand aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Satzung kann bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht (Vorsteherin oder Vorsteher). In diesem Fall ist zur Sicherstellung der Geschäftsfähigkeit auch eine Vertretung zu wählen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung geltenden Vorschriften. § 13 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung die übrige Verwaltung der Waldgenossenschaft. Der Vorstand vertritt die Waldgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Satzung kann bestimmen, dass die Vertretung auch durch zwei Personen des Vorstandes erfolgen kann, wobei eine Person die Vorsteherin

§ 14
Vorstand

(1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Satzung kann bestimmen, daß der Vorstand nur aus einer Person besteht (Vorsteher).

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung die übrige Verwaltung der Waldgenossenschaft. Der Vorstand vertritt die Waldgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

oder der Vorsteher oder ihre oder seine Stellvertretung sein muss.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung kann durch die Genossenschaftsversammlung gewährt werden. § 31a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.“

10. Die §§ 18 und 19 werden durch die folgenden §§ 18 und 19 ersetzt:

„§ 18
Auflösungsverfahren

(1) Im Fall des § 17 Absatz 1 Satz 1 hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung der Waldgenossenschaft festzustellen. Der Feststellungsbescheid ist dem Mitglied zuzustellen, auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz zu veröffentlichen und am Sitz der Waldgenossenschaft ortsüblich bekanntzumachen.

(2) Im Fall des § 17 Absatz 2 ist die Auflösung von der Waldgenossenschaft unter Darlegung der Voraussetzungen bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Liegen die Voraussetzungen für die Auflösung vor, so erlässt die Aufsichtsbehörde den Auflösungsbescheid und bestimmt den Zeitpunkt der Auflösung. Der Auflösungsbescheid ist der Waldgenossenschaft zuzustellen, auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz zu veröffentlichen und am Sitz der Waldgenossenschaft ortsüblich bekanntzumachen. Ist der Auflösungsbescheid unanfechtbar geworden, so stellt die Aufsichtsbehörde dies durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz fest.

(3) Im Fall des § 17 Absatz 1 Satz 2 bedarf es zur Auflösung keines Antrages der Waldgenossenschaft. Im Übrigen wird Absatz 2 angewendet.

§ 18
Auflösungsverfahren

(1) Im Falle des § 17 Abs. 1 Satz 1 hat die höhere Forstbehörde die Auflösung der Waldgenossenschaft festzustellen. Der Feststellungsbescheid ist dem Mitglied zuzustellen, im Amtsblatt zu veröffentlichen und am Sitz der Waldgenossenschaft ortsüblich bekanntzumachen.

(2) Im Falle des § 17 Abs. 2 ist die Auflösung von der Waldgenossenschaft unter Darlegung der Voraussetzungen bei der höheren Forstbehörde zu beantragen. Liegen die Voraussetzungen für die Auflösung vor, so erläßt die höhere Forstbehörde den Auflösungsbescheid und bestimmt den Zeitpunkt der Auflösung. Der Auflösungsbescheid ist der Waldgenossenschaft zuzustellen, im Amtsblatt zu veröffentlichen und am Sitz der Waldgenossenschaft ortsüblich bekanntzumachen. Ist der Auflösungsbescheid unanfechtbar geworden, so stellt die höhere Forstbehörde dies durch Bekanntgabe in ihrem Amtsblatt fest.

(3) Im Falle des § 17 Abs. 1 Satz 2 bedarf es zur Auflösung keines Antrages der Waldgenossenschaft. Im übrigen findet Absatz 2 Anwendung.

§ 19
Aufsichtsbehörden

(1) Die Aufsicht über die Waldgenossenschaft wird von dem Landesbetrieb Wald und Holz als Forstbehörde ausgeübt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Oberste Aufsichtsbehörde ist das für Forsten zuständige Ministerium. Die Aufsicht richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 646) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Vorstand der Waldgenossenschaft ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde den Namen der Waldgenossenschaft, den Sitz der Waldgenossenschaft, die Zahl der Anteile, die Größe der Waldfläche der Waldgenossenschaft, die Mindestzahl der Außenvertretungsberechtigten, die Namen der Vorstandsmitglieder und das Genehmigungsdatum der aktuellen Satzung mitzuteilen. Änderungen der vorgenannten Angaben sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.“

§ 19
Aufsichtsbehörden

Die Aufsicht über die Waldgenossenschaft wird von der unteren Forstbehörde ausgeübt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Obere Aufsichtsbehörde ist die höhere Forstbehörde, oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Die Aufsicht richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung.

11. § 25 wird durch den folgenden § 25 ersetzt:

„**§ 25**
Forstfachliche Betreuung

Die Waldgenossenschaften haben für die Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges (technische Betriebsleitung) sowie für den forstlichen Betriebsvollzug (Beförsterung) entweder eigene forstliche Fachkräfte anzustellen oder sich qualifizierter Dienstleister durch Abschluss von Verträgen über forstliche Dienstleistungen zu bedienen. Abweichend hiervon kann die Beförsterung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch von Anteilberechtigten selbst wahrgenommen werden.“

§ 25
Forstfachliche Betreuung

(1) Die Waldgenossenschaften haben für die Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges (technische Betriebsleitung) sowie für den forstlichen Betriebsvollzug (Beförsterung) entweder eigene forstliche Fachkräfte anzustellen oder sich durch Abschluß von Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträgen der unteren Forstbehörde zu bedienen. Abweichend hiervon kann die Beförsterung mit Zustimmung der höheren Forstbehörde auch von Anteilberechtigten selbst wahrgenommen werden. Die Übernahme der Beförsterung setzt die Übernahme der technischen Betriebsleitung durch die zuständige untere Forstbehörde voraus.

(2) Für Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge gilt die Einschränkung des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Landesforstgesetzes nicht.

12. § 26 wird durch den folgenden § 26 ersetzt:

„**§ 26**
Voraussetzungen

(1) Waldgenossenschaften und Gesamthandsgemeinschaften können im Interesse einer besseren forstlichen Bewirtschaftung oder einer erleichterten Verwaltung auf gemeinsamen Antrag zu einer Waldgenossenschaft und einer Gesamthandsgemeinschaft zusammengelegt werden. Der Antrag ist an die Aufsichtsbehörde zu richten.

(2) Eine Antragstellung nach Absatz 1 ist auch zulässig, wenn eine Waldgenossenschaft und deren Gesamthandsgemeinschaft gemeinsam mit weiteren Grundstückseigentümern eine Zusammenlegung beabsichtigen. Die §§ 27 bis 38 gelten entsprechend. Die Ausführungsanordnung nach § 36 ordnet nur die Entstehung der neuen Gesamthandsgemeinschaft an, die bestehende Waldgenossenschaft geht nicht unter. Die in § 38 genannte Frist beginnt mit der Entstehung der neuen Gesamthandsgemeinschaft.“

§ 26
Voraussetzungen

Waldgenossenschaften und Gesamthandsgemeinschaften können im Interesse einer besseren forstlichen Bewirtschaftung oder einer erleichterten Verwaltung auf gemeinsamen Antrag zu einer Waldgenossenschaft und einer Gesamthandsgemeinschaft zusammengelegt werden. Der Antrag ist an die untere Forstbehörde zu richten.

13. Die §§ 29 bis 31 werden durch die folgenden §§ 29 bis 31 ersetzt:

„**§ 29**
Einleitung des Verfahrens

Das Zusammenlegungsverfahren soll eingeleitet werden, wenn die Voraussetzungen des § 26 vorliegen und die Aufsichtsbehörde der Einleitung des Verfahrens zustimmt. Bei allen weiteren Verfahrensschritten beteiligt die Flurbereinigungsbehörde die Aufsichtsbehörde.

§ 29
Einleitung des Verfahrens

Das Zusammenlegungsverfahren soll eingeleitet werden, wenn die Voraussetzungen des § 26 vorliegen und die höhere Forstbehörde der Einleitung des Verfahrens schriftlich zustimmt.

§ 30
Zusammenlegungsbeschluss

Die Zusammenlegung wird von der Flurbereinigungsbehörde durch Beschluss angeordnet. Der Beschluss ist zu begründen. § 5 Absatz 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes werden nicht angewendet. Das Beratungsorgan bei der regional zuständigen Außenstelle des Landesbetriebes Wald und Holz ist zu hören.

§ 31
Verfahrensteilnehmer

Teilnehmer des Verfahrens sind die Anteilberechtigten an dem Gemeinschaftsvermögen und die Waldgenossenschaften sowie die auf Antrag beteiligten Eigentümer realer Waldgrundstücke.“

14. § 35 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Über Widersprüche gegen die Ergebnisse der Schätzung und den Auseinandersetzungsplan entscheidet die Spruchstelle für Flurbereinigung (§ 4 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz) Vor der Entscheidung ist der Aufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

15. In § 37 wird die Angabe „daß“ durch die Angabe „dass“ und die Angabe „unteren Forstbehörde“ durch die Angabe „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

16. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „untere Forstbehörde“ durch die Angabe „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

§ 30
Zusammenlegungsbeschluß

Die Zusammenlegung wird von der Flurbereinigungsbehörde durch Beschluss angeordnet. Der Beschluß ist zu begründen. § 5 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes finden keine Anwendung. Der Forstausschuß bei der zuständigen unteren Forstbehörde ist zu hören.

§ 31
Verfahrensteilnehmer

Teilnehmer des Verfahrens sind die Anteilberechtigten an dem Gemeinschaftsvermögen und die Waldgenossenschaften.

§ 35
Rechtsmittelverfahren

(1) Die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes über das Rechtsmittelverfahren (§§ 138 bis 148 des Flurbereinigungsgesetzes) finden keine Anwendung.

(2) Über Widersprüche gegen die Ergebnisse der Schätzung und den Auseinandersetzungsplan entscheidet die Spruchstelle für Flurbereinigung (§§ 2ff. des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz).

§ 37
Aufbewahrung von Unterlagen

§ 150 des Flurbereinigungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Unterlagen der zuständigen unteren Forstbehörde zu übersenden sind.

§ 38
Erste Versammlung

(1) Ist die neue Waldgenossenschaft entstanden, lädt die untere Forstbehörde die Mitglieder zur ersten Versammlung unter

Beifügung eines Satzungsentwurfs mit einer Frist von vier Wochen ein. In dieser Versammlung ist über die Satzung zu beschließen sowie der Vorstand und der Vorsitzende zu wählen. Im übrigen findet § 10 Anwendung.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „unteren Forstbehörde“ durch die Angabe „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

(2) Die Leitung der ersten Versammlung obliegt bis zur Wahl des Vorsitzenden dem Leiter der unteren Forstbehörde oder seinem Vertreter.

(3) Das Lagerbuch (§ 4) ist entsprechend den Festsetzungen des Zusammenlegungsplanes aufzustellen.

17. § 39 wird wie folgt geändert:

§ 39
Voraussetzungen

(1) Eine Waldgenossenschaft kann neu gebildet werden, wenn dies von allen Eigentümern genügend großer und wesentlich zusammenhängender Grundstücke beantragt wird, es sich um Waldgrundstücke oder um zur Aufforstung geeignete Grundstücke handelt und die Aufforstung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegensteht.

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „unteren Forstbehörde“ durch die Angabe „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „untere Forstbehörde“ durch die Angabe „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

(2) Anträge zur Bildung der Waldgenossenschaft sind bei der unteren Forstbehörde zu stellen. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben und stehen sonstige Gründe nicht entgegen, so leitet die untere Forstbehörde das Gründungsverfahren ein. Das Gründungsverfahren besteht aus der Aufstellung eines Satzungsentwurfs, eines vorläufigen Lagerbuches und der Gründungsversammlung. Die Gründungsversammlung beschließt über die Gründung der Waldgenossenschaft, die Satzung und das Lagerbuch.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „höhere Forstbehörde“ durch die Angabe „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

(3) Die Waldgenossenschaft entsteht mit der Genehmigung der Satzung durch die höhere Forstbehörde. Die höhere Forstbehörde hat die Satzung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzugeben; den Mitgliedern der Waldgenossenschaft ist sie mit dem Genehmigungsvermerk zuzustellen.

„Die Aufsichtsbehörde hat die Satzung auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz bekanntzugeben; den Mitgliedern der Waldgenossenschaft ist sie mit dem Genehmigungsvermerk zuzustellen.“

(4) Mit der Entstehung der Waldgenossenschaft geht das Eigentum an den eingebrachten Grundstücken auf die Mitglieder zur gesamten Hand als Gemeinschaftsvermögen über. Die Anteile der Mitglieder an diesem Gemeinschaftsvermögen bestimmen sich nach dem forstlichen Ertragswert der einzelnen Grundstücke im Verhältnis zum Wert aller eingebrachten Grundstücke.

18. § 40 wird wie folgt geändert:

§ 40
Gründungsversammlung

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „untere Forstbehörde“ durch die Angabe „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Für die Einberufung und Durchführung der Gründungsversammlung sowie die Beschlussfassung gelten die Vorschriften des § 32 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

(1) Die untere Forstbehörde lädt zur Gründungsversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Beifügung eines Satzungsentwurfs und eines vorläufigen Lagerbuches ein. Die Einladungen sind den Eigentümern, die die Neubildung der Waldgenossenschaft beantragt haben, zuzustellen.

(2) Die beteiligten Eigentümer können sich vertreten lassen. Ein Vertreter darf nicht mehr als zwei der beteiligten Eigentümer vertreten. Der Vertreter muß eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „höheren Forstbehörde“ durch die Angabe „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

(3) Die Stimmabgabe der beteiligten Eigentümer zur Bildung der Waldgenossenschaft, zum Mindestinhalt der Satzung und zu den Feststellungen des vorläufigen Lagerbuches kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der höheren Forstbehörde ersetzt werden. Die schriftliche Erklärung kann nur bis zum letzten Tag vor der Gründungsversammlung bei der höheren Forstbehörde widerrufen werden.

(4) Auf den Inhalt der Absätze 2 und 3 ist in der Einladung zur Gründungsversammlung hinzuweisen.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „beschlußfähig“ durch die Angabe „beschlussfähig“ ersetzt.

(5) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn drei Viertel der Eigentümer, die die Neubildung der Waldgenossenschaft beantragt haben, erschienen oder vertreten sind oder durch eine schriftliche Erklärung ihre Stimmabgabe ersetzt haben. Die Neubildung der Waldgenossenschaft ist beschlossen, wenn unter Berücksichtigung der abgegebenen schriftlichen Erklärungen zwei Drittel der erschienenen oder vertretenen Eigentümer, die zugleich zwei Drittel der Anteile vertreten, der Neubildung zustimmen. Die Zustimmung zur Neubildung der Waldgenossenschaft schließt die Zustimmung zum Mindestinhalt der Satzung und zum vorläufigen Lagerbuch ein.

d) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Ist die Neubildung der Waldgenossenschaft beschlossen, so wählt die Versammlung den Vorstand und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Vorsteherin oder den Vorsteher mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Mit der Wahl des Vorstandes und der oder dem Vorsitzenden oder der Vorsteherin oder dem Vorsteher sind die Aufgaben der Aufsichtsbehörde im Hinblick auf das Gründungsverfahren abgeschlossen.“

(6) Ist die Neubildung der Waldgenossenschaft beschlossen, so wählt die Versammlung den Vorstand und den Vorsitzenden oder den Vorsteher mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Mit der Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden oder des Vorstehers sind die Aufgaben der unteren Forstbehörde im Hinblick auf das Gründungsverfahren abgeschlossen.

e) Absatz 7 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die oder der Vorsitzende des Vorstands oder die Vorsteherin oder der Vorsteher lässt über den zusätzlichen Inhalt der Satzung unter Berücksichtigung von Anträgen aus der Gründungsversammlung abstimmen, es sei denn, die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, diese Abstimmung in einer späteren Versammlung durchzuführen. Diese

(7) Der Vorsitzende des Vorstandes oder der Vorsteher läßt über den zusätzlichen Inhalt der Satzung unter Berücksichtigung von Anträgen aus der Gründungsversammlung abstimmen, es sei denn, die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, diese Abstimmung in einer späteren Versammlung durchzuführen. Diese Versammlung muß innerhalb eines Monats stattfinden. Sie beschließt mit einer Mehrheit von zwei

Versammlung muss innerhalb eines Monats stattfinden.“	Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
f) Absatz 8 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gründungsversammlung hat die Aufsichtsbehörde eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der Vorsteherin oder dem Vorsteher und dem an der Gründungsversammlung beteiligten Vertreter der Aufsichtsbehörde zu unterzeichnen ist.“	(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gründungsversammlung hat die untere Forstbehörde eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder Vorsteher und dem an der Gründungsversammlung beteiligten Vertreter der unteren Forstbehörde zu unterzeichnen ist. Der Niederschrift sind die schriftlichen Erklärungen nach Absatz 3 als Anlage beizufügen.
19. § 41 wird durch den folgenden § 41 ersetzt:	
„**§ 41** **Vorlage zur Genehmigung**	**§ 41** **Vorlage zur Genehmigung**
Die oder der Vorsitzende des Vorstands oder die Vorsteherin oder der Vorsteher legt die beschlossene Satzung unter Beifügung der Niederschrift und des endgültig aufgestellten Lagerbuchs der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor (§ 39 Absatz 3).“	Der Vorsitzende des Vorstandes oder der Vorsteher legt die beschlossene Satzung unter Beifügung der Niederschrift und des endgültig aufgestellten Lagerbuches der höheren Forstbehörde zur Genehmigung vor (§ 39 Abs. 3).
20. § 43 wird durch den folgenden § 43 ersetzt:	
„**§ 43** **Kostenfreiheit**	**§ 43** **Kostenfreiheit**
(1) Für die erstmalige Anlegung der Gemeinschaftsgrundbücher und Anteilgrundbücher werden Kosten nicht erhoben.	Für die erstmalige Anlegung der Gemeinschaftsgrundbücher und Anteilgrundbücher werden Kosten nicht erhoben.
(2) Für die Verfahren der Zusammenlegung und Neubildung werden keine Kosten der Aufsichtsbehörde erhoben.“	
Artikel 3	
Folgeänderungen	
(1) Das LANUV-Errichtungsgesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom	**Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz - LANUV-Errichtungsgesetz -**

11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1
Rechtsform, Name und Sitz

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz wird als Landesoberbehörde nach § 6 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) errichtet. Sein Sitz wird durch Organisationserlass bestimmt. Das Landesamt wird mit Wirkung vom 1. April 2025 in Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) umbenannt.

§ 2
Aufgaben

(1) Das Landesamt nimmt vorbehaltlich spezieller Aufgabenzuweisungen landesweit bedeutsame fachliche Umwelt-, Naturschutz- und Klimaaufgaben sowie einzelne, damit in Zusammenhang stehende hoheitliche Aufgaben wahr.

(2) In den in Absatz 1 genannten Bereichen nimmt das Landesamt wissenschaftliche Aufgaben und die Beratung des für Umwelt und Naturschutz zuständigen Ministeriums, der Dienststellen seines Geschäftsbereichs und, soweit erforderlich, die Beratung der Träger öffentlicher Verwaltung und die Gutachtertätigkeit für die Gerichte wahr (Fachaufgaben).

(3) Die Aufsichtsbehörde nach § 5 Satz 1 kann dem Landesamt weitere Fachaufgaben übertragen. Die Übertragung neuer Fachaufgaben anderer Ministerien erfolgt im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde nach § 5 Satz 1.

(4) Die Aufsichtsbehörde nach § 5 Satz 1 wird ermächtigt, dem Landesamt nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung hoheitliche Aufgaben zu übertragen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Fachaufgaben nach Absatz 1 stehen.

(5) Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung von Landesoberbehörden und zur

Anpassung von Rechtsvorschriften für die Geschäftsbereiche des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) nimmt das Landesamt auf den Nationalparkflächen vorbehaltlich spezieller Aufgabenzuweisungen die folgenden Aufgaben wahr:

1. die Aufgaben der Verwaltung des Nationalparks im Sinne des § 36 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist,
2. die Erstellung und Fortschreibung eines Nationalparkplans und eines Maßnahmenplans, die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die Durchführung von wissenschaftlicher Umweltbeobachtung, naturkundlicher Bildung und Vermittlung von Naturerleben nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes,
3. die folgenden Aufgaben nach dem Landesnaturschutzgesetz:
   a) die Erteilung des Einvernehmens für forstliche Festsetzungen in Landschaftsplänen nach § 12 des Landesnaturschutzgesetzes,
   b) die Überwachung der Einhaltung der Ge- und Verbote von forstlichen Festsetzungen in Landschaftsplänen nach § 24 des Landesnaturschutzgesetzes,
   c) die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten forstlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 25 des Landesnaturschutzgesetzes,
   d) die Verwendung von Ersatzgeldern und Durchführung entsprechender Maßnahmen nach § 31 Absatz 4 Satz 6 des Landesnaturschutzgesetzes,
   e) die Feststellung der Wildniseignung einer Waldfläche nach § 40 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes,

f) die Erteilung des Einvernehmens bei der Zulassung des Reitens im Wald auf allen privaten Wegen nach § 58 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes,
g) die Erteilung des Einvernehmens bei der Beschränkung des Reitens im Wald auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege nach § 58 Absatz 4 des Landesnaturschutzgesetzes,
h) die Erteilung von Ausnahmen von Verboten des Radfahrens und Reitens außerhalb von Straßen und Wegen nach § 59 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes,
i) die Erteilung einer Genehmigung nach § 60 Absatz 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes und
j) die Erteilung von Befreiungen von den forstlichen Festsetzungen eines Landschaftsplans nach § 75 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes,

§ 2 Absatz 5 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. die folgenden Aufgaben nach dem Landeswaldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist:

a) die Abgabe von Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange nach § 9 des Landeswaldgesetzes,
b) das Anzeigeverfahren für organisierte Veranstaltungen im Wald nach § 2 Absatz 4 des Landeswaldgesetzes,
c) die Erteilung von Fahr-, Reit- und Betretungsbefugnissen nach § 3 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes,
d) die Genehmigung von Eingatterungen von mehr als 10 Hektar Größe nach § 3 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes,
e) die Genehmigung der Sperrung von Waldflächen nach § 4 des Landeswaldgesetzes,

4. die folgenden Aufgaben nach dem Landesforstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 14 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist:

a) die Abgabe von Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange nach § 9 des Landesforstgesetzes,
b) das Anzeigeverfahren für organisierte Veranstaltungen im Wald nach § 2 Absatz 4 des Landesforstgesetzes,
c) die Erteilung von Fahr-, Reit- und Betretungsbefugnissen nach § 3 Absatz 1 des Landesforstgesetzes,
d) die Genehmigung von Eingatterungen von mehr als 10 Hektar Größe nach § 3 Absatz 2 des Landesforstgesetzes,
e) die Genehmigung der Sperrung von Waldflächen nach § 4 des Landesforstgesetzes,

f) die zeitweilige Beschränkung des Betretungsrechts nach § 5 des Landeswaldgesetzes,
g) die Beseitigung von Schäden durch den Erholungsverkehr nach § 6 des Landeswaldgesetzes,
h) das Anzeigeverfahren zur Verwertung von Abfällen im Wald nach § 6a Absatz 2 des Landeswaldgesetzes,
i) das Einsammeln von Abfällen und die Übergabe an die einsammlungspflichtigen Entsorgungsträger nach § 6a Absatz 3 des Landeswaldgesetzes,
j) das Anzeigeverfahren für den forstwirtschaftlichen Wegebau nach § 6b des Landeswaldgesetzes,
k) die Zulassung von Ausnahmen zur Kahlschlagsregelung nach § 10 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes,
l) die Bewirtschaftung der Flächen des Staatswaldes nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes,
m) die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Wiederbewaldung sowie die Entbindung von der Pflicht zur Wiederbewaldung nach § 44 des Landeswaldgesetzes,
n) die Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände sowie den Ersatz von Schäden Dritter nach § 45 des Landeswaldgesetzes,
o) die Genehmigung einer Anlage für das Unterhalten eines Feuers nach § 47 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes,
p) die Befreiung vom Verbot des Anzündens oder Unterhaltens eines Feuers oder der Benutzung eines Grillgerätes sowie des Lagerns von leichtentzündlichen Stoffen nach § 47 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes,
q) die Ausübung des Forstschutzes nach § 52 des Landeswaldgesetzes,
r) die Bestellung von Forstschutzbeauftragten nach § 53 des Landeswaldgesetzes,

f) die zeitweilige Beschränkung des Betretungsrechts nach § 5 des Landesforstgesetzes,
g) die Beseitigung von Schäden durch den Erholungsverkehr nach § 6 des Landesforstgesetzes,
h) das Anzeigeverfahren zur Verwertung von Abfällen im Wald nach § 6a Absatz 2 des Landesforstgesetzes,
i) das Einsammeln von Abfällen und die Übergabe an die einsammlungspflichtigen Entsorgungsträger nach § 6a Absatz 3 des Landesforstgesetzes,
j) das Anzeigeverfahren für den forstwirtschaftlichen Wegebau nach § 6b des Landesforstgesetzes,
k) die Zulassung von Ausnahmen zur Kahlhiebsregelung nach § 10 Absatz 2 des Landesforstgesetzes,
l) die Bewirtschaftung der Flächen des Staatswaldes nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes,
m) die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Wiederaufforstung sowie die Entbindung von der Pflicht zur Wiederaufforstung nach § 44 des Landesforstgesetzes,
n) die Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände sowie den Ersatz von Schäden Dritter nach § 45 des Landesforstgesetzes,
o) die Genehmigung einer Anlage für das Unterhalten eines Feuers nach § 47 Absatz 1 des Landesforstgesetzes,
p) die Befreiung vom Verbot des Anzündens oder Unterhaltens eines Feuers oder der Benutzung eines Grillgerätes sowie des Lagerns von leichtentzündlichen Stoffen nach § 47 Absatz 1 des Landesforstgesetzes,
q) die Ausübung des Forstschutzes nach § 52 des Landesforstgesetzes,
r) die Bestellung von Forstschutzbeauftragten nach § 53 des Landesforstgesetzes,

s) die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nach § 60 Absatz 1 Nummer 5 des Landeswaldgesetzes und
t) die Überwachung der forstrechtlichen Ge- und Verbote nach dem Landeswaldgesetz und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 70 des Landeswaldgesetzes und“.

(2) Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

s) die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nach § 60 Absatz 1 Nummer 3 des Landesforstgesetzes und
t) die Überwachung der forstrechtlichen Ge- und Verbote nach dem Landesforstgesetz und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 70 des Landesforstgesetzes und

5. die Aufgaben nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung und der Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658) in der jeweils geltenden Fassung, die dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW durch die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung übertragen worden sind.

(6) Die hoheitlichen Aufgaben gemäß Absatz 5 Nummer 1, 3 Buchstabe a, b, f, g, h, i und j, Nummer 4 Buchstabe b, d, e, f, g, h, i, j, k, m, n, o, p, q, r und t sowie Nummer 5 nimmt das Landesamt als Sonderordnungsbehörde im Sinne des § 12 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung wahr.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

§ 90
Vermögensgegenstände

(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder wird.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen.

(3) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen sind im besonderen öffentlichen Interesse zulässig. Dies gilt insbesondere für Veräußerungen zur Förderung von sozialen Einrichtungen, des sozialen Wohnungsbaus, des Denkmalschutzes und der Bildung privaten Eigentums unter sozialen Gesichtspunkten. Vor dem Unterwertverkauf eines Grundstücks an Unternehmen ist die Vereinbarkeit der Vergünstigung mit dem Binnenmarkt sicherzustellen.

§ 90 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Für die Verwaltung und Bewirtschaftung von Gemeindewaldungen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und des Landeswaldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung."

(4) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 3 sinngemäß.

(5) Für die Verwaltung und Bewirtschaftung von Gemeindewaldungen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und des Landesforstgesetzes.

(3) Das Abgrabungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Landesforstgesetzes" durch die Angabe „Landeswaldgesetzes" ersetzt".

Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz)

§ 7
Inhalt der Genehmigung

(1) Die Genehmigung ist für ein bestimmtes Gebiet und für bestimmte Bodenschätze zu erteilen. Sie kann inhaltlich beschränkt, unter Bedingungen erteilt und befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Genehmigung wird dem Antragsteller unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie wirkt für und gegen den Rechtsnachfolger des Antragstellers.

(3) Die Genehmigung nach diesem Gesetz schließt die auf Grund der Landesbauordnung. des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes, des Landesforstgesetzes oder des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

für die Abgrabung und Herrichtung erforderlichen Verwaltungsentscheidungen ein. Wenn die Herrichtung eine Verfüllung der Abgrabung mit Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes umfaßt, entscheidet die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Abgrabungsgenehmigung auch über die Genehmigung nach § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

(4) Sind weitere Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen erforderlich, muß die Genehmigungsbehörde den Antragsteller hierauf hinweisen.

(5) Der Antragsteller kann verpflichtet werden, eine bereits begonnene Abgrabung entsprechend der Genehmigung vollständig durchzuführen.

(4) Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW)

§ 68
Vollzugsdienstkräfte

(1) Vollzugsdienstkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Vollziehungsbeamten bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach § 14,
2. die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden und der Sonderordnungsbehörden im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Ärzte und Beauftragten der unteren Gesundheitsbehörde und ihre Aufsichtsbehörden bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung,
4. die approbierten Tierärzte oder unter deren fachlicher Aufsicht stehenden anderen Personen nach § 24 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung,

5. die Vollzugsdienstkräfte der Eichverwaltung Nordrhein-Westfalen des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen nach den §§ 52, 56 und 58 des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723) in der jeweils geltenden Fassung,
6. die nach § 42 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28) in der jeweils geltenden Fassung mit der Überwachung beauftragten Personen,
7. die Bediensteten der für die Überwachung zuständigen Behörden nach § 31 Absatz 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Weinkontrolleure,
8. die bei Einsätzen zur Brandbekämpfung und bei der Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, dienstlich tätigen Personen sowie die in ihrem Auftrag handelnden Personen nach den §§ 27 und 43 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der jeweils geltenden Fassung,
9. die nach § 29 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698) und § 5 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), jeweils in der jeweils geltenden Fassung, mit der Wahrnehmung der Luftaufsicht und des Schutzes vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs beauftragten oder die als Hilfsorgane in bestimmten Fällen herangezogenen Personen,
10. die mit Vollzugs-, Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen beauftragten Personen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, jedoch nicht die Gerichtsvollzieher und die Vollziehungsbeamten der Justiz,
11. die Personen, die der Dienstgewalt von Behörden des Landes, der Gemeinden

und Gemeindeverbände sowie sonstiger der Aufsicht des Landes unterliegender Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unterstehen, soweit sie kraft Gesetzes Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind oder soweit sie nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 30. April 1996 (GV. NRW. S. 180) in der jeweils geltenden Fassung zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bestellt sind und als solche handeln,

12. die mit der Durchführung von Vollstreckungs-, Aufsichts-, Pflege- oder Erziehungsaufgaben beauftragten Dienstkräfte in Fachkrankenhäusern sowie Fachabteilungen für Psychiatrie und Psychotherapie und für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie an Allgemeinkrankenhäusern und Universitätsklinika,
13. die Fischereiaufseher nach § 54 des Landesfischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864) in der jeweils geltenden Fassung,
14. die bestätigten Jagdaufseher nach § 25 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils geltenden Fassung,
15. die mit dem Forstschutz beauftragten Vollzugsdienstkräfte nach § 53 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung und

§ 68 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 wird durch die folgende Nummer 15 ersetzt:

„15. die mit dem Forstschutz beauftragten Vollzugsdienstkräfte nach § 53 des Landeswaldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom {einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und“.

16. die Dienstkräfte der Kfz-Innungen in Ausübung ihrer Befugnisse nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 8.1.1 der Anlage VIIIc und Nummer 2.4 der Anlage VIIId der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie nach § 41a Absatz 5 und

6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in Verbindung mit Nummer 3.2 der Anlage XVII und Nummer 2.4 der Anlage VIIId der Straßen-verkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in Verbindung mit Nummer 4.3 der Anlage VIII und Nummer 2.2 und 2.3 der Anlage VIIId der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

17. Hinsichtlich des Jagdschutzes sind die Jagdausübungsberechtigten den Jagdaufsehern in Satz 1 Nummer 15 gleichgestellt.

(2) Vollzugsdienstkräfte müssen einen behördlichen Ausweis bei sich führen. Sie müssen den Ausweis bei Anwendung unmittelbaren Zwanges auf Verlangen vorzeigen. Das gilt nicht, wenn

1. die Umstände es nicht zulassen oder
2. unmittelbarer Zwang innerhalb der Dienstgebäude der Gerichte und Staatsanwaltschaften oder innerhalb der in § 66 Absatz 1 Nummer 3 genannten Anstalten ausgeübt wird.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verzeichnis der Vollzugsdienstkräfte zu ändern und zu ergänzen, soweit das durch bundesgesetzliche Regelungen erforderlich wird.

(4) Die Dienstkräfte der Vollzugsbehörden sind nicht berechtigt, bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges ohne besondere gesetzliche Ermächtigung Waffengewalt anzuwenden.

(5) Das Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutz gesetz – LNatSchG NRW)

§ 25
Aufgaben des Trägers der Landschaftsplanung

(1) Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas

1. § 25 Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Die Vorschriften des § 11 des Landeswaldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom {einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung über die tätige Mithilfe werden sinngemäß angewendet.“

anderes ergibt. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll einschließlich der Zuständigkeit zum Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen nach Absatz 2 Satz 1 auf den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) geändert worden ist, über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

(2) Die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 soll unbeschadet der Vorschriften des § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes und der §§ 27 bis 29 vorrangig vertraglich geregelt werden; dies gilt insbesondere auch für Festsetzungen nach § 13 Absatz 3. Kommt eine vertragliche Regelung nicht zustande, kann für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 13 Absatz 3 ein Bodenordnungsverfahren nach § 29 durchgeführt werden.

(3) Erfordert die Verwirklichung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ein Verwaltungsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften, so ist dieses auf Antrag der Naturschutzbehörde unverzüglich durchzuführen.

2. § 66 Absatz 1 Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

§ 66
Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen (zu § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Einer gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2069) geändert worden ist, vom Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist (anerkannte Naturschutzvereinigung), ist über die in § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Fälle hinaus in den folgenden Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben:

1. vor der Zulassung von Projekten oder Plänen nach § 34 Absatz 3 oder 4 sowie § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, bei denen die Prüfung der Verträglichkeit ergeben hat, dass sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes führen,
2. vor der Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen,
3. vor der Erteilung von Befreiungen und wesentlichen Ausnahmen von den Geboten und Verboten zum Schutz von
   a) geschützten Landschaftsbestand teilen,
   b) Naturdenkmälern und
   b) gesetzlich geschützten Alleen im Sinne dieses Gesetzes,
4. vor der Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen für Abgrabungen nach § 3 des Abgrabungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), nach § 55 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 303 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) geändert worden ist und nach § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, soweit im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss,
5. vor der Erteilung von Genehmigungen von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, Anlagen in und an Gewässern nach § 99 Absatz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) geändert worden ist, sofern das Vorhaben mit

Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist,

6. vor der Erteilung von Plangenehmigungen nach § 68 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
   a) vor der Erteilung von Erlaubnissen, Bewilligungen und gehobenen Erlaubnissen nach §§ 11 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes,
   für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern eine Menge von 600 000 Kubikmetern pro Jahr überschritten wird
   b) für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern die Entnahme oder die Einleitung 5 Prozent des Durchflusses des Gewässers überschreitet,
   c) für das Einleiten und Einbringen von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in ein oberirdisches Gewässer,
7. bei Erstaufforstungen und bei Waldumwandlungen nach dem Landesforstgesetz in Fällen von mehr als 3 Hektar,
8. vor der Entscheidung über die Aufhebungserklärung der höheren Naturschutzbehörde nach § 43 Absatz 1 Satz 7,
9. vor der Erteilung von wesentlichen Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von Gebieten im Sinne des § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparken und Nationalen Naturmonumenten, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden.

(2) Sind keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten, kann von einer Mitwirkung abgesehen werden.

„8. bei Erstaufforstungen und bei Waldumwandlungen nach dem Landeswaldgesetz in Fällen von mehr als 3 Hektar,“.

(6) Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), Bekanntmachung der Neufassung

(GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (GV. NRW. S. 399) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 31 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

   „(1) Wald längs der Straße ist auf Antrag der Straßenbaubehörde nach § 49 des Landeswaldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom {einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu Schutzwald zu erklären, soweit dies zum Schutz der Straße gegen nachteilige Einwirkungen der Natur oder im Interesse der Sicherheit des Verkehrs notwendig ist.“.

2. Absatz 5 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Für die Entschädigung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten gilt § 51 des Landeswaldgesetzes.“.

§ 31
Schutzwald

(1) Wald längs der Straße ist auf Antrag der Straßenbaubehörde nach § 49 des Landesforstgesetzes zu Schutzwald zu erklären, soweit dies zum Schutz der Straße gegen nachteilige Einwirkungen der Natur oder im Interesse der Sicherheit des Verkehrs notwendig ist.

(2) Die Schutzwalderklärung kann auch erfolgen, um nachteilige Einwirkungen von der Straße auf die benachbarten Grundstücke zu verhindern oder zu mindern.

(3) Der Schutzwald ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu erhalten und den Schutzzwecken entsprechend zu bewirtschaften. Die Überwachung obliegt der Forstbehörde im Benehmen mit der Straßenbaubehörde.

(4) Aus den in Absätzen 1 und 2 genannten Gründen können auch Bäume, Sträucher, Hecken und sonstige Feld- und Ufergehölze im Abstand bis zu 40 m vom Straßenkörper zu Schutzwald erklärt werden.

(5) Für die Entschädigung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten gilt § 51 des Landesforstgesetzes. Entschädigungspflichtig ist der Träger der Straßenbaulast, dessen Straßenbaubehörde die Schutzwalderklärung beantragt hat.

(7) Die Beratungsverordnung vom 27. Februar 2006 (GV. NRW. S. 126), die zuletzt durch Artikel 26 der Verordnung vom 18. November 2025 (GV. NRW. S. 1039) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

   „2. vor Einleitung eines Verfahrens zur Bildung einer Waldwirtschaftsgenossenschaft nach § 16 des Landeswaldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom {einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“.

2. § 3 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

   „(2) Die Regionalkommission ist durch Anhörung zu beteiligen

   1. bei der Ausarbeitung eines Planes zur Bildung einer

Verordnung über die Beratung der Landesforstverwaltung (Beratungsverordnung - BeratVO)

§ 2
Aufgaben des Forstausschusses und der Landesbetriebskommission

(1) Der Forstausschuss berät das Ministerium bei der Durchführung der Aufgaben der Landesforstverwaltung. Ihm ist vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Landesbetriebskommission berät den Landesbetrieb Wald und Holz. Ihr ist zu Fragen, die die strategische Zielsetzung des Landesbetriebes Wald und Holz betreffen, und vor allen anderen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Landesbetriebskommission ist durch Anhörung zu beteiligen

1. bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans des Landesbetriebes
2. vor Einleitung eines Verfahrens zur Bildung einer Waldwirtschaftsgenossenschaft nach § 16 Landesforstgesetz.

§ 3
Aufgaben der Regionalkommission

(1) Die Regionalkommission berät die Außenstellen, bei denen sie gebildet worden ist. Ihr ist vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Regionalkommission ist durch Anhörung zu beteiligen

1. bei der Ausarbeitung eines Planes zur Bildung einer Waldwirtschaftsgenossenschaft nach § 16 Landesforstgesetz,

Waldwirtschaftsgenossenschaft nach § 16 des Landeswaldgesetzes,
2. bei der Entbindung von der Pflicht zur Wiederbewaldung nach § 44 Absatz 6 des Landeswaldgesetzes,
3. bei Anordnungen oder Maßnahmen nach § 44 Absatz 3 und § 45 Absatz 1 und 2 des Landeswaldgesetzes,
4. bei der Erarbeitung eines forstlichen Fachbeitrages zum Regionalplan nach § 7 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes,
5. vor Abgabe einer Stellungnahme aufgrund von § 9 Nummer 2 des Landeswaldgesetzes, sofern das Vorhaben für die Waldfläche oder die Forstwirtschaft im Forstamtsbezirk von erheblicher Bedeutung ist und
6. bei der Entscheidung über Genehmigungen nach § 28 Absatz 2 Nummer 1 des Landeswaldgesetzes.“.

3. § 5 Absatz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. Einer Vertreterin oder einem Vertreter des Körperschaftswaldes (Wald der den Gemeinden nach § 37 des Landeswaldgesetzes gleichgestellten juristischen Personen des öffentlichen Rechts),“.

2. bei der Entbindung von der Pflicht zur Wiederaufforstung nach § 44 Abs. 6 Landesforstgesetz,
3. bei Anordnungen oder Maßnahmen nach § 44 Abs. 3 und § 45 Abs. 1 und 2 Landesforstgesetz,
4. bei der Erarbeitung eines forstlichen Fachbeitrages zum Regionalplan nach § 7 Abs. 2 Landesforstgesetz,
5. vor Abgabe einer Stellungnahme aufgrund von § 9 Nr. 2 Landesforstgesetz, sofern das Vorhaben für die Waldfläche oder die Forstwirtschaft im Forstamtsbezirk von erheblicher Bedeutung ist,
6. bei der Entscheidung über Genehmigungen nach § 28 Absatz 2 Nummer 1 Landesforstgesetz.

§ 5
Zusammensetzung der Beratungsorgane

(1) Der Forstausschuss besteht aus 23 Mitgliedern, er setzt sich zusammen aus

1. acht Vertretern oder Vertreterinnen des Privatwaldes,
2. drei Vertretern oder Vertreterinnen des Gemeindewaldes,
3. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Staatswaldes,
4. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Körperschaftswaldes (Wald der den Gemeinden nach § 37 Landesforstgesetz gleichgestellten juristischen Personen des öffentlichen Rechts),
5. sechs Vertretern oder Vertreterinnen des Personals (Beamte, Angestellte, Arbeiter),
6. einem Vertreter oder einer Vertreterin der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568 in der jeweils geltenden Fassung,
7. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Holzwirtschaft,

8. einer vom Ministerium beauftragten sachkundigen Person und
9. einer Vertreterin oder einem Vertreter der forstlichen Dienstleistungsunternehmen.

(2) Die Regionalkommission besteht aus

1. vier Mitgliedern nach dem Verhältnis der Flächen des Privat-, Gemeinde- und Körperschaftswaldes,
2. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Staatswaldes,
3. zwei Vertretern oder Vertreterinnen des Personals (Beamte, Angestellte, Arbeiter),
4. einem Vertreter oder einer Vertreterin der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes,
5. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Biologischen Stationen nach § 71 des Landesnaturschutzgesetzes,
6. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Holzwirtschaft und
7. einer Vertreterin oder einem Vertreter der forstlichen Dienstleistungsunternehmen.

In Forstamtsbezirken ohne Staatswald entfällt eine Vertretung des Staatswaldes.

(8) Die Durchführungsverordnung Pflanze vom 25. November 2025 (GV. NRW. S. 1121, ber. 2026 S. 58) wird wie folgt geändert:

Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes und des Pflanzengesundheitsgesetzes (Durchführungsverordnung Pflanze - DVOPflanze)

§ 2
Zuständigkeiten der Direktorin der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter

1. In § 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Soweit sich aus § 60 Absatz 1 Satz 1 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV.NRW. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung nicht etwas anderes ergibt, ist die Direktorin der Landwirtschaftskammer als Landes beauftragte oder der Direktor der Landwirtschaftskammer als

Soweit sich aus § 60 Absatz 2 Satz 1 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung nicht etwas anderes ergibt, ist die Direktorin der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter zuständige Behörde

Landesbeauftragter zuständige Behörde“ durch die Angabe „Soweit sich aus § 60 Absatz 2 Satz 1 des Landeswaldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom {einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nicht etwas anderes ergibt, ist die Direktorin der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter zuständige Behörde“ ersetzt.

1. im Sinne des § 59 des Pflanzenschutzgesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
2. im Sinne des § 9 Absatz 1 des Pflanzengesundheitsgesetzes, soweit es sich nicht um Forstpflanzen und deren Erzeugnisse handelt,
3. für die Ausführung der Anbaumaterialverordnung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1964) in der jeweils geltenden Fassung,
4. für die Benennung von Grenzkontrollstellen und Wiederbenennung bestehender Grenzkontrolleinheiten sowie deren Aufhebung und Aussetzung gemäß Artikel 59 Absatz 1 sowie Artikel 61 bis 63 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85; L 126 vom 15.5.2019, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g und h der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Bereichen, soweit es sich nicht um Forstpflanzen und deren Erzeugnisse handelt, sowie
5. für die Benennung und Überwachung amtlicher Laboratorien gemäß Artikel 37 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625 in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g und h der Verordnung (EU) 2017/625 aufgeführten Bereichen.

2. § 3 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. nach § 60 Absatz 2 Satz 1 des Landeswaldgesetzes für den Vollzug des § 59 des Pflanzenschutzgesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,“.

§ 3
Zuständigkeiten des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Soweit es sich um Forstpflanzen und deren Erzeugnisse handelt, ist der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zuständige Behörde

1. nach § 60 Absatz 2 Satz 1 des Landesforstgesetzes für den Vollzug des § 59 des Pflanzenschutzgesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
2. im Sinne des § 9 Absatz 1 des Pflanzengesundheitsgesetzes sowie
3. für die Benennung von Grenzkontrollstellen und Wiederbenennung bestehender Grenzkontrolleinheiten sowie deren Aufhebung und Aussetzung gemäß Artikel 59 Absatz 1 sowie Artikel 61 bis 63 der Verordnung (EU) 2017/625 in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g und h der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Bereichen.

3. § 5 Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen im Rahmen der gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 des Landeswaldgesetzes geregelten Zuständigkeit der Forstbehörden.“

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 68 des Pflanzenschutzgesetzes wird übertragen auf

1. die Direktorin der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Rahmen der nach § 2 Nummer 1 übertragenen Zuständigkeit sowie
2. den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen im Rahmen der gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 des Landesforstgesetzes geregelten Zuständigkeit der Forstbehörden.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 des Pflanzengesundheitsgesetzes wird übertragen auf

1. die Direktorin der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder den

Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Rahmen der nach § 2 Nummer 2 übertragenen Zuständigkeit sowie
2. den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen im Rahmen der nach § 3 Nummer 2 übertragenen Zuständigkeit.

(3) In Bezug auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 der Anbaumaterialverordnung wird der Direktorin der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten in Ergänzung zu Absatz 1 auch die Zuständigkeit nach § 60 Absatz 1 Nummer 3 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673) in der jeweils geltenden Fassung übertragen.

4. § 6 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

§ 6
Verfahren

(1) Die Anzeige über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für andere oder über die Beratung anderer zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 10 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes sowie über das Inverkehrbringen, die Einfuhr sowie das innergemeinschaftliche Verbringen von Pflanzenschutzmitteln nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes ist bei der Direktorin der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter oder beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem schriftlich oder elektronisch einzureichen. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift und Telekommunikationsdaten des Betriebes beziehungsweise des Unternehmens, der Niederlassung sowie des Betriebsinhabers oder Geschäftsführers,
2. Name, Anschrift und Telekommunikationsdaten der Personen, unter deren Leitung die Anwendung oder die Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder das Inverkehrbringen, die Einfuhr sowie das innergemeinschaftliche Verbringen von Pflanzenschutzmitteln erfolgen soll, und der

Personen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beraten oder die Pflanzenschutzmittel in den Verkehr bringen, einführen sowie innergemeinschaftlich verbringen,

3. für in Nummer 2 genannte Personen Angaben über den erforderlichen Sachkundenachweis nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) in der jeweils geltenden Fassung sowie
4. Angaben über die Bereiche, in denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden sollen oder in denen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beraten werden soll (Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Sonstige) oder über die Art, in der Pflanzenschutzmittel in den Verkehr gebracht, eingeführt sowie innergemeinschaftlich verbracht werden sollen (Einzelhandel, Großhandel, Versandhandel, Endverbrauchshandel).

(2) Ändern sich die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2, ist dies der Direktorin der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter oder dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Anzeigepflicht nach § 14 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(4) Für Verfahren, die gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 des Landesforstgesetzes im Zuständigkeitsbereich der Forstbehörden geführt werden, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anzeigen und Mitteilungen beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen einzureichen sind.

„(4) Für Verfahren, die gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 des Landeswaldgesetzes im Zuständigkeitsbereich der Forstbehörden geführt werden, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anzeigen und Mitteilungen beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen einzureichen sind.“

(9) Die Justizzuständigkeitsverordnung vom 4. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1144), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Januar 2026 (GV. NRW. S. 121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Verordnung über Zuständigkeiten in der Justiz (Justizzuständigkeitsverordnung - JuZuVO)

§ 41

Umweltstrafsachen und Umweltordnungswidrigkeiten

(1) Für die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Umweltstrafsachen sind die Amtsgerichte, die ihren Sitz am Ort des Landgerichts haben, für den Bezirk des Landgerichts zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Amtsgerichts als Schifffahrtsgericht begründet ist. In den Landgerichtsbezirken Duisburg, Mönchengladbach und Essen sind die Amtsgerichte Duisburg, Mönchengladbach und Essen jeweils für den Bezirk des Landgerichts zuständig.

(2) Die zur erstinstanzlichen Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden Umweltstrafsachen sowie die Entscheidungen über Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in Umweltstrafsachen werden für die Bezirke aller Landgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen dem Landgericht Dortmund zugewiesen.

(3) In Bußgeldverfahren wegen Umweltordnungswidrigkeiten obliegt die Entscheidung bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide den nach Absatz 1 für Umweltstrafsachen zuständigen Amtsgerichten.

(4) Umweltstrafsachen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind Verfahren, die Straftaten nach

1. § 307 Absatz 4, § 309 Absatz 1, 3 und 6, § 310 Absatz 1 und 3, § 311, § 312 Absatz 1 bis 3 und 6, den §§ 324 bis 329, § 330 Absatz 1, 2 Nummer 1 sowie § 330a Absatz 1, 4 und 5 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils geltenden Fassung,
2. den §§ 38 und 38a des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils geltenden Fassung,
3. den §§ 71 und 71a des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung,
4. den §§ 27, 27a, 27b Absatz 1 bis 4 und § 27c des Chemikaliengesetzes in der

Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991) in der jeweils geltenden Fassung,

5. § 13 der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389) in der jeweils geltenden Fassung,
6. § 11 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in der jeweils geltenden Fassung,
7. § 39 des Gentechnikgesetzes,
8. § 18 des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232) in der jeweils geltenden Fassung,
9. § 69 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) in der jeweils geltenden Fassung,
10. den §§ 18a und 18b des Abfallverbringungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils geltenden Fassung,
11. § 17 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils geltenden Fassung,
12. § 22 der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644) in der jeweils geltenden Fassung,
13. § 13a des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung,
14. § 37 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes vom 22. September 1994 (BGBl. I S. 2593) in der jeweils geltenden Fassung,
15. § 28 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313) in der jeweils geltenden Fassung,
16. § 31 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung,

ausschließlich oder im Schwerpunkt zum Gegenstand haben.

§ 41 Absatz 5 Nummer 15 wird durch die folgende Nummer 15 ersetzt:

„15. § 70 des Landeswaldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom {einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“.

(5) Bußgeldverfahren im Sinne des Absatzes 3 sind Verfahren, die Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 18 des Abfallverbringungsgesetzes,
2. § 13 des Abgrabungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922) in der jeweils geltenden Fassung,
3. § 47 der Allgemeinen Hafenverordnung vom 8. Januar 2000 (GV. NRW. S. 34) in der jeweils geltenden Fassung,
4. § 46 des Atomgesetzes,
5. § 7 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234) in der jeweils geltenden Fassung,
6. § 62 des Bundes-Immissionschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in der jeweils geltenden Fassung,
7. § 39 des Bundesjagdgesetzes,
8. § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes,
9. §§ 26, 27b Absatz 5 des Chemikaliengesetzes,
10. § 38 des Gentechnikgesetzes,
11. § 10 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes,
12. § 69 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung,
13. § 26 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), in der jeweils geltenden Fassung,
14. § 55 des Landesfischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864) in der jeweils geltenden Fassung,
15. § 70 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung,
16. § 17 des Landes-Immissionsschutzgesetzes,
17. § 55 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56) in der jeweils geltenden Fassung,
18. § 123 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung,
19. § 77 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) in der jeweils geltenden Fassung,
20. § 194 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung,
21. § 49 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 70) in der jeweils geltenden Fassung,
22. § 14 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes,
23. § 36 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes,
24. § 15 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2013 (BGBl. I S. 2538) in der jeweils geltenden Fassung,
25. § 103 des Wasserhaushaltsgesetzes,
26. § 29 des Wassersicherstellungsgesetzes,
27. den §§ 21, 22 und 24 der Gefahrstoffverordnung,
28. § 18 des Tierschutzgesetzes,
29. § 32 des Tiergesundheitsgesetzes,
30. § 68 des Pflanzenschutzgesetzes,
31. § 50 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980) in der jeweils geltenden Fassung,
32. § 15 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489) in der jeweils geltenden Fassung,
33. § 14 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136) in der jeweils geltenden Fassung,

ausschließlich oder im Schwerpunkt zum Gegenstand haben.

(6) Für Verfahren nach den Absätzen 4 und 5, die vor dem 1. Januar 2026 anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. Für die Entscheidungen über Berufungen und Beschwerden im Sinne des Absatzes 2 ist insoweit die Anhängigkeit bei dem Rechtsmittelgericht maßgeblich.

(10) Die Verordnung über den Nationalpark Eifel vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 823), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 23 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Unberührt bleiben die Regelungen über die Ordnungswidrigkeiten im Landeswaldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom {einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung."

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel)

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach § 78 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

(3) Unberührt bleiben die Regelungen über die Ordnungswidrigkeiten im Landesforstgesetz.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen soll zu einem Landeswaldgesetz weiterentwickelt werden. In diesem Zusammenhang soll auch das Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen aktualisiert und geändert werden. Außerdem sollen die notwendigen redaktionellen Folgeänderungen aus der Umbenennung des Landesforstgesetzes in „Landeswaldgesetz“ in weiteren Gesetzen und Rechtsverordnungen vorgenommen werden.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Rund ein Drittel der Fläche von Nordrhein-Westfalen ist bewaldet. Das sind mehr als 950.000 Hektar. Diese Flächen erfüllen vielfältige Funktionen. Sie dienen der Forstwirtschaft und sind zugleich Natur- und Lebensraum zahlreicher Arten sowie ein wichtiger Erholungsraum für die Menschen in Nordrhein-Westfalen.

Die Forstwirtschaft steht angesichts der großen Waldschäden und der Wiederbewaldungsaufgabe vor großen Herausforderungen. Die langfristig abnehmende Waldvitalität ist besorgniserregend. Ziel ist es, die Wälder bestmöglich an den Klimawandel anzupassen und die vielfältigen wichtigen Waldfunktionen in der Natur und für die Gesellschaft auch zukünftig zu erhalten. Dies gilt insbesondere auch für den Wald in seiner Funktion als Kohlenstoffspeicher sowie die Speicherung des Kohlenstoffs in den aus dem Wald gewonnenen Holzprodukten.

Zur Unterstützung des Waldbesitzes hat die Landesregierung gemeinsam mit vielen Fachleuten und in einem umfassenden Erarbeitungs- und Abstimmungsprozess eine Waldstrategie für Nordrhein-Westfalen entwickelt, die am 23. April 2026 in Düsseldorf öffentlich vorgestellt wurde.

Die Waldstrategie zeigt Ziele, Wege und Maßnahmen zur Stärkung der Wälder im Klimawandel auf. Sie bietet mit ihren Empfehlungen eine Orientierungshilfe und stellt einen Handlungsrahmen dar.

In Ergänzung zur Waldstrategie sollen ihre Kernbotschaften in das Forstrecht transferiert und das Landesforstgesetz zu einem Waldgesetz weiterentwickelt werden.

Im Fokus der gesetzlichen Änderungen steht die Unterstützung des Waldbesitzes bei den von ihm zu bewältigenden Aufgaben bei der Wiederbewaldung und der Anpassung der Wälder und der Waldbewirtschaftung an den Klimawandel. Erreicht werden soll dies durch aktualisierte Informationsgrundlagen, fachliche Empfehlungen und vielfältige Unterstützungsangebote der Landesforstverwaltung für den Waldbesitz. Von einer verstärkten Ausweitung des Ordnungsrechts auf die Bewirtschaftung des Waldes wird abgesehen. Zugleich ist für das forstliche Landesrecht weiterhin der durch das Bundeswaldgesetz gesetzte Rahmen maßgeblich und die darauf aufbauende bewährte Regelungsstruktur des Landesforstgesetzes bleibt erhalten.

Zudem weist das Landesforstgesetz einen Anpassungsbedarf aus rechtlichen und fachlichen Gründen auf. Unter anderem betrifft dies notwendige Konkretisierungen im Bereich des Waldbetretungsrechts und Anpassungen an das Wettbewerbs- und Beihilferecht. Außerdem gilt es, einzelne Regelungen praxisgerechter und unbürokratischer als bisher auszugestalten, insbesondere die Verpflichtung zur Wiederbewaldung. Digitale Formate und die Möglichkeit zu digitalen Veröffentlichungen sollen eingeführt werden.

Auch das Gemeinschaftswaldgesetz weist einen Anpassungsbedarf aus rechtlichen und fachlichen Gründen auf. Die Vorschriften zur Unterstützung der Waldgenossenschaften bei der Bewirtschaftung des Gemeinschaftsvermögens sind an die Vorschriften des Wettbewerbs- und Beihilferechts anzupassen. Außerdem sollen die Zusammenschlussmöglichkeiten von Waldgenossenschaften erleichtert werden. Zugleich sind einzelne Regelungen praxisgerechter und unbürokratischer als bisher auszugestalten. Dies umfasst auch die Einführung digitaler Formate.

Aus der Umbenennung des Landesforstgesetzes in „Landeswaldgesetz“ ergeben sich redaktionelle Folgeänderungen in einzelnen Gesetzen und Rechtsverordnungen, die gebündelt im Mantelgesetz vorgenommen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Transfer der Kernbotschaften der Waldstrategie
Die Entwicklung eines klimaanpassungsfähigen Waldbestands und die Stärkung der Vitalität des Waldbodens werden als gesetzliche Zielvorstellungen an verschiedenen Stellen im Gesetz besonders hervorgehoben. Dies erfolgt insbesondere durch folgende Regelungen in Artikel 1:

- Änderung der Gesetzesbezeichnung in „Waldgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswaldgesetz – LWaldG)“
- Aufnahme einer Gesetzeszielbestimmung in § 1: Die unmittelbar geltenden Ziele aus § 1 des Bundeswaldgesetzes werden übernommen und durch die landesrechtlichen Ziele aus der Waldstrategie ergänzt und aktualisiert. Zugleich wird eine Klarstellung zum Verhältnis der landesrechtlichen Regelungen zu den Regelungen des Bundeswaldgesetzes vorgenommen. Mit der Einführung des Gesetzesziels ist verbunden, dass an anderer Stelle darauf verwiesen und § 10 Absatz 3 und § 31 kürzer als bisher gefasst werden können.
- Die Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft werden in § 1b als gesetzliche Zielvorstellungen und Leitbild für eine Bewirtschaftung des Waldes beschrieben. Grundlage sind die bisherigen Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die durch die Kernbotschaften aus der Waldstrategie ergänzt, aktualisiert und konkretisiert werden.
- Zum Schutz des Waldes und der Lebensgemeinschaft Wald werden die Kahlschlagsregelung maßvoll angepasst und zeitliche Beschränkungen für das flächige Mulchen und Fräsen eingeführt. Der Schutz des Waldbodens wird besonders hervorgehoben und erhält mit § 10a eine eigenständige Regelung.
- In § 31 wird deutlicher als bisher herausgestellt, dass der Staatswald dem Allgemeinwohl dient und Vorbildfunktion für die Verwirklichung der Gesetzesziele und die Bewirtschaftung des Waldes im Rahmen der Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft hat.
- Bei der Umsetzung der Waldstrategie kommt dem Wissenstransfer und den relevanten Informationsgrundlagen und Unterstützungsinstrumenten für den Waldbesitz eine besondere Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund werden die Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstbehörden in § 60 aktualisiert und konkreter als bisher beschrieben.

2. Rechtlich notwendige Anpassungen

- Aus Gründen des Wettbewerbs- und Beihilferechts werden im Landesforstgesetz die Regelungen im Abschnitt über die Betreuung des Waldbesitzes überarbeitet. Künftig erfolgt eine klare Abgrenzung zwischen der kostenfreien Unterstützung des Waldbesitzes durch allgemeinen Rat der Forstbehörden und den entgeltpflichtigen forstlichen

Dienstleistungen, die der Landesbetrieb Wald und Holz den Waldbesitzern (§ 11) und forstlichen Zusammenschlüssen (§ 13 Absatz 3) anbietet.

- Weitere Anpassungen an die Vorschriften des Wettbewerbs- und Beihilferechts werden in der Regelung des § 35 über die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes durch forstliches Fachpersonal und in der Regelung des § 25 Gemeinschaftswaldgesetz über die forstfachliche Betreuung der Waldgenossenschaften vorgenommen.
- Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird mit § 51a erstmalig eine Befreiungsregelung in das forstliche Fachrecht eingeführt. Damit wird der Forstbehörde auf Antrag hin die Prüfung eröffnet, unverhältnismäßige Auswirkungen von Regelungen, die der Gesetzgeber nicht beabsichtigt hat und auch nicht vorhersehen konnte, im konkreten Einzelfall zu vermeiden. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung hat dies Vorrang vor einem finanziellen Ausgleich.
- In § 60 Absatz 2 werden die auf Forstpflanzen und deren Erzeugnisse bezogenen gesetzlichen Zuständigkeiten der Forstbehörden im Bereich des Pflanzenschutzgesetzes und des Pflanzengesundheitsgesetzes an die bundesrechtlichen Änderungen angepasst.

3. Konkretisierungen des Waldbetretungsrechts

- Zur Klarstellung wird in § 2 Absatz 1 aufgenommen, dass die Erholungssuchenden den Wald auch dann auf eigene Gefahr betreten und mit natur- und waldtypischen Gefahren rechnen müssen, wenn sie auf bereitgestellten Sitzgelegenheiten oder an Informationstafeln verweilen.
- Zum Schutz des Waldbodens und der besseren Steuerung des Radfahrens im Wald werden, unter Beibehaltung der geltenden Regelung „Straßen und feste Wege“, ergänzende Klarstellungen im Gesetzestext zur Beschaffenheit der im Rahmen des allgemeinen Waldbetretungsrechts zugelassenen Fahrräder und anderen Fahrzeuge vorgenommen. Zur Klarstellung werden in der Gesetzesbegründung außerdem die Bereiche näher beschrieben, in denen das Radfahren im Wald gestattet ist sowie Ausführungen zum gesetzlich geregelten Rücksichtnahmegebot eingefügt. Ergänzt wird dies um den ordnungsrechtlich verstärkten Verbotstatbestand, Bauwerke, Aufschüttungen und Rampen im Wald ohne Zustimmung des Waldbesitzers anzulegen.
- In § 2 Absatz 3 wird die Regelung zu den Hunden, die im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und der entsprechenden Ausbildung auch außerhalb von Waldwegen ohne Leine laufen dürfen, erweitert.
- Die Möglichkeit der Forstbehörde, zeitweilige Beschränkungen des Betretungsrechts anzuordnen, wird in § 5 auf weitere wichtige Gründe ausgeweitet. Neben der Waldbrandverhütung kommen künftig insbesondere auch örtlich und zeitlich begrenzte Sperrungen wegen witterungsbedingter Schadereignisse sowie zur Beseitigung von Schadholz nach Sturmereignissen in Betracht.

4. Unbürokratische und praxisgerechte Ausgestaltung von Regelungen

- Für ein besseres Gesamtverständnis werden in § 1a die landesspezifischen Walddefinitionen durch Hinweise auf die unmittelbar geltenden Walddefinitionen des Bundeswaldgesetzes ergänzt.
- In § 4 Absatz 3 wird ein eigenes Antragsrecht von Jagdausübungsberechtigten auf Genehmigung einer Waldsperrung zum Zweck der Durchführung einer Bewegungsjagd eingeführt. Dies trägt insbesondere bei kleinstrukturiertem Waldbesitz zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens bei.
- Die Wegebauanzeige in § 6b wird praxisgerechter und transparenter hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen und Entscheidungsmöglichkeiten der Forstbehörde ausgestaltet. Dies dient auch dem Schutz des Waldbodens. Zugleich wird das von der Forstbehörde nach Eingang der Anzeige vorzunehmende Prüfverfahren beschleunigt.

- Die Regelungen in § 39 und § 40 zu einer dauerhaften bzw. einer befristeten Waldumwandlung werden praxisgerecht aktualisiert. Die Anwendungsbereiche der Regelungen werden erstmalig deutlich voneinander abgegrenzt. Außerdem wird in § 39 Absatz 3 eine Klarstellung zum Verhältnis des forstrechtlichen Ausgleichs zur naturschutzrechtlichen Kompensation eingefügt.
- Unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der forstlichen Praxis in Zusammenhang mit den Kalamitätsschäden in den vergangenen Jahren wird in § 44 die gesetzliche Frist zur Wiederbewaldung von zwei auf vier Jahre verdoppelt und der Forstbehörde außerdem die Möglichkeit eingeräumt, die Frist im Einzelfall auf Antrag angemessen zu verlängern. Zugleich entfällt die bisher notwendige behördliche Zulassung der Wiederbewaldung mittels Naturverjüngung oder Stockausschlag.
- Aus Gründen des Bürokratieabbaus werden in § 47 Personen von der Einholung einer Ausnahmegenehmigung der Forstbehörde befreit, wenn sie im Abstand von weniger als einhundert Metern vom Waldrand entfernt ein Grillgerät oder eine Feuerstelle im Gartenbereich von zugelassenen Wohngebäuden betreiben.
- Zur Erleichterung der forstbehördlichen Verwaltungstätigkeit bei der Ausweisung von Naturwaldzellen wird in § 49 Absatz 7 eine spezialgesetzliche Regelung zu § 32 OBG eingeführt, die das automatische Außerkrafttreten einer ordnungsbehördlichen Naturwaldzellenverordnung nach 20 Jahren verhindert.
- Die forstrechtlichen Bußgeldtatbestände werden aktualisiert. In diesem Zusammenhang wird in § 70 Absatz 4 eine Halterhaftung eingeführt, die eine effektive Verfolgung und Ahndung von Parkverstößen auf Waldflächen erleichtern soll.
- Die Zusammenschlussmöglichkeiten von Waldgenossenschaften werden erweitert (§ 26 Absatz 2 Gemeinschaftswaldgesetz).

5. Nutzung elektronischer Informationstechnologien
    - Zur Erleichterung der Arbeit in den Waldwirtschaftsgenossenschaften werden die Regelungen aus dem Bürgerlichen Recht zur digitalen Unterstützung von Vereinsbelangen auf die Durchführung von Versammlungen sowie die Vorstandsarbeit übertragen.
    - Unter Berücksichtigung der Digitalstrategie der Landesregierung erfolgt die Verkündung von ordnungsbehördlichen Verordnungen sowie die Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen und anderen öffentlich bekanntzugebenden Entscheidungen der Forstbehörde künftig ausschließlich auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen.
    - Zur Erleichterung der Arbeit in den Waldgenossenschaften können Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung künftig digital gefasst werden.

6. Aufhebung von Vorschriften
    - In Zusammenhang mit der Anpassung der §§ 11 und 35 an die Vorschriften des Wettbewerbs- und Beihilferechts werden nicht mehr aktuelle Sonderregelungen über besondere Zustimmungserfordernisse der Forstbehörde aufgehoben. Außerdem wird die Regelung in § 12 zur Erstellung von Betriebsplänen und Betriebsgutachten darauf zurückgeführt, dass nur noch Form und Mindestinhalt von Betriebsplänen und Betriebsgutachten forstbehördlich anerkennungsfähig sein müssen.
    - Zur Vermeidung von Doppelregelungen wird die Regelung in § 32 über die Koppelung der Vorschriften für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes an die Vorschriften zur Staatswaldbewirtschaftung aufgehoben. Dies wird auch für die Bewirtschaftung des Waldes durch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts nachvollzogen. Zugleich wird eine Evaluierungspflicht eingeführt, um die Auswirkungen der Aufhebung des § 32 nach Ablauf von zehn Jahren zu prüfen.
    - In Zusammenhang mit den Änderungen in § 44 wird die Regelung in § 44 Absatz 6 mangels Praxisrelevanz aufgehoben.

- Da von der Einrichtung eines Verwaltungsrats beim Landesbetrieb Wald und Holz bisher kein Gebrauch gemacht worden ist, wird die Regelung in § 56 Absatz 3 aufgehoben.
- Die Regelung in § 67 zur Verleihung von Amtsbezeichnungen der Forstbeamten an Angestellte in privaten Forstbetrieben und Verbänden wird nicht mehr weitergeführt. Vertrauensschutz für bereits verliehene Berufsbezeichnungen wird durch eine Übergangsregelung gewährleistet.

III. Erforderlichkeit

Die vorgesehenen Änderungen des Landesforstgesetzes und des Gemeinschaftswaldgesetzes sowie der redaktionell anzupassenden Gesetze und Verordnungen sind erforderlich. Untergesetzliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften sind nicht ausreichend, um die angestrebten Zielsetzungen zu erreichen.

IV. Gesetzesfolgen

Die Verankerung der Kernbotschaften der Waldstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen im forstlichen Landesrecht trägt zur Konkretisierung der Waldstrategie bei, ohne dem Waldbesitz weitgehende gesetzliche Verpflichtungen und ordnungsrechtlich durchsetzbare Bewirtschaftungsvorgaben bzw. Verbote aufzuerlegen. Die Unterstützung der Waldbesitzer mittels finanzieller Förderung ist damit weiterhin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Im Fokus der gesetzlichen Änderungen steht die Unterstützung des Waldbesitzes bei den zu bewältigenden Aufgaben der Wiederbewaldung und der Anpassung der Wälder an den Klimawandel. Der Landesforstverwaltung kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Sie erhebt Grundlagendaten zum Wald und für die Waldbewirtschaftung, entwickelt Fachkonzepte, Praxisleitfäden, Themenkarten und Schulungsinstrumente und bietet diese im Zuge von Wissenstransfer für die forstliche Praxis an. Die Konkretisierung ihrer diesbezüglichen Aufgaben im Landesrecht verdeutlicht die wichtige Rolle der Landesforstverwaltung bei der Unterstützung des Waldbesitzes und wird mit dazu beitragen, den Wald mit seinen wichtigen Funktionen für die nachfolgenden Generationen unter den Bedingungen des Klimawandels zu erhalten und zu stärken.

Die rechtlich notwendigen Anpassungen erhöhen die Rechtssicherheit im Handeln der Forstbehörde. Insbesondere die Änderungen der Regelungen über die Betreuung der Waldbesitzer und forstlichen Zusammenschlüsse einschließlich der Waldgenossenschaften aufgrund des Wettbewerbs- und Beihilferechts tragen zu einer klaren Abgrenzung der wirtschaftlichen von den nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Landesforstverwaltung bei.

Die Konkretisierungen des Waldbetretungsrechts tragen dazu bei, die Folgen aus der örtlich starken Inanspruchnahme der Waldflächen in Nordrhein-Westfalen für Erholungszwecke zu begrenzen. Die Klarstellungen zu den Sitzbänken verdeutlichen den Erholungssuchenden, dass sie den Wald auf eigene Gefahr betreten. Die Klarstellungen im Regelungstext zu den im Rahmen des allgemeinen Waldbetretungsrechts zugelassenen Fahrrädern und Fahrzeugen berücksichtigen die technische Entwicklung. Die Klarstellungen in der Gesetzesbegründung zu den Bereichen, in denen das Radfahren im Wald gestattet ist, sowie zum gesetzlich geregelten Rücksichtnahmegebot dienen dem Schutz des Waldes und des Waldbodens und unterstützen die Vielzahl der Radfahrerinnen und Radfahrer, die sich regelkonform und rücksichtsvoll im Wald aufhalten.

Die Änderungen, die zu einer unbürokratischen und praxisgerechten Ausgestaltung der forstlichen Regelungen beitragen sollen, sind vielfältig und tragen der Tatsache Rechnung, dass das Landesforstgesetz in den zurückliegenden Jahren nur punktuell geändert wurde. Insgesamt werden die Änderungen dazu beitragen, die forstbehördliche Praxis zu entbürokratisieren und den Waldbesitz bei der Bewirtschaftung des Waldes zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Konkretisierungen bei der Wegebauanzeige und die Erleichterungen bei der Wiederbewaldung durch Verdoppelung der Wiederbewaldungsfrist und den Wegfall der behördlichen Zulassung im Falle von Naturverjüngungen oder Stockausschlag.

Die verstärkte Nutzung der elektronischen Informationstechnologien entspricht der Digitalstrategie der Landesregierung und wird dazu beitragen, die Arbeit in den landesrechtlich geregelten Waldwirtschaftsgenossenschaften und Waldgenossenschaften zu erleichtern. Der Digitalstrategie der Landesverwaltung folgt auch die Regelung, dass öffentlich bekanntzugebende Entscheidungen der Forstbehörde künftig ausschließlich auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen verkündet werden.

Mit dem Mantelgesetz werden einzelne Vorschriften aufgehoben, die sich nach näherer Prüfung als nicht mehr relevant für die forstbehördliche Praxis erwiesen haben. Die Entkoppelung der Vorschriften für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes von den Vorschriften zur Staatswaldbewirtschaftung wurde zur Vermeidung von Doppelregelungen vorgenommen. Die ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung des Gemeindewaldes sowie des Waldes von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird nach wie vor durch die gesetzlichen Zielvorstellungen und die Kennzeichen nach § 1b sowie durch den forstgesetzlichen Personalstandard gesichert. Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände sind mit der Streichung nicht verbunden. Die Streichung des § 32 ist kostenneutral. Die Auswirkungen werden evaluiert.

Das Mantelgesetz enthält außerdem die notwendigen redaktionellen Folgeänderungen in Gesetzen und Rechtsverordnungen, die sich unmittelbar aus der geänderten Gesetzesbezeichnung ergeben.

B. Besonderer Teil

Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesforstgesetzes NRW)

Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift):
Es ist das rechtspolitische Ziel der Landesregierung, das Landesforstgesetz auf Basis der Waldstrategie zu einem Waldgesetz fortzuentwickeln. Dabei wird an der bewährten Systematik des Landesforstgesetzes festgehalten und der Charakter eines forstlichen Fachrechts gewahrt. Zugleich werden die Kernbotschaften der Waldstrategie in das forstliche Fachrecht transferiert. Mit der neuen Bezeichnung des Gesetzes wird deutlich gemacht, dass der Wald – im Einklang mit § 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) - vielfältige Funktionen erfüllt und das forstliche Fachrecht neben der Förderung der Forstwirtschaft immer auch die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes in den Blick nimmt. Um die Vielfalt der Funktionen bereits im Gesetzestitel deutlich zu machen, erhält das forstliche Fachrecht die Bezeichnung „Waldgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswaldgesetz – LWaldG).

Zu Nummer 2 (Änderung der Inhaltsangabe):
Die Inhaltsübersicht und die Bezeichnung des Ersten Abschnitts werden an die geplanten Änderungen angepasst.

Zu Nummer 3 und 4 (§ 1):
Absatz 1
Erstmalig werden in § 1 Absatz 1 die wesentlichen Gesetzesziele für das forstliche Fachrecht auf Landesebene benannt. Die unmittelbar geltenden Ziele aus § 1 BWaldG werden übernommen und durch die Ziele aus der Waldstrategie ergänzt und aktualisiert.

Insbesondere im Hinblick auf die in den vergangenen Jahren auch in nordrhein-westfälischen Wäldern deutlich gewordenen Auswirkungen des Klimawandels wird für das forstliche Fachrecht an vorderster Stelle das gesetzliche Ziel benannt, den Wald in seiner Vitalität, Widerstandskraft und Leistungsfähigkeit zu erhalten **(§ 1 Absatz 1 Nummer 1**). Die Vitalität der Wälder stellt die Grundlage für alle Waldfunktionen in der Natur, für die Gesellschaft sowie für die Bewirtschaftung, Pflege und Nutzung der Wälder dar. Es gilt der langfristigen Verschlechterung der Waldvitalität und den verstärkt auftretenden großflächigen Waldschäden entgegenzuwirken. Es ist daher von zentraler Bedeutung, die Vitalität, Widerstandskraft und Leistungsfähigkeit der Wälder im Klimawandel zu erhalten. Dies entspricht der Zielsetzung und dem Ansatz der Waldstrategie.

§ 1 Absatz 1 Nummer 2 verweist auf die vielfältigen Funktionen des Waldes (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion), die gleichberechtigt nebeneinanderstehen. Die gesetzlichen Ziele aus § 1 Absatz 1 Nummer 1 BWaldG werden übernommen und in Teilen aktualisiert und konkretisiert. Beispielsweise wird als gesetzliches Ziel nicht mehr nur die Bodenfruchtbarkeit, sondern auch die Filter- und Speicherfähigkeit des Waldbodens adressiert. Neben den bekannten gesetzlichen Zielen Erhalt und Mehrung der Waldfläche tritt als Kernbotschaft aus der Waldstrategie die klimaanpassungsfähige Entwicklung des Waldbestands hinzu, damit der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion auch zukünftig umfassend erfüllen kann. Die Sicherung der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes ist weiterhin ein gesetzliches Ziel und Aufgabe der Landesforstverwaltung.

In **§ 1 Absatz 1 Nummer 3** wird die besondere Bedeutung der Waldbesitzer für eine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes hervorgehoben. Der Landesgesetzgeber bekennt sich im Einklang mit dem Bundesgesetzgeber weiterhin dazu, die Forstwirtschaft mittels verschiedener Maßnahmen strukturell zu fördern und die Waldbesitzer bei der Bewirtschaftung des Waldes nach Maßgabe des forstlichen Fachrechts und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu unterstützen.

§ 1 Absatz 1 Nummer 4 greift den vom Bundesgesetzgeber in § 1 Nummer 3 BWaldG statuierten Interessenausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer als wichtiges Ziel des forstlichen Fachrechts auf.

Absatz 2
In § 1 Absatz 2 wird klargestellt, dass für das forstliche Landesrecht weiterhin das Bundeswaldgesetz mit seinen unmittelbar geltenden Regelungen und seinen ergänzungsbedürftigen Rahmenvorschriften maßgeblich ist. Landesspezifische Abweichungen vom Bundeswaldgesetz werden ausdrücklich gekennzeichnet.

Zu Nummer 5 (§ 1a):
§ 1a ergänzt die unmittelbar geltende Regelung des § 2 BWaldG zum Waldbegriff.

Absatz 1 Satz 1 und 2
Aus Gründen der Klarstellung ist in § 1a Absatz 1 ein ausdrücklicher Hinweis auf die Walddefinition des § 1 Absatz 1 BWaldG eingefügt worden. Damit erschließt sich die nordrhein-westfälische Sonderregelung zu den Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandenen Windschutzstreifen und -anlagen besser als bisher.

Absatz 1 Satz 3
Durch Satz 3 wird die Walddefinition um eine Regelung zum Wiederaufleben der Waldeigenschaft ergänzt. Die Befugnis des Landesgesetzgebers für eine solche Regelung ergibt sich aus § 2 Absatz 3 BWaldG, der die Bundesländer dazu ermächtigt, andere Grundflächen dem Wald zuzurechnen. Hintergrund ist der Ausbau der erneuerbaren Energien, in deren Folge verstärkt auch Windenergieanlagen auf Waldflächen errichtet werden. Mit Satz 3 wird sichergestellt, dass die betreffenden Flächen nach vollständiger Aufgabe der Energienutzung und dem ohnehin geschuldeten Rückbau der Anlage einschließlich der Rekultivierung des Bodens mit Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wieder für eine forstwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen und als Wald im Sinne des Gesetzes in die Zuständigkeit der Forstbehörde zurückfallen. Dies unterstreicht, dass Waldflächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien ausnahmsweise und nur für die Dauer der Energieerzeugung zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zur Errichtung von Windenergieanlagen auf Waldflächen wird die Forstbehörde regelmäßig beteiligt. Die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfasst auch die forstbehördliche Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung einschließlich des notwendigen forstrechtlichen Ausgleichs. Die Nutzungsänderung zum Zweck der Energieerzeugung hat zur Folge, dass aus forstrechtlicher Sicht die Waldeigenschaft unbefristet auf den Flächen entfällt, die für das Mastfundament, die Kranstellfläche, Betriebsgebäude und die unmittelbare Zufahrt zum Anlagengelände benötigt werden. Eine befristete Waldumwandlung kann für diese Flächen nicht erteilt werden, da die Betriebsdauer einer Windenergieanlage über den Zeitraum hinausgeht, den der Gesetzgeber in § 40 als Anwendungsfall für eine befristete Waldumwandlung vorgesehen hat (im Regelfall nicht mehr als 10 Jahre). Im Übrigen wird eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 12 Absatz 2 BImSchG nur auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum erteilt und gilt im Regelfall unbefristet für die Dauer des Betriebs der Anlage.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält regelmäßig Nebenbestimmungen, die den Betreiber nach Betriebsaufgabe zum Rückbau der Windenergieanlage sowie der Beseitigung des Fundaments und der übrigen Bodenversiegelungen einschließlich der Rekultivierung des Bodens verpflichten. Eine Doppelkompensation ist mit dem Wiederaufleben der Waldeigenschaft daher nicht verbunden. Durch Satz 3 wird lediglich sichergestellt, dass die im Wald gelegenen Umwandlungsflächen nach vollständiger Betriebsaufgabe und Rückbau der Anlage wieder einer ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung zugeführt werden können. Mit dem Wiederaufleben der Waldeigenschaft lebt auch die frühere Zuständigkeit der Forstbehörde für die in geschlossenen Waldgebieten gelegenen Flächen wieder auf.

Im Falle des Repowerings nach § 16b BImSchG und dem Austausch einer Windenergieanlage am selben Standort oder einer kleinräumigen Standortverschiebung innerhalb der von der Waldumwandlung betroffenen Fläche ist nicht von einer vollständigen Betriebsaufgabe auszugehen. Die Waldeigenschaft lebt in diesen Fällen erst wieder mit dem vollständigen Rückbau der Repowering-Anlage inklusive der Beseitigung des Fundaments und der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf.

Durch Satz 4 wird gewährleistet, dass das Wiederaufleben der Waldeigenschaft Anlagengenehmigungen betrifft, die nach Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes erteilt werden. Erfasst werden auch Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16b BImSchG, die einen vollständigen Austausch der Anlage oder eine Typänderung vor Errichtung zum Gegenstand haben.

Absatz 2
Aus Gründen der Klarstellung wird in Absatz 2 Satz 1 ein ausdrücklicher Hinweis auf die Flächen eingefügt, die gemäß § 2 Absatz 2 BWaldG kein Wald sind.

Die Übergangsregelung zu den Weihnachtbaum- und Schmuckreisigkulturen, die durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV NRW. S. 727) in das forstliche Fachrecht eingefügt worden und am 12. Dezember 2013 in Kraft getreten ist, bleibt unverändert bis auf redaktionelle Anpassungen in Absatz 2 Satz 3, 4 und 6. Mit dem eingefügten Hinweis auf das konkrete Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landesforstgesetzes wird ein Redaktionsversehen bei der damaligen Veröffentlichung des Gesetzestextes behoben und klargestellt, welche Rechtsvorschriften vor und nach dem 12. Dezember 2013 Anwendung finden. Zugleich werden redaktionelle Änderungen vorgenommen, die sich aus der Umbenennung des Landesforstgesetzes in Landeswaldgesetz ergeben, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden sind.

In der forstbehördlichen Praxis grenzt die Forstbehörde die Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen gemäß § 1a Absatz 2 Nummer 1 von Waldflächen nach § 1a Absatz 1 insbesondere danach ab, ob es sich um Kulturen handelt, die mehrheitlich aus den im konventionellen Weihnachtsbaum- bzw. Schmuckreisiganbau verwendeten Baumarten mit den dort üblichen Pflanzverbänden bestehen.

Es besteht kein Regelungserfordernis, das Straßenbegleitgrün im Katalog des § 1a Absatz 2 Satz 1 ausdrücklich aufzuzählen. Straßenbegleitgrün unterfällt ohnehin nicht dem gesetzlichen Waldbegriff, da es nach den straßenrechtlichen Regelungen einen Bestandteil der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen darstellt bzw. dem Straßenzubehör zuzurechnen ist und allein den betrieblichen Zwecken der Straßenbauverwaltung dient.

Zu Nummer 6 (§ 1b):
Wegen des Sachzusammenhangs und weil eine trennscharfe Abgrenzung zwischen einer nachhaltigen sowie einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht möglich ist, werden die bisherigen Regelungen § 1a und § 1b in der neuen Regelung § 1 b zusammengefasst. Die Zusammenfassung wird auch in der Überschrift deutlich gemacht. Sie erhält die Bezeichnung: „Nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft“.

Wie bisher beinhaltet der neue § 1b allgemeine Kriterien für eine nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft. § 1b ist als gesetzliches Leitbild für eine Bewirtschaftung des Waldes formuliert, die sich an den in § 1 formulierten Gesetzeszielen unter Einbeziehung sämtlicher Waldfunktionen orientiert. § 1b enthält keine forstbehördlich durchsetzbaren gesetzlichen Verpflichtungen. Die Unterstützung der Waldbesitzer mittels finanzieller Förderung ist damit weiterhin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Absatz 1
Die Bewirtschaftung des Waldes unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit (Absatz 1) zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass die Waldfläche auch in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen erfüllen kann. Dies leistet eine Forstwirtschaft, die bereits im gegenwärtigen Handeln neben der Produktivität auch die biologische Vielfalt, die Verjüngungsfähigkeit, die Strukturvielfalt und die Vitalität in den Blick nimmt.

Absatz 2
Die in § 1b Absatz 2 aufgeführten Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bauen auf den bisherigen Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 1b auf und werden durch Aspekte aus der Waldstrategie ergänzt, aktualisiert

und konkretisiert. Die Kennzeichen stehen als gesetzliche Zielvorstellungen gleichberechtigt nebeneinander, die Nummerierung beinhaltet keine Abstufung in der Wichtigkeit.

Gleichwohl sind für eine nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft der Erhalt und die Entwicklung von vitalen, widerstands- und leistungsfähigen Wäldern von besonderer Bedeutung. Daher wird diese Kernbotschaft aus der Waldstrategie im Katalog des § 1b Absatz 2 als **Nummer 1** vorangestellt.

Auf Basis der Zielsetzungen und Handlungsansätzen der Waldstrategie befasst sich § 1b Absatz 2 **Nummer 2** mit einer klimaangepassten Bewirtschaftung des Waldes mittels Entwicklung standortgerechter, arten- und strukturreicher Mischwälder und greift dazu die bisher in § 1b Nummer 4 geregelten Kennzeichen auf. Bezüglich der Standortgerechtigkeit der Mischwaldtypen und Baumarten ist die Veränderung der Standortbedingungen durch den Klimawandel (Standortdrift) zu berücksichtigen. Im Waldbau- und Wiederbewaldungskonzept der Landesforstverwaltung werden die verschiedenen standortgerechten Mischwaldtypen näher erläutert.

Zur Klarstellung wird erneut darauf hingewiesen, dass es sich bei den allgemein formulierten Handlungsempfehlungen der Kennzeichen Nummer 1 und 2 um gesetzliche Zielvorstellungen und keine gesetzlichen Verpflichtungen handelt. Sie basieren auf den zentralen nordrhein-westfälischen Konzepten und Instrumenten für eine klimaangepasste Waldbewirtschaftung, dem Waldbaukonzept und dem Wiederbewaldungskonzept, den Herkunftsempfehlungen für Baum- und Straucharten sowie den digitalen Eignungskarten für Mischwälder mit den verschiedenen Waldentwicklungstypen und Baumarten im Klimawandel, die auf Grundlage der forstlichen Standortkarten und Modellierungen zu Klimawandelszenarien entwickelt wurden und über das Internetportal Waldinfo.NRW einsehbar sind.

Die Kennzeichen „Langfristigkeit der forstlichen Produktion“ und „Sicherung einer nachhaltigen Holzproduktion“ sind dem bisherigen § 1b Nummer 1 und 2 entnommen und in einer neuen **Nummer 3** zusammengefasst.

In **Nummer 4** wird die Erhaltung der Waldökosysteme aus der bisherigen Nummer 2 herausgelöst sowie der Erhalt ihrer Funktionsfähigkeit und biologischen Vielfalt besonders herausgestellt.

In **Nummer 5** wird der Begriff „Kahlhieb“ durch den forstfachlich aktuelleren Begriff „Kahlschlag“ ergänzt. Als Kahlschläge werden Waldbaumaßnahmen bezeichnet, die geplant und willentlich durchgeführt werden. Die Beseitigung von in Folge von Kalamitäten abgestorbenen Bäumen zum Zwecke der Wiederbewaldung fällt nicht unter den gesetzlichen Begriff „Kahlschlag“.

Mit der bedarfsgerechten Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand in **Nummer 6** wird das bisherige Kennzeichen Nummer 5 wortgleich wieder aufgegriffen und um die Belange des Wasserhaushalts ergänzt. Nasse bzw. vernässungsgefährdete Standorte erfordern eine besondere Sorgfalt bei der Walderschließung. Eine bedarfsgerechte Walderschließung beinhaltet auch die Zugänglichkeit des Waldes für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

Die bisherigen Nummern 6 und 7, die sich mit einem pfleglichen Vorgehen und der Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken bei der Bewirtschaftung des Waldes befassen, werden in **Nummer 7** zusammengefasst. Eine bestandsschonende Holznutzung ist darauf ausgerichtet, die Funktionen und die Stabilität des Waldbestands zu erhalten. Eine bodenschonende Waldbewirtschaftung zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass der

Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen auf dauerhaft markierte Rückegassen beschränkt wird. Verdichtungsgefährdete Bodenstrukturen erfordern besonders schonende Techniken.

Nummer 8 enthält eine aktualisierte gesetzliche Zielvorstellung zum Waldbodenschutz und greift damit eine weitere Kernbotschaft der Waldstrategie auf. Eine nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft zeichnet sich dadurch aus, dass die Bodenvitalität zumindest erhalten oder verbessert wird. Dies kann insbesondere durch waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Streuumsetzung und Humuspflege sowie - im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung von Naturschutzbelangen - durch Kompensation der emissionsbedingten Bodenversauerung mittels Bodenschutzkalkung erreicht werden.

In **Nummer 9** wird als Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft weiterhin die Nutzung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes aufgeführt. Die Durchführung der damit zusammenhängenden Maßnahmen richtet sich nach § 3 des Pflanzenschutzgesetzes. Der integrierte Pflanzenschutz ist ein Anbauverfahren, das vorrangig auf biologische, biotechnische, pflanzenzüchterische und anbau- und kulturtechnische Maßnahmen zurückgreift. Die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel ist auf das notwendige Maß beschränkt. Die allgemeinen Grundsätze sind in Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 europaweit für alle Mitgliedstaaten verbindlich festgelegt. Die Mitgliedstaaten kontrollieren die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes.

Nummer 10 adressiert – wie bisher – das Hinwirken auf angepasste Wilddichten und das Ergreifen von Wildschadensverhütungsmaßnahmen. Unter Bezugnahme auf die Waldstrategie wird als gesetzliche Zielvorstellung erstmalig eine Wilddichte beschrieben, die eine waldtypische Verjüngung der forstwirtschaftlich relevanten Baumarten ermöglicht, ohne dass im Regelfall besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Die Schalenwildbestände sind durch geeignete Jagdmethoden so anzupassen, dass Baumarten in der Regel ohne Schutzmaßnahmen in hinreichender Zahl und Mischung verjüngt werden können. Instrumente wie Verbissgutachten und Weisergatter bieten geeignete Informationsgrundlagen zur Einschätzung der Situation vor Ort.

Nummer 11 beschreibt als Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unverändert einen ausreichenden Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen.

Nummer 12 weist erstmalig darauf hin, dass zu den Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auch die Vorsorge vor Schadereignissen im Wald gehört. Infolge des Klimawandels steigt die Wahrscheinlichkeit von Extremwetterereignissen und deren Intensität. Dies führt zu höheren Risiken für den Wald durch abiotische Faktoren, aber auch indirekt durch biotische Schadfaktoren, die vom veränderten Witterungsverlauf profitieren. Die gesetzliche Zielvorstellung soll den Waldbesitz dazu veranlassen, auch künftige Krisenfälle vorsorgend in den Blick zu nehmen und im Rahmen der Bewirtschaftung des Waldes geeignete Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen. Grundsätzlich können heterogene Bestandesstrukturen (Baumarten, Altersstruktur, Höhendifferenzierung), begrenzte Vorratsmengen, geringere Oberhöhen und verkürzte Produktionszeiträume vorbeugend wirken.

Nummer 13 weist erstmalig darauf hin, dass zu den Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auch die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserrückhaltes im Wald gehört. Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels ist mit häufigeren Trockenphasen sowie vermehrten Extremwetterereignissen, insbesondere Starkregen und Hochwasser, zu rechnen. Vor diesem Hintergrund gewinnen Maßnahmen an Bedeutung, die darauf abzielen, Wasser länger im Wald zu halten und somit die regulierende Wirkung des Waldes auf den

Wasserhaushalt zu stärken. Ein derart angepasstes Wassermanagement kann Hochwasserspitzen mindern und die Wasserverfügbarkeit in Trockenphasen verbessern.

Zu Nummer 7 (§ 2):
Absatz 1
Wie bisher führt die forstgesetzliche Regelung in § 2 Absatz 1 die Rahmenregelung des § 14 BWaldG aus. Das durch Bundesrecht eingeführte freie Waldbetretungsrecht auf eigene Gefahr zum Zweck der Erholung wird landesgesetzlich bestätigt und durch Klarstellungen zu den natur- und waldtypischen Gefahren in Satz 2 und 3 ergänzt. Gerade im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels und die damit einhergehende Zunahme von natur- und waldtypischen Gefahren kommt der gesetzgeberischen Klarstellung in Satz 3 weiterhin eine besondere Bedeutung mit Warnfunktion für die Erholungssuchenden im Wald zu. Es gehört zu den Daueraufgaben der Landesforstverwaltung, insbesondere die erholungssuchende Bevölkerung im urbanen Raum regelmäßig darüber aufzuklären, dass Waldflächen auf eigene Gefahr betreten werden und sich die Waldbesucherinnen und -besucher damit bewusst und auf eigenes Risiko den natur- und waldtypischen Gefahren aussetzen.

Aus aktuellem Anlass wird in Absatz 1 mit dem neuen Satz 4 ausdrücklich klargestellt, dass das Betreten auf eigene Gefahr auch das kurzzeitige Verweilen an einfachen Einrichtungen im Wald umfasst, wie es insbesondere beim Rasten und Ausruhen auf Bänken und Lesen von Informationstafeln geschieht. Damit wird deutlich gemacht, dass dem Waldbesitzer im Umfeld dieser Einrichtungen keine erhöhte Sorgfaltspflicht obliegt.

Absatz 2
Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird das Fahren und Radfahren im Wald künftig durch drei Sätze geregelt. In Satz 1 wird die mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Forstgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 485) eingeführte Einschränkung des Radfahrens im Wald auf Straßen und „feste“ Wege aufrechterhalten.

Seit Einführung dieser Regelung verhält sich der Großteil der Radfahrerinnen und Radfahrer regelkonform. Sie beschränken sich auf das Befahren von befestigten und naturfesten Waldwegen und nehmen Rücksicht auf die Belange der übrigen Erholungssuchenden im Wald.

Mit dem Landeswaldgesetz sollen alle Waldfunktionen (Nutz-, Schutz-, Erholungsfunktion) gleichermaßen erhalten werden. Insbesondere im Bereich der Erholungsnutzung sollen potenzielle Nutzungskonflikte weiterhin auf Basis der geltenden Regelungen sowie durch einen verbesserten Dialog der Beteiligten entschärft und zu einem Ausgleich geführt werden. Dem dient auch das seit vielen Jahren in § 2 Absatz 3 verankerte Gebot zu einem rücksichtsvollen Verhalten im Wald, das dazu anhält, die Lebensgemeinschaft Wald, die Bewirtschaftung des Waldes und die schutzwürdigen Interessen der Waldbesitzer sowie die Erholungsnutzung anderer nicht zu stören oder zu gefährden. Das Rücksichtnahmegebot ist gerade auch beim Radfahren im Wald zu beachten. Radfahrerinnen und Radfahrer müssen jederzeit einen gefahrlosen Begegnungsverkehr ermöglichen.

Es ist jedoch auch festzustellen, dass sich in nordrhein-westfälischen Wäldern an einigen Stellen illegale Radstrecken befinden. Diese entstehen dadurch, dass einzelne Radfahrerinnen und Radfahrer erstmalig - ohne die erforderliche Zustimmung der Waldbesitzer - die Waldfläche einschließlich Rückegassen befahren. Durch wiederholtes Befahren bilden sich in Folge schmale und unbefestigte Trails mit schädlichen Folgen für den Waldboden und den Waldbestand.

Gerade auch unter Berücksichtigung der Zunahme des Radverkehrs, besonders auch des elektrobetriebenen, in den nordrhein-westfälischen Wäldern in den letzten Jahren wird daher

weiterhin von der Möglichkeit des § 14 Absatz 2 BWaldG Gebrauch gemacht, Einzelheiten zum Waldbetretungsrecht auf Landesebene einschränkend zu regeln und zur Vermeidung von Schäden in der Waldfläche das Radfahren im Wald nur auf Straßen und „festen“ Wegen zu gestatten. Pfade und nicht mit Zustimmung der Waldbesitzer angelegte Trails zählen nicht dazu.

Das Radfahren im Wald hat in den letzten Jahren auch in Folge der technischen Entwicklung und Elektrifizierung von Fahrrädern stark zugenommen. Satz 2 regelt, welche Art von Fahrrädern für das Radfahren im Wald zugelassen und vom Waldbesitzer im Rahmen des allgemeinen Waldbetretungsrechts zum Zweck der Erholung zu dulden sind. Satz 3 konkretisiert den geltenden Ausschluss motorgetriebener Fahrzeuge vom allgemeinen Waldbetretungsrecht um elektrisch angetriebene Fahrzeuge, soweit für diese ein Versicherungs- oder ein amtliches Kennzeichen erforderlich ist. Damit werden motorgetriebene Kraftfahrzeuge, Motorräder, Mofas, aber auch Kraftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb wie Segways, E-Scooter und die sog. Speed-Pedelecs (= Zweiräder mit elektrischer Tretunterstützung bis 45 km/h) vom Befahren des Waldes ausgeschlossen. Zulässig sind demnach Fahrräder ohne elektrische Unterstützung, Pedelecs mit elektromotorischer Tretunterstützung bis 25 km/h sowie Krankenfahrstühle.

Unberührt davon bleibt das Befahren von Straßen und Wegen, die durch einen Wald führen und die nach Maßgabe des Straßen- und Wegerechts NRW dem öffentlichen Verkehr als öffentliche Straße i.S.d. § 2 Absatz 1 StrWG gewidmet sind. Die Nutzung von Speed-Pedelecs ist auf der Fahrbahn von öffentlichen Straßen, die durch den Wald führen, möglich. Auf Wegen im Wald ist die Nutzung von Speed-Pedelecs möglich, soweit dieser Weg im konkreten Einzelfall mit Zustimmung der Waldbesitzer und nach Maßgabe des § 6 StrWG NRW für den öffentlichen Fahrradverkehr freigegeben und von der örtlichen Straßenverkehrsbehörde unter Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit des Fußgänger- und Erholungsverkehrs im Wald als geeignet eingestuft und mit dem Zusatzschild „S-Pedelecs frei“ ausgewiesen worden ist.

Absatz 3
Aus der forstbehördlichen Praxis heraus besteht die Erforderlichkeit, den Kreis der Hunde zu präzisieren, die auch außerhalb von Waldwegen ohne Leine laufen dürfen. Satz 3 enthält die ausdrückliche Bestimmung, dass das freie Laufen der Hunde für die Dauer des bestimmungsgemäßen Einsatzes und die Ausbildung beschränkt ist.

Zu Nummer 8 (§ 3):
Absatz 1
Da die Naturverjüngung sowie der Stockausschlag ein gleichermaßen taugliches Mittel zur Wiederaufforstung darstellen wie das Anlegen von Forstkulturen durch Saat oder Pflanzung (s.a. § 44 Absatz 1), wird das bestehende Betretungsverbot in Buchstabe a) auf Flächen mit Naturverjüngung oder Stockausschlag ausgedehnt, die in der Örtlichkeit als Forstkultur erkennbar sind.

Die Nummern 1 bis 5 bleiben bis auf redaktionelle Anpassungen unverändert.

In Nummer 6 werden das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen und anderen Fahrzeugen sowie das Übernachten im Wald aus Gründen der Übersichtlichkeit in einem eigenen Verbotstatbestand dargestellt.

Das Verbot in Nummer 7 beruht darauf, dass in den letzten Jahren an einigen Stellen in den nordrhein-westfälischen Wäldern festgestellt werden konnte, dass einzelne, bereits ohne Zustimmung der Waldbesitzer angelegte Strecken im Wald weiter ausgebaut und teilweise mit Bauwerken, Rampen und Steilkurven ausgestattet wurden, wiederum ohne die erforderliche

Zustimmung der Waldbesitzer. Es gehört weiterhin zu den hoheitlichen Aufgaben der Forstbehörde, das Befahren von nicht festen Wegen sowie das Befahren der Waldfläche außerhalb von Straßen und Wegen als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen und zu ahnden. Diese Befugnis wird durch das neu aufgenommene gesetzliche Verbot in § 3 Absatz 1 Nr. 7 ergänzt.

Damit wird ausdrücklich untersagt, im Wald Bauwerke, Aufschüttungen und Rampen zum Zwecke des Fahrens und Radfahrens ohne Zustimmung des Waldbesitzers zu errichten. Ein entsprechender Bußgeldtatbestand wird in den Katalog des § 70 aufgenommen. Vom Verbotstatbestand unberührt bleiben die mit Zustimmung der Waldbesitzer und im Dialog mit den zuständigen Behörden offiziell angelegten Mountainbiketrails und Trailparks.

Der Hinweis auf die Einwilligung des Waldbesitzers dient der allgemeinen Klarstellung, dass der Waldbesitzer Nutzungen seines Waldes, die über das allgemeine Betretungsrecht hinausgehen, zivilrechtlich gestatten kann. Aus behördlicher Sicht können der Gestattung allerdings öffentlich-rechtliche Verbotstatbestände insbesondere aus dem Forst- oder dem Naturschutzrecht entgegenstehen und die zivilrechtliche Nutzungserlaubnis überlagern, wie zum Beispiel das Erfordernis einer Waldumwandlungsgenehmigung sowie Ge- und Verbote in Schutzgebietsverordnungen oder Landschaftsplänen.

Absatz 2
Eingatterungen können nicht nur zum Schutz von Forstkulturen, Saatkämpen und Pflanzgärten, sondern auch zum Schutz von Forstdickungen erforderlich sein. Der Zulassungstatbestand wird daher um den Begriff der Forstdickung erweitert. Außerdem wird zur Klarstellung die Definition des Begriffs der „Forstkultur“ aus § 3 Absatz 1 Buchstabe a) auch in Absatz 2 eingefügt.

Zu Nummer 9 (§ 4):
Absatz 3
Der neue Absatz 3 dient der Entbürokratisierung. Nach geltender Rechtslage steht nur den Waldbesitzern ein Recht zu einem Antrag auf Sperrung von Waldflächen zu. Sie bedürfen hierzu der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde nach Maßgabe des § 4. Möchte ein Jagdausübungsberechtigter zum Zweck der Durchführung einer Bewegungsjagd eine kurzzeitige Waldsperrung erwirken, musste er der Forstbehörde bisher immer die ausdrückliche Vollmacht des Waldbesitzers für einen Sperrungsantrag vorlegen. Erstreckt sich die Bewegungsjagd bei kleinstrukturiertem Waldbesitz über die Eigentumsflächen mehrerer Waldbesitzer, führte dies zu erhöhten formalen Anforderungen. Im Zuge der Entbürokratisierung wird dieses Verfahren vereinfacht und dem Jagdausübungsberechtigten ein eigenständiges Antragsrecht für eine Waldsperrung zum Zweck der Durchführung einer Bewegungsjagd eingeräumt. Der Sperrungsantrag ist an die Forstbehörde zu richten und kann sich nur auf die Sperrung von Flächen und Wegen im Wald beziehen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Im Regelfall wird die Forstbehörde eine Sperrungsgenehmigung auf Antrag von Jagdausübungsberechtigten zum Zweck der Durchführung einer Bewegungsjagd für einen Zeitraum von maximal zwei Tagen erteilen.

Absatz 4
Die Ergänzung um die Nebenbestimmung „Befristung“ dient der Erleichterung der Verwaltungspraxis und der Entbürokratisierung. Wird eine Sperrungsgenehmigung befristet erteilt, entspricht dies dem Ausnahmecharakter einer Waldsperrung. Außerdem erspart sich die Forstbehörde mit der Festsetzung einer Befristung ein künftiges Widerrufsverfahren.

Absatz 5
Eine forstbehördlich genehmigte Sperrung ist durch geeignete Schilder oder Sperrbänder kenntlich zu machen, um Erholungssuchende darüber zu informieren, dass der Ausschluss

des allgemeinen Waldbetretungsrechts nicht eigenmächtig oder willkürlich erfolgt ist, sondern der Sperrung eine umfassende forstbehördliche Prüfung nach Maßgabe des § 4 zugrunde liegt.

Dafür wird ein landeseinheitliches Muster auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz bekanntgegeben. Aus Gründen der Entbürokratisierung wird auf die bisher praktizierte Bekanntgabe der Muster im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen verzichtet.

Zu Nummer 10 (§ 5):
Absatz 1
Die Forstbehörde kann eine vor Ort notwendige, zeitlich begrenzte Waldsperrung von Amts wegen künftig nicht allein aus Gründen der Waldbrandverhütung, sondern auch aus anderen wichtigen Gründen zum Schutz des Waldes oder der Erholungssuchenden im Wald anordnen. Als wichtige Gründe kommen neben der Waldbrandverhütung insbesondere auch die Beseitigung von Schadholz nach Sturmereignissen, Nassschnee oder die Durchführung großflächiger Kalkungsmaßnahmen in Betracht.

Aus Gründen der Beschleunigung handelt die Forstbehörde per Allgemeinverfügung und gibt diese auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz bekannt.

Absatz 3
Absatz 3 enthält eine ergänzende Regelung für den Fall, dass Gefahr im Verzug ist. In diesem Fall entfällt die Anhörung der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte. Die Forstbehörde muss die Beteiligung aber unverzüglich nachholen.

Zu Nummer 11 (§ 6b bis § 8):
§ 6b Absatz 1
Die Anzeigepflicht für den forstwirtschaftlichen Wegebau wird beibehalten. Auf Grundlage von Erkenntnissen aus der forstbehördlichen Praxis wird das Anzeigeverfahren näher konkretisiert, ohne dass dies zu Einschränkungen für den Waldbesitz führt. Dazu gehört die gesetzliche Klarstellung in Satz 1, dass sich die Anzeigepflicht nicht auf regelmäßig anfallende Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung der Waldwirtschaftswege aufgrund normaler Abnutzung bezieht. Zu den wiederkehrenden Pflegemaßnahmen gehören auch die Unterhaltung der Wasserführung, der Böschungen und des Lichtraumprofils.

In Abgrenzung zu den Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind der Neubau, der Ausbau und die Grundinstandsetzung von Wegen im Wald anzeigepflichtig.

Mit der Neufassung in Absatz 1 Satz 1 wird zugleich eine Klarstellung zur notwendigen Frist eingefügt, die die Forstbehörde zur Prüfung der Wegebauanzeige benötigt und die im Regelfall einen Monat beträgt. Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung wird die Regelung aufgenommen, dass mit der Wegebaumaßnahme einen Monat nach Eingang der vollständigen erforderlichen Unterlagen bei der Forstbehörde begonnen werden darf, sofern die Forstbehörde die Maßnahme nicht vor Ablauf der Monatsfrist untersagt hat. Dies schafft Verlässlichkeit für den Waldbesitz und die Planung des Unternehmereinsatzes.

Absatz 1 Satz 2 enthält außerdem einen Hinweis auf die mit der Anzeige vorzulegenden Unterlagen. Erst mit der Vorlage von vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen zur beabsichtigten Wegeführung, Dimensionierung der Maßnahme und zum Wegebaumaterial kann die Forstbehörde die Prüfung aufnehmen, ob durch den angezeigten Wegebau eine Gefahr für den Wald, seine Funktionen oder die dem Wald und seinen Funktionen dienenden Einrichtungen besteht. Die zuständige Naturschutzbehörde ist zur Herstellung des Benehmens über

die Vereinbarkeit der angezeigten Wegebaumaßnahme mit dem Naturschutzrecht auf Grundlage von § 17 Absatz 1 BNatSchG i.V.m. § 33 Absatz 1 LNatSchG zu beteiligen.

§ 6b Absatz 2
Absatz 2 beschreibt die Handlungsmöglichkeiten der Forstbehörde nach Eingang der Wegebauanzeige und Prüfung der eingereichten Unterlagen. Die Forstbehörde prüft den geplanten Wegebau unter dem Gesichtspunkt des Forstschutzes nach § 52 Absatz 1 LFoG i.V.m. §§ 12, 14 OBG NRW und setzt im Rahmen des sog. „Huckepackverfahrens“ nach § 17 Absatz 1 BNatSchG die von der Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ggfs. ein Ersatzgeld fest. Konkrete Gefahren für den Wald, die im Rahmen des Forstschutzes beachtlich sind, können sich bei einer Wegebaumaßnahme insbesondere dann ergeben, wenn die Leistungsfähigkeit des Weges unzureichend geplant ist oder Belange des Waldbodenschutzes und des Wasserrückhalts nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Der Runderlass des MLV vom 23. Mai 2023 dient den Forst- und Naturschutzbehörden als Richtschnur für den forstlichen Wegebau im Wald.

Für den Fall, dass eine Wegebaumaßnahme ohne die erforderliche Anzeige begonnen oder durchgeführt wurde, nicht der angezeigten Maßnahme entspricht oder festgesetzte Nebenbestimmungen nicht eingehalten wurden, stehen der zuständigen Forstbehörde neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens die ordnungsrechtlichen Maßnahmen auf Grundlage des

§ 52 i.V.m. §§ 12, 14 OBG NRW sowie des § 17 Absatz 7 und 8 BNatSchG zur Verfügung. Je nach Sachlage kann die Forstbehörde im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensausübung eine (vorübergehende) Stilllegung der Wegebaumaßnahme oder den Rückbau und die Wiederherstellung des früheren Zustands anordnen.

§ 7
Die frühere Rahmenvorschrift des § 6 BWaldG zu den Aufgaben und Grundsätzen der forstlichen Rahmenplanung wurde auf Bundesebene durch Artikel 2a des Gesetzes vom 25. Juni 2005 aufgehoben. Vor diesem Hintergrund entfällt in der Überschrift der frühere Bezug zum Bundeswaldgesetz.

In Absatz 1 werden die Aufgaben und Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung nunmehr unmittelbar im Landesrecht in Anlehnung an die Inhalte der früheren Bundesregelung beschrieben.

In Absatz 2 wird der Bezug zur Regionalplanung hergestellt. Zugleich werden in Absatz 2 und Absatz 3 die Bezeichnungen des raumordnerischen Planwerkes an die aktuelle Bezeichnung in § 2 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes angepasst.

§ 8
Die frühere Rahmenvorschrift des § 7 BWaldG zu den forstlichen Rahmenplänen wurde auf Bundesebene durch Artikel 2a des Gesetzes vom 25. Juni 2005 aufgehoben, um die Durchführung der forstlichen Rahmenplanung durch die Bundesländer selbst zu erleichtern. Vor diesem Hintergrund entfällt in der Überschrift der frühere Bezug zum Bundeswaldgesetz.

In Absatz 2 werden einzelne Inhalte des forstlichen Fachbeitrags, der gemäß § 7 Absatz 2 von der Forstbehörde für die Regionalplanung zu erstellen ist, aktualisiert. Zur Umsetzung der Gesetzesziele ist von Bedeutung, dass der angestrebte Zustand, die Wälder in ihrer Vitalität, Widerstandskraft und Leistungsfähigkeit zu erhalten und klimaanpassungsfähig zu entwickeln, in die räumlichen Fachplanungen eingebracht wird. Dies entspricht den Zielsetzungen und

Handlungsansätzen der Waldstrategie und wird daher auch in die Inhalte des forstlichen Fachbeitrags übernommen.

In Absatz 3 wird die Bezeichnung des raumordnerischen Planwerkes an die aktuelle Bezeichnung in § 2 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes angepasst.

Zu Nummer 12 (§ 10):
Absatz 1
Als eine der Kernbotschaften der Waldstrategie werden die Regelungen zum Schutz des Waldbodens besonders hervorgehoben und zu diesem Zweck in Absatz 1 aufgehoben und in die eigenständige Regelung des § 10 a verlagert.

In Absatz 1 bleibt der allgemeine Grundsatz aus § 11 Absatz 1 des Bundeswaldgesetzes erhalten, dass der Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften ist. Dieser Grundsatz wird durch die Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gem. § 1b ergänzt. Konkretisiert wird dieser Grundsatz durch die nachfolgende Kahlschlagsregelung in Absatz 2 und das Verbot des flächigen Mulchens und Fräsens während der Brut- und Setzzeit in Absatz 3, die beide als durchsetzbare Verbotstatbestände ausgestaltet sind.

Absatz 2
Der Begriff „Kahlhieb“ wird durch den forstfachlich aktuelleren Begriff „Kahlschlag“ ergänzt. Als Kahlschläge werden Waldbaumaßnahmen bezeichnet, die geplant und willentlich durchgeführt werden. Die Beseitigung von infolge von Kalamitäten abgestorbenen Bäumen zum Zwecke der Wiederbewaldung fällt nicht unter den gesetzlichen Begriff „Kahlschlag“.

Auch Sanitärhiebe sind keine Kahlschläge im Sinne des Gesetzes. Dabei handelt es sich um eine objektiv nachvollziehbar durch höhere Gewalt bedingte Einzelbaumentnahme, die sukzessiv fortschreitend flächige Ausmaße annehmen kann. Sie dient ausschließlich der Entnahme von durch waldschutzrelevanten Schaderregern befallenen Bäumen mit dem Ziel, deren Ausbreitung zu stoppen und damit bisher nicht befallene Teile des Bestandes bzw. benachbarte Bestände vor den Schadorganismen zu schützen. Sanitärhiebe sind Maßnahmen des angewandten Waldschutzes und nur entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis der Waldschutzempfehlungen durchzuführen.

Eine Kahlschlagsbegrenzung wurde erstmalig 1989 in das Landesforstgesetz mit einer Fläche von drei Hektar innerhalb eines Jahres aufgenommen. Mit der Gesetzesänderung im Jahr 2000 wurde die Fläche auf zwei Hektar verringert und der Zeitraum auf drei Jahre ausgedehnt. Großkahlschläge konnten damit seit vielen Jahren vermieden werden. Ergänzend wirken die Zertifizierungssysteme, denen sich ca. 85 Prozent aller Waldbesitzer angeschlossen haben. Sie sehen in ihrem Regelwerk vor, dass Kahlschläge grundsätzlich zu unterlassen und nur im Ausnahmefall zulässig sind, beispielsweise aus waldbaulichen Gründen zur Verjüngung einer Lichtbaumart, aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder zur Umsetzung von naturschutzbehördlichen Fachplanungen.

Gleichwohl wird ein Regelungsbedürfnis für eine maßvolle Überarbeitung der gesetzlichen Kahlschlagsregelung gesehen. Unverändert bleibt allerdings die flächenmäßige Begrenzung des Kahlschlagverbots. Weiterhin sind Kahlschläge und Lichthauungen im Umfang von bis zu zwei Hektar zusammenhängender Waldfläche zulässig.

Zum Schutz des Waldes und des Waldbodens wird nunmehr aber die zeitliche Begrenzung erweitert. Künftig sind Handlungen verboten, die innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren

die Zwei-Hektar-Grenze übersteigen, gerechnet ab dem zeitlich zuerst durchgeführten Kahlschlag bzw. der Lichthauung.

Außerdem wird in Satz 3 die Größe der Betriebe angepasst, für die die Forstbehörde Ausnahmegenehmigungen erteilen kann. Künftig beschränkt sich dieser Ausnahmetatbestand auf Betriebe mit einer durchschnittlichen jährlichen Nutzungsmöglichkeit von weniger als 100 Kubikmeter Holz. Damit steht es Kleinbetrieben mit einer Waldfläche bis zu 20 Hektar weiterhin offen, die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Absatz 3
Zum Schutz des Waldes und der mit ihm verbundenen Lebensgemeinschaft, insbesondere der Tierarten während der Brut- und Setzzeit, wird künftig das flächige Mulchen und Fräsen im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni verboten und in den Bußgeldkatalog des § 70 aufgenommen. Zulässig ist während dieser Zeit nur das Anlegen von Schneisen und Pflanzgassen zur Kulturvorbereitung auf nicht mehr als einem Viertel der zusammenhängenden Fläche eines Waldbesitzers. Damit wird gewährleistet, dass den Tierarten trotz des Mulchens und Fräsens genügend Rückzugsmöglichkeiten auf der Waldfläche verbleiben.

Die Forstbehörde kann eine Ausnahme erteilen, wenn der Waldbesitzer beantragt, dass das Mulchen oder Fräsen im konkreten Einzelfall aus waldbaulichen Gründen geboten ist. Zum Schutz der Lebensgemeinschaft Wald kann die Forstbehörde Nebenbestimmungen erlassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 10a Absatz 2 weiterhin das Tiefenfräsen (ab 30 cm Tiefe) zum Schutz des Waldbodens ganzjährig verboten ist.

Absatz 4
Da die Ziele des Gesetzes erstmalig in § 1 ausdrücklich benannt werden, kann Absatz 3 kürzer als bisher gefasst werden, ohne das Bekenntnis des Gesetzgebers zur Unterstützung der Forstwirtschaft inhaltlich einzuschränken.

Absatz 5
Mit dem Landeswaldbericht werden Grundlagen für notwendige Entscheidungen des Gesetzgebers, u.a. bei der Verabschiedung des Haushalts, geschaffen. Der Landeswaldbericht wird daher weiterhin als ein geeignetes Medium angesehen, die Mitglieder des Landtags in einem regelmäßigen Turnus umfassend über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft zu informieren. Dazu gehört auch eine Darstellung der Belastung des Waldes, die sich aus der Schutz- und Erholungsfunktion und den Auswirkungen des Klimawandels ergibt.

Zu Nummer 13 (§ 10a):
Zur Erreichung der Ziele des § 1 kommt dem Waldboden eine besondere Bedeutung zu. Daher werden die Regelungen zum Schutz des Waldbodens in einer eigenständigen Regelung dargestellt.

Absatz 1
In Satz 1 wird der geltende Appell des Gesetzgebers zur Erhaltung des Waldbodens aus § 10 Absatz 1 Satz 2 übernommen und der Begriff „Fruchtbarkeit“ durch den forstfachlich aktuelleren Begriff „Vitalität“ ersetzt. Mögliche Handlungsansätze zur Bodenverbesserung werden in der Waldstrategie beschrieben. Dazu gehören unter anderem die Nutzung waldbaulicher Maßnahmen für eine Verbesserung der Streuumsetzung und Humuspflege sowie - im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung von Naturschutzkriterien - die Bodenschutzkalkung zum Ausgleich der menschengemachten Bodenversauerung.

In Satz 2 wird als gesetzliche Zielvorstellung eine bodenschonende Bewirtschaftung des Waldes nach Maßgabe der Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (s. § 1b Absatz 2 Nummer 6, 7 und 8) aufgegriffen. Dabei sind standörtliche Gegebenheiten in den Blick zu nehmen und bei der Wahl der Verfahrenstechnik zu berücksichtigen. Eine schonende Bewirtschaftung dient zugleich dazu, den Waldboden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Absatz 2
Absatz 2 beinhaltet die bisher in § 10 Absatz 1 Satz 3 aufgeführten konkreten Verbotstatbestände, die zum überwiegenden Teil auch als Bußgeldtatbestände ausgestaltet sind. Die Anlage einer Feinerschließung und deren pflegliche Befahrung stellen keine Beeinträchtigung des Waldbodens dar.

Zu Nummer 14 (§ 11):
Der Abschnitt über die Betreuung der Waldbesitzer wurde unter Berücksichtigung des Wettbewerbs- und Beihilferechts überarbeitet. Als langjährig eingeführter Oberbegriff wird die „Betreuung der Waldbesitzer“ in der Überschrift zum Ersten Abschnitt beibehalten. Dies korrespondiert mit dem gesetzlichen Auftrag in § 10 Absatz 3, die Forstwirtschaft zur Erfüllung der in § 1 angeführten Ziele des Gesetzes sachkundig zu **betreuen**, nachhaltig zu fördern und durch Maßnahmen zur Strukturverbesserung zu stärken.

Bei der Umsetzung des forstgesetzlichen Auftrags zur Betreuung der Waldbesitzer ist die Landesforstverwaltung aus Gründen des Wettbewerbs- und Beihilferechts nach § 46 Absatz 3 BWaldG gehalten, ein flächendeckendes Angebot forstlicher Dienstleistungen zu angemessenen Bedingungen und den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Dienstleistungen für alle Waldbesitzer sicherzustellen. Dies erfordert eine Überarbeitung des § 11, in der eine aus Haushaltsmitteln finanzierte und für den Waldbesitz kostenfrei erbrachte Unterstützung klar von einer entgeltpflichtigen forstlichen Dienstleistung abgegrenzt wird.

Diese Unterscheidung folgt der durch das Beihilferecht der EU vorgegebenen Abgrenzung zwischen nichtwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten. Das EU-rechtliche Beihilferecht geht davon aus, dass Tätigkeiten, die untrennbarer Teil der Vorrechte öffentlicher Gewalt sind und vom Staat ausgeübt werden, im Allgemeinen keine wirtschaftlichen Tätigkeiten darstellen. Im Regelfall handelt es sich dabei um wesentliche Staatsaufgaben, für die kein Markt existiert, da sie im Allgemeininteresse liegen und der wirtschaftliche Nutzen für den Einzelnen nicht im Vordergrund steht. Diese Aufgabenbereiche werden aus dem Landeshaushalt finanziert, in Teilbereichen über Verwaltungsgebühren abgegolten oder können nach Maßgabe einer fachgesetzlichen Regelung kostenfrei erbracht werden.

Absatz 1
In Absatz 1 wird die kostenfreie Unterstützung der Waldbesitzer durch allgemeinen Rat als gesetzliche Aufgabe der Forstbehörden festgelegt. Neben der Durchführung der forstbehördlichen Anzeige- und Genehmigungsverfahren sowie der Ausübung des gesetzlichen Forstschutzes im Sinne der waldbezogenen Gefahrenabwehr und der Verfolgung rechtswidriger Handlungen mit Waldbezug gehört der Aufgabenbereich der allgemeinen Beratung der Waldbesitzer zu den nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Forstbehörden.

Im Hinblick auf die notwendige Abgrenzung zwischen den wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Forstbehörde wird der Begriff „Anleitung“ aufgegeben und der Begriff „Rat“ durch den Zusatz „allgemeiner“ geschärft. Der allgemeine Rat umfasst insbesondere Auskunft, Anregung und Information über die Belange des Waldes und seine vielfältigen Funktionen, zur Waldstrategie des Landes NRW, zum Waldbau- und Wiederbewaldungskonzept der Landesforstverwaltung, zum Forstschutz und zur Vorsorge gegen die Auswirkungen des

Klimawandels sowie zu den verschiedenen Unterstützungs- und Beratungsinstrumenten der Landesforstverwaltung für den Waldbesitz (u.a. www.waldinfo.nrw.de). Die allgemeine Beratung umfasst auch Informationen über die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten zur Überwindung von Strukturmängeln des Waldbesitzes und zu den forstlichen Förderinstrumenten.

Der allgemeine Rat soll geeignet sein, ordnungsrechtliche Maßnahmen zu vermeiden. Neben Auskünften zu den forstrechtlichen Anzeige- und Genehmigungsverfahren umfasst die Beratung auch Informationen und Aufklärung über die naturschutzrechtlichen Anforderungen an eine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes einschließlich der Belange des naturschutzrechtlichen Gebietsschutzes sowie des EU-rechtlich geprägten Habitat- und Artenschutzes einschließlich der Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung.

Die kostenfreie Unterstützung des Waldbesitzes durch allgemeinen Rat hat keinen konkreten Flächen- und Maßnahmenbezug und umfasst keine einzelbetrieblichen Belange. Auch darf sie keine Akquisegespräche zum Dienstleistungsangebot des Landesbetriebes Wald und Holz beinhalten.

Absatz 2
In klarer Abgrenzung zu den nichtwirtschaftlichen Unterstützungsangeboten der Forstbehörden für den Waldbesitz nach Maßgabe des Absatzes 1 befasst sich Absatz 2 mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten, die im Rahmen der Betreuung des Waldbesitzes erbracht werden. Der bisherige Begriff „tätige Mithilfe“ geht in der aktuelleren Bezeichnung „forstliche Dienstleistung“ auf.

Forstliche Dienstleistungen, für die ein Markt existiert und die einen wirtschaftlichen Nutzen für Einzelne aufweisen, sind als wirtschaftliche Tätigkeit einzuordnen. Soweit der Landesbetrieb Wald und Holz mit seinen Außenstellen Dienstleistungen anbietet und auf Grundlage von Verträgen durchführt, die diese Voraussetzungen erfüllen, handelt er als Unternehmer im Sinne des Wettbewerbs- und Beihilferechts. Die Finanzierung dieses Aufgabenbereichs muss daher über mindestens kostendeckende Entgelte erfolgen.

Die forstlichen Dienstleistungen, die der Landesbetrieb Wald und Holz allen Waldbesitzern im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Mittel anbietet, sind in dem jährlich zu aktualisierenden Entgeltverzeichnis für Dienstleistungen des Landesbetriebes aufgeführt. Sie umfassen insbesondere einzelbetriebliche forstliche Maßnahmen im Sinne des § 46 Abs. 1 Satz 2 BWaldG sowie sonstige Maßnahmen, die der Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes im betriebsbezogenen Einzelfall dienen und die im Auftrag der Waldbesitzer erfüllt werden. Sie umfassen auch Beratungsdienstleistungen, die sich auf einzelbetriebliche Belange beziehen, konkrete Flächen und Maßnahmen zum Gegenstand haben und den wirtschaftlichen Nutzen für den Waldbesitz in den Blick nehmen.

Die Regelung in § 11 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben, da sie nicht mehr relevant ist.

Absatz 3
Die bisher in § 11 Absatz 1 Satz 3 enthaltene Zuordnung der Betreuungsaufgaben zu den Amtspflichten der Bediensteten der Forstbehörden wird ohne inhaltliche Änderung in Absatz 3 verlagert. Die Vorschrift verweist wie bisher auf die Regelungen des Amtshaftungsrechts nach Artikel 34 GG i.V.m. § 839 BGB. Diesem Maßstab unterliegen die Beschäftigten der Forstbehörden bei der Ausübung der Betreuung unabhängig davon, ob sie im Rahmen einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit nach Absatz 1 oder einer wirtschaftlichen Tätigkeit nach Absatz 2 tätig werden.

Zu Nummer 15 (§ 12):
Der im bisherigen Absatz 1 geregelte forstgesetzliche Standard zur Vorlage von Betriebsplänen und Betriebsgutachten bei der Übernahme von Betreuungsaufgaben durch die Forstbehörden wird aufgegeben.

Soweit sich jedoch aus anderen Regelungszusammenhängen, insbesondere dem Steuerrecht oder Förderprogrammen, eine Notwendigkeit zur Vorlage von Betriebsplänen und Betriebsgutachten ergeben sollte, sollen diese in Form und Mindestinhalt forstbehördlich anerkennungsfähig sein. Auf Grundlage der Ermächtigung in Absatz 2 regelt daher weiterhin die Erste Verordnung zur Durchführung des Landesforstgesetzes die Form und den Mindestinhalt von Betriebsplänen und Betriebsgutachten.

Zu Nummer 16 (§ 13):
Absatz 3
Korrespondierend zu § 11 Absatz 2 wird in Absatz 3 durch die Änderung der Bezeichnung klargestellt, dass der Landesbetrieb Wald und Holz im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Mittel allen forstlichen Zusammenschlüssen ein Angebot zum Abschluss von Verträgen über forstliche Dienstleistungen (Betriebsleitungs-, Beförsterungsverträge sowie sonstige forstliche Dienstleistungen im Sinne des § 46 Abs. 1 Satz 2 BWaldG) vorlegt und dabei als Unternehmer im Sinne des Wettbewerbsrechts handelt. Da es sich bei der Übernahme von forstlichen Dienstleistungen für forstliche Zusammenschlüsse um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt, sind diese grundsätzlich gegen ein Entgelt mindestens zu Vollkosten zu erbringen.

Mit der Aufhebung des § 11 Absatz 2 Satz 2 und der Umgestaltung des § 12 Absatz 1 Satz 1 hin zu einer Regelung über Form und Inhalt von Betriebsplänen und -gutachten entfällt die Notwendigkeit der Regelung in § 13 Absatz 3, 2. Halbsatz.

Zu Nummer 17 (§ 21):
Absatz 4
Zur Erleichterung der Arbeit in den Waldwirtschaftsgenossenschaften werden die Regelungen des § 32 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Durchführung von Versammlungen mit digitaler Unterstützung auf die Einberufung und Durchführung der Versammlung einer Waldwirtschaftsgenossenschaft übertragen.

Zu Nummer 18 (§ 22):
In Absatz 3 werden zur Erleichterung der Vorstandsarbeit die Regelungen des § 32 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur digitalen Unterstützung von Vereinsbelangen auch auf die Beschlussfassung des Vorstands einer Waldwirtschaftsgenossenschaft übertragen.

Zu Nummer 19 (§ 31):
Absatz 1
Durch die Aufnahme des Satzes 2 wird die besondere Ausrichtung der Bewirtschaftung des Staatswaldes gegenüber der Privatwaldbewirtschaftung betont. Der Staatswald dient dem Allgemeinwohl in besonderem Maße und hat eine starke Vorbildfunktion für die Verwirklichung der in § 1 beschriebenen gesetzlichen Zielvorstellungen und deren Umsetzung im Rahmen der Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 1b. Daher kommt der Erhaltung und Entwicklung eines klimaanpassungsfähigen, vitalen, widerstandsfähigen und leistungsfähigen Waldbestands auf Staatswaldflächen besondere Bedeutung zu, insbesondere durch Entwicklung standortgerechter, arten- und strukturreicher Mischwälder unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzguts und Ausnutzung der Naturverjüngung bei Erhaltung der genetischen Vielfalt und unter Berücksichtigung des Klimawandels. Die Anforderungen des bisherigen Satzes 2 Nummer 1 und 2 werden von dieser

Zielsetzung umfasst und bedürfen keiner besonderen Betonung mehr. Die in Satz 2 Nummer 3 geforderte Verwertung der Walderzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen ergibt sich bereits aus der Landeshaushaltsordnung. Im Übrigen bezieht sich die Vorbildfunktion des Staatswaldes auf sämtliche Waldfunktionen einschließlich der Nutzfunktion. Für den Staatswald gelten sämtliche Gesetzesziele nach § 1 und § 1b. Neben den Schutz- und Erholungsbelangen beinhaltet dies auch, den Wald in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens klimaanpassungsfähig zu entwickeln.

Absatz 2 und 3
Die Zielsetzung für den Staatswald nach Maßgabe des Absatzes 1 wird wie bisher durch Absatz 2 und 3 ergänzt. Dem Landesbetrieb Wald und Holz, der gemäß § 60 Absatz 1 Nummer 1 mit der Bewirtschaftung des Staatswaldes betraut ist, kommt wie bisher die Aufgabe zu, die Wohlfahrtswirkungen des Waldes, die sich aus den vielfältigen Waldfunktionen ergeben, zu sichern und die Erholung der Bevölkerung in besonderem Maße zu ermöglichen. Außerdem dient der Staatswald der wissenschaftlichen Forschung und soll weiterhin auch zu Zwecken der Imkerei genutzt werden.

Die Aufhebung des bisherigen Hinweises in Absatz 2 Satz 3 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 1 Satz 2.

Zu Nummer 20 (§ 32):
Um Doppelregelungen zu vermeiden, wird § 32 aufgehoben. Der Gemeindewald ist Teil des kommunalen Vermögens und unterliegt den Bindungen der kommunalen Selbstverwaltung. Aus der Gemeindeordnung ergibt sich, dass kommunales Handeln nicht allein erwerbswirtschaftlich legitimiert ist, sondern dem Gemeinwohl dient. Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 GO NRW fördern die Gemeinden das Wohl ihrer Einwohner in freier Selbstverwaltung und handeln zugleich in Verantwortung für die zukünftigen Generationen. Nach § 75 Absatz 1 Satz 1 GO NRW hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Für den Gemeindewald bedeutet dies, dass er nicht in einer Weise bewirtschaftet werden darf, die seine dauerhafte Funktionsfähigkeit als Bestandteil der örtlichen Infrastruktur gefährdet. Außerdem bestimmt § 90 Absatz 1 Satz 1 GO NRW, dass die Gemeinde ihre Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten hat. Auch daraus lässt sich für den Gemeindewald eine Pflicht zu einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entnehmen. Diese wird außerdem durch § 90 Absatz 5 GO NRW konkretisiert, der für die Verwaltung und Bewirtschaftung von Gemeindewaldungen auf das Landesforstgesetz hinweist. Die gesetzliche Zielvorstellung des § 1 und die Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 1b gelten damit ausdrücklich auch für den Gemeindewald.

Zugleich wird eine besondere Verpflichtung der öffentlichen Hand für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch § 2 Absatz 4 BNatSchG festgelegt. Im Sinne des § 1 BNatSchG umfassen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den Erholungswert von Natur und Landschaft. Damit sind die Kommunen dazu verpflichtet, auch die Schutz- und Erholungsfunktion ihrer Kommunalwälder in besonderer Weise zu berücksichtigen, und unterliegen damit einer höheren Gemeinwohlverpflichtung als der Privatwald.

Die Streichung des § 32 wird an eine Evaluierungsklausel geknüpft. Gem. § 76 sollen die Auswirkungen der Streichung des § 32 durch die Landesregierung geprüft und dem Landtag berichtet werden. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob die Streichung den gewünschten Zweck erzielt hat und welche Auswirkungen die Entkoppelung von der Staatswaldbewirtschaftung auf die verschiedenen Funktionen des Gemeindewaldes hat. Die Landesregierung wird dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026 berichten.“

Zu Nummer 21 (§ 35):
Absatz 1
Der durch das Landesforstgesetz gesetzte Personalstandard für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes wird beibehalten. Dadurch wird eine forstfachlich qualifizierte Bewirtschaftung des Gemeindeswaldes weiterhin gewährleistet, gerade auch im Hinblick auf die Entkoppelung des Gemeindewaldes von den Bewirtschaftungsgrundsätzen für den Staatswald.

Zugleich wird die Regelung an die Vorschriften des Wettbewerbs- und Beihilferechts angepasst. Die Kommunen können die Bewirtschaftung ihrer Waldflächen entweder mit eigenem Personal durchführen, das die Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1 aufweist oder sie vereinbaren mit dem Landesbetrieb Wald und Holz oder anderen Unternehmen vertraglich die Übernahme von forstlichen Dienstleistungen unter der Voraussetzung, dass der forstliche Dienstleister die Anforderungen an die Qualifikation des eingesetzten Personals einhält. Die oberste Forstbehörde kann im konkreten Einzelfall zulassen, dass mit der forstlichen Dienstleistung Personen mit einem forstlichen Hochschulabschluss oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss beauftragt werden.

Absatz 2
Die Aufhebung des Absatzes 2 ist eine Folgeregelung zur Aufhebung des § 11 Absatz 2 Satz 2.

Zu Nummer 22 (§ 37):
Die Entkoppelung der Bewirtschaftung des Gemeindewaldes von den Bewirtschaftungsgrundsätzen des Staatswaldes wird auch auf die Bewirtschaftung des Waldes anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts übertragen, um Doppelregelungen zu vermeiden. Die gesetzliche Zielvorstellung des § 1, die Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 1b sowie die Regelung des § 2 Absatz 4 BNatSchG gelten auch für die Bewirtschaftung des Waldes anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts. Der forstgesetzlich geregelte Personalstandard des § 35 wird beibehalten.

In Zusammenhang mit der Evaluierung der Auswirkungen der Streichung des § 32 (s. § 76) werden auch die Auswirkungen auf die Bewirtschaftung des Waldes durch die anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts geprüft und dem Landtag berichtet.

Zu Nummer 23 (§ 38):
Folgeänderung zur Aufhebung des § 11 Absatz 2 Satz 2.

Zu Nummer 24 (§ 39):
Absatz 1
Unter Berücksichtigung der Fortentwicklung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Absatz 3
Zur besseren Lesbarkeit des Absatzes 3 werden in Satz 1 Untergliederungen eingefügt.

Nummer 1 befasst sich mit den Fällen, in denen eine Waldumwandlungsgenehmigung im Regelfall versagt werden soll, weil der Walderhalt im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Nummer 2 befasst sich mit den Möglichkeiten, die Nachteile einer Waldumwandlung durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen abzuwenden. Nummer 2 enthält außerdem die Klarstellung, dass in die Nebenbestimmungen zu einer Waldumwandlungsgenehmigung auch eine Verpflichtung zum Schutz der Ersatzaufforstung einschließlich etwaiger Nachbesserungen und zur rechtlichen Sicherung aufgenommen werden kann. Diese Ergänzung korrespondiert

mit der bestehenden Verpflichtung nach § 15 Absatz 4 BNatSchG, naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Durch den neuen Satz 2 wird eine Klarstellung zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Kompensation zum forstrechtlichen Ausgleich zur Abwendung der nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung eingefügt. Damit wird rechtlich abgesichert, dass es eine Schnittmenge zwischen einem Eingriff nach § 14 BNatSchG und seiner naturschutzrechtlichen Kompensation und einer Waldumwandlung mit ihrem forstrechtlichen Ausgleich gibt. Dies ermöglicht es der Forstbehörde, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde rechtssicher flexible und multifunktional wirkende Kompensationsmaßnahmen, die aus der Waldumwandlung erwachsen, als Nebenbestimmungen zu einer Waldumwandlungsgenehmigung festzusetzen.

Zu Nummer 25 (§ 40):
Absatz 2
Die Ergänzung durch Satz 2 dient der Klarstellung des Begriffs „vorübergehend“ in Absatz 1 Nummer 1 und grenzt den Anwendungsbereich einer befristeten Waldumwandlung ein. Zum Beispiel ist beim Abbau von Sand und Kies im Regelfall nicht davon auszugehen, dass auf den Abgrabungsflächen jemals wieder Wald stocken wird. In solchen Fällen wird durch Satz 2 erreicht, dass die Forstbehörde den Antrag auf befristete Waldumwandlung rechtssicher ablehnen und den Antragsteller auf das Genehmigungsverfahren für eine unbefristete Waldumwandlung nach § 39 verweisen kann.

Die Einführung einer Genehmigungsfiktion für Anträge auf Verlängerung der befristeten Umwandlungszulassung – wie sie die Föderale Modernisierungsagenda in der lfd. Nummer 54 für Verlängerungsanträge befristeter Genehmigungen grundsätzlich vorsieht – wurde erwogen, kam vorliegend aber nicht in Betracht. Befristete Umwandlungen von Wald sollen nach

Absatz 1 Nr. 3 nur erteilt werden, wenn sichergestellt wird, dass bis zum Ablauf der Frist eine ordnungsgemäße Wiederaufforstung der Fläche erfolgen wird. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll daher in der Regel keine Verlängerung der befristeten Zulassung der Umwandlung erfolgen, da nach Ablauf der Frist der Wald bereits wiederaufgeforstet sein soll. Sofern in Ausnahmefällen Verlängerungsanträge dennoch gestellt werden, müssen diese im Einzelfall geprüft werden.

Absatz 3
Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers bereinigt. Die Möglichkeit, durch Nebenbestimmung eine Sicherheitsleistung festzusetzen, mit der die Finanzierung der Wiederbewaldung abgesichert wird, wird dadurch wiederhergestellt.

Zu Nummer 26 (§ 41):
Unter Berücksichtigung der Fortentwicklung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird in Absatz 1 eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zu Nummer 27 (§ 42):
In Absatz 1 wird unter Berücksichtigung von § 4 des Landesplanungsgesetzes die Bezeichnung „Bezirksplanungsbehörde“ durch die aktuelle Behördenbezeichnung „Regionalplanungsbehörde“ ersetzt.

Mit dem neuen Satz 4 in Absatz 1 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Forstbehörde vor der Entscheidung über eine Umwandlungsgenehmigung neben den nach Satz 1 bis 3 zu beteiligenden Stellen im Einzelfall weitere Beteiligungsverfahren nach Maßgabe der jeweiligen Fachgesetze durchzuführen hat. Dies betrifft insbesondere die Beteiligung der Denkmalbehörden und Denkmalfachämter nach § 3 des Denkmalschutzgesetzes.

Zu Nummer 28 (§ 43):
In Absatz 1 wird ein klarstellender Hinweis eingefügt, der den verfahrensrechtlichen Charakter der Ausnahmeregelung des § 43 verdeutlichen und Missverständnissen vorbeugen soll. Die Prüfung und Abwägung der materiell-rechtlichen Anforderungen an die Genehmigung einer Waldumwandlung entfällt in den genannten Verfahren nicht, sondern nach dem Sinn und Zweck des § 43 bedarf es lediglich keiner eigenständigen formalen Waldumwandlungsgenehmigung durch die Forstbehörde. Die Forstbehörde wird in den Verfahren nach Absatz 1 Buchstaben a) bis d) von der verfahrensführenden Stelle regelmäßig als Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des § 9 beteiligt und schlägt im Hinblick auf das Walderhaltungsgebot im Regelfall die Festsetzung einer Ersatzaufforstung zur Abwendung der nachteiligen Wirkung der Umwandlung vor.

Zu Nummer 29 (§ 44):
In der Überschrift und im Regelungstext wird der Begriff „Wiederaufforstung“ durch den Begriff „Wiederbewaldung“ ersetzt.

Absatz 1
Im Hinblick auf die Erfahrungen aus der forstlichen Praxis in Zusammenhang mit den Kalamitätsschäden in den vergangenen Jahren und dem Bestreben nach Bürokratieabbau wird Absatz 1 neu gefasst:

Die bisherige Frist von zwei Jahren für die Wiederbewaldung wird auf vier Jahre verlängert. Dies gibt den Waldbesitzern ausreichend Zeit für die Planung und Umsetzung von Wiederaufforstungsmaßnahmen. Durch Satz 2 wird der Forstbehörde zudem die Möglichkeit eingeräumt, die Vierjahresfrist auf Antrag im Einzelfall angemessen zu verlängern.

Außerdem entfällt mit der Neuregelung die bisher notwendige behördliche Zulassung einer Naturverjüngung oder des Stockausschlags. Die Naturverjüngung und der Stockausschlag werden damit wie eine Aufforstung durch Pflanzung oder Saat behandelt, für die schon immer keine besondere behördliche Zulassung erforderlich war.

Absatz 2
Da der Begriff der Wiederbewaldung nach Absatz 1 auch andere Formen als Pflanzung oder Saat umfasst, wird in Absatz 2 ausdrücklich auf Absatz 1 verwiesen.

Die Begründung und Entwicklung klimaanpassungsfähiger Mischwälder (Waldentwicklungstypen) beinhaltet nach der Waldstrategie, dem Waldbaukonzept und dem Wiederbewaldungskonzept auch die Pflege und den Schutz der Kulturen und Naturverjüngungsflächen. Zur Herausbildung von im Klimawandel standortgerechten, arten- und strukturreichen Mischwäldern ist eine langfristige und intensive Pflege erforderlich. Mit dem eingefügten Zusatz „allgemeine“ wird verdeutlicht, dass eine finanzielle Unterstützung der Waldbesitzer auf Grundlage der forstlichen Förderrichtlinien auch weiterhin gewährt werden kann.

Der Schutz der Kulturen und Naturverjüngungsflächen erstreckt sich nicht allein auf jagdliche Maßnahmen zum Schutz der Wiederbewaldung vor Jagdschäden, sondern ist umfassender zu sehen. Gleichwohl bedarf es bei Wiederbewaldungsflächen, die in gemeinschaftlichen Jagdbezirken liegen, einer aktiven Mitwirkung der Waldbesitzer in der Jagdgenossenschaft, um auf den Schutz der Wiederbewaldung auch durch jagdliche Maßnahmen hinzuwirken.

Absatz 5
Absatz 5 verschafft der Forstbehörde die Möglichkeit, in den Fällen, in denen eine unverzügliche Anordnung der Wiederaufforstung vor Ablauf der in Absatz 1 geregelten Frist erforderlich ist, eine Wiederaufforstungsanordnung zu erlassen. Diese Ermächtigungsgrundlage wird auf

die Fälle ausweitet, in denen auf Waldflächen ein Kahlschlag oder eine Lichthauung ohne eine zugelassene Ausnahme nach § 10 Absatz 2 durchgeführt wurde. Wurde Wald ohne forstbehördliche Genehmigung durch Umwandlung oder Kahlschlag beseitigt, kann die Forstbehörde die Wiederbewaldung mittels Naturverjüngung ausschließen und stattdessen die Wiederbewaldung durch Saat oder Pflanzung anordnen.

Absatz 6
Absatz 6 wird aus Gründen der Normensparsamkeit gestrichen, da kein Regelungsbedürfnis besteht. Durch die Verlängerung der Frist zur Wiederaufforstung von zwei auf vier Jahre und die Einführung einer Ausnahmeregelung zur weiteren Fristverlängerung entfällt das Bedürfnis, Waldbesitzer von der Pflicht zur Wiederaufforstung zu entbinden. Im Übrigen konnte in der Vergangenheit immer ein angemessener Zuschuss zu den Kosten der Wiederaufforstung aus öffentlichen Mitteln gewährt werden.

Zu Nummer 30 (§ 45):
§ 45 Absatz 3 Satz 2 wird redaktionell an die geltende Fassung des Ordnungsbehördengesetzes angepasst.

Zu Nummer 31 (§ 47):
Absatz 2 und Absatz 4
Die Ergänzung in Absatz 2 dient dem Bürokratieabbau. Nach Absatz 1 ist das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Metern vom Waldrand verboten. Die Forstbehörde kann auf Antrag eine Befreiung von diesem Verbot erteilen. In Absatz 2 wird der Kreis der Personen benannt, die von der Einholung einer Ausnahmegenehmigung der Forstbehörde befreit sind, wenn sie im Wald oder im Sicherheitsbereich von einhundert Metern ein Feuer anzünden oder unterhalten bzw. ein Grillgerät betreiben wollen. In Nordrhein-Westfalen gibt es viele Bereiche, in denen die zugelassene Wohnbebauung keinen Abstand von einhundert Metern zum Waldrand einhält. Es würde einen unverhältnismäßigen Bürokratieaufwand darstellen, wollte die Forstbehörde jedes Grillgerät und jede Feuerstelle im Gartenbereich dieser Wohngebäude prüfen und ggfs. Befreiungsbescheide erteilen. Dabei wird unterstellt, dass die Personen, die ein Grillgerät oder eine Feuerstelle in ihrem Hausgarten betreiben, der in der Nähe eines Waldrands liegt, jene besonders sorgfältig beaufsichtigen und nach Beendigung ablöschen. Diese Anforderung wird außerdem als gesetzliche Verpflichtung in Absatz 4 ausgestaltet und als Ordnungswidrigkeit in den Bußgeldkatalog des § 70 aufgenommen.

Absatz 3
Im Wald besteht weiterhin ein gesetzlich geregeltes Rauchverbot im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober. Als Folgeänderung zur Neuregelung in Absatz 2 Nummer 4 wird der Kreis der Personen, für die das Rauchverbot nicht gilt, auf den bisherigen Personenkreis beschränkt.

Zu Nummer 32 (§ 49):
In Absatz 1 und 2 werden redaktionelle Änderungen und Anpassungen an geänderte Begriffe und Behördenbezeichnungen vorgenommen. In Absatz 4 wird eine Folgeänderung zu § 10 Absatz 2 vorgenommen.

Absatz 5
In Absatz 5 wird mit Satz 2 eine Klarstellung zu den mit der Ausweisung von Naturwaldzellen verbundenen Zielen eingefügt. Die Klarstellung dient der Abgrenzung der forstgesetzlichen Naturwaldzellen zu den naturschutzrechtlichen Wildnisentwicklungsgebieten nach Maßgabe des § 40 LNatSchG.

Absatz 7
Absatz 7 dient der Entbürokratisierung und Erleichterung der forstbehördlichen Verwaltungstätigkeit. Die ausdrücklich benannte Nichtanwendbarkeit der Regelung des § 32 Absatz 1 Satz 3 OBG bewirkt, dass die Geltungsdauer von Naturwaldzellenverordnungen nicht auf zwanzig Jahre beschränkt ist, sondern diese Verordnungen bis zu ihrer Aufhebung durch die Forstbehörde unbegrenzt weitergelten. Dies begegnet keinen eigentumsrechtlichen Bedenken, da Naturwaldzellen im weit überwiegenden Regelfall auf öffentlich-rechtlichen Flächen, insbesondere im Staatswald, ausgewiesen wurden und eine ungestörte Entwicklung der Naturwaldzelle gerade durch einen zeitlich unbeschränkten Schutz gegenüber Beeinträchtigungen durch Dritte gefördert wird.

Auf eine entsprechende Regelung in § 50a LNatSchG wird hingewiesen.

Zu Nummer 33 (§ 51a):
Mit § 51a wird erstmalig eine Befreiungsregelung im forstlichen Fachrecht eingeführt. Dies geschieht in Zusammenhang mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, die den Vorrang der tatsächlichen Vermeidung unzumutbarer Belastungen durch Ausnahme- und Befreiungsregelungen vor einem finanziellen Ausgleich betont. Mit der Befreiungsregelung wird der Forstbehörde ermöglicht, unverhältnismäßige Auswirkungen abstrakt-genereller Regelungen, die der Gesetzgeber nicht beabsichtigte und auch nicht vorhersehen konnte, im konkreten Einzelfall zu vermeiden. Daher kommt eine Befreiung nur in atypischen Situationen in Betracht. Die Befreiung darf nicht dazu führen, dass der Wille des Normgebers seitens der Verwaltung unterlaufen wird und der Normzweck ganz oder teilweise nicht mehr erreicht wird.

Zu Nummer 34 (§ 56):
Von § 56 Absatz 3, der seit April 2022 in Kraft ist und die Einrichtung eines Verwaltungsrats beim Landesbetrieb vorsieht, wurde bisher kein Gebrauch gemacht. In Vorbereitung einer Neuregelung der Beratungsverordnung soll Absatz 3 aufgehoben werden. Es ist geplant, beim Landesbetrieb künftig einen Beirat zu bilden, der die Landesbetriebskommission ablösen wird.

Zu Nummer 35 (Änderung der Überschrift)
Anpassung der Bezeichnung des Zweiten Abschnitts des Kapitels V an das Inhaltsverzeichnis.

Zu Nummer 36 (§ 60):
Absatz 1
In Absatz 1 wird allgemein auf die gesetzlichen Aufgaben der Forstbehörden hingewiesen, die sich aus dem Forstrecht oder anderen Gesetzen (u.a. Landesnaturschutzgesetz) ergeben. Dieser Hinweis wird durch einen Aufgabenkatalog ergänzt, der in aktualisierter Fassung die weiteren Aufgaben der Forstbehörden aufführt und sie damit zu gesetzlichen Aufgaben macht.

Absatz 1 Nummer 3 und 4
Für den Erhalt der Vitalität, Widerstandskraft und Leistungsfähigkeit der Wälder im Klimawandel sowie eine klimaangepasste Bewirtschaftung der Wälder sind nach der Waldstrategie relevante Informationsgrundlagen und Unterstützungsinstrumente von großer Bedeutung. Angesichts der Unsicherheiten und Risiken im Klimawandel bei den zugleich sehr langen Zeiträumen der Waldentwicklung und forstwirtschaftlicher Planung sind aktuell verfügbare Daten und fachliche Empfehlungen zu nutzen. Die Forstbehörden erheben, in Teilbereichen in Zusammenarbeit mit dem LANUK und dem Geologischen Dienst, Grundlagendaten zum Wald und für die Waldbewirtschaftung, entwickeln Fachkonzepte, Praxisleitfäden, Themenkarten und Schulungsinstrumente, und bieten diese im Zuge von Wissenstransfer für die forstliche Praxis zur Unterstützung der klimaangepassten Bewirtschaftung des Waldes an.

Von besonderer Bedeutung sind dabei die Erhebungen zu Grundlagendaten (forstliche Boden- und Standortkarten, Bundes- und Landeswaldinventur, das forstliche Umweltmonitoring mit dem Waldzustandsbereich, dem intensiven forstlichen Monitoring und der Bodenzustandserhebung im Wald, weitere Stichprobenerhebungen und Fernerkundungsauswertungen, die zentralen Konzepte und Instrumente für eine klimaangepasste Waldbewirtschaftung, das Waldbaukonzept und das Wiederbewaldungskonzept, die Herkunftsempfehlungen für Baum- und Straucharten sowie die digitalen Eignungskarten für Mischwälder (Waldentwicklungstypen) und Baumarten im Klimawandel, die auf Grundlage der forstlichen Standortkarten und Modellierungen zu Klimawaldszenarien basieren und über das Internetportal Waldinfo.NRW angeboten werden, wie auch das gesamte Angebot an digitalen Karten und Funktionen des Internetportals Waldinfo.NRW.

Hinzu treten Schulungsangebote im Rahmen des forstlichen Bildungsprogramms sowie das Angebot eines Qualifizierungslehrgangs für zertifizierte Waldpädagogen.

Absatz 1 Nummer 5
In Nummer 5 wird der Auftrag zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Waldfunktionen durch den Auftrag ergänzt, auch über die waldbezogenen Auswirkungen des Klimawandels und des Rückgangs der biologischen Vielfalt zu informieren.

Absatz 1 Nummer 6
Der Auftrag der Forstbehörden zur waldbezogenen Umweltbildung wird in einer eigenen Ziffer dargestellt. Zugleich werden Begrifflichkeiten aktualisiert.

Absatz 2
In Absatz 2 wird eine Anpassung an das Bundesrecht vorgenommen, ohne dass sich etwas an der Zuständigkeit der Forstbehörden im Bereich des Pflanzenschutzes und der Pflanzengesundheit ändert. Das ursprüngliche Pflanzenschutzgesetz hat sich, bedingt durch EU-Verordnungen, in die Bereiche Pflanzenschutz und Pflanzengesundheit ausdifferenziert. Dies wird im Gesetzestext nachvollzogen.

Absatz 4
Die in Absatz 4 dargestellten Aufgaben der Forstbehörden in Bezug auf die Erhebung von Grundlagendaten werden aktualisiert. Die Erhebungen dienen als Grundlage für die Erfassung und das Monitoring der Wälder und der Bewirtschaftung des Waldes nach dem Gesetzesziel und den Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Dies entspricht den Zielsetzungen und Handlungsansätzen der Waldstrategie Nordrhein-Westfalen. Im Besonderen dient die forstliche Standortkarte als Grundlage für eine sachgerechte Prüfung und Durchführung von Erst- und Wiederaufforstungen. Die regelmäßigen forstlichen Stichprobeninventuren (u.a. Landeswaldinventuren) sollen einen Gesamtüberblick über die Waldverhältnisse und die forstlichen Produktionsmöglichkeiten liefern.

Absatz 5
Durch den neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die Ermittlung der Waldeigenschaft durch die Forstbehörde nicht allein auf die in Satz 1 benannten Zwecke beschränkt ist. Stellt ein Dritter einen Antrag auf Feststellung der Waldeigenschaft, erfolgt dies gegen Gebührenerstattung.

Zu Nummer 37 (§ 61):
§ 61 Absatz 2 enthält eine fachspezifische Sonderregelung zu § 27a VwVfG NRW und § 33 OBG zur Verkündung von Vorschriften der Forstbehörde. Danach werden ordnungsbehördliche Verordnungen, Allgemeinverfügungen und andere öffentlich bekanntzugebende Entscheidungen des Landesbetriebes Wald und Holz nicht mehr in den Amtsblättern der

Bezirksregierungen, sondern auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz verkündet bzw. bekannt gegeben.

Dies erleichtert den unmittelbaren Zugang zu diesen Regelungen und folgt dem Anliegen der Digitalisierung.

Zu Nummer 38 (§ 67):
Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Normensparsamkeit wird kein Regelungsbedürfnis mehr für die Verleihung von Amtsbezeichnungen der staatlichen Forstbediensteten an Angestellte in privaten Forstbetrieben und Verbänden gesehen. Die Regelung ist vor dem Hintergrund der heutigen klaren Trennung zwischen hoheitlichen Aufgaben des Staates und privater Forstbewirtschaftung nicht mehr zeitgemäß. Die Regelung zur Verleihung einer Berufsbezeichnung wird daher nicht mehr weitergeführt und in eine Übergangsbestimmung umgewandelt. Damit wird Personen, denen bis zum Inkrafttreten des Artikelgesetzes Berufsbezeichnungen nach Maßgabe des § 67 LFoG verliehen worden sind, Vertrauensschutz gewährt. Neue Titel können nicht mehr begründet werden.

Zu Nummer 39 (§ 68):
In Absatz 1 wird der überkommene Begriff der „Verwaltungsverordnung“ durch den aktuellen Begriff „Verwaltungsvorschrift“ ersetzt.

Zu Nummer 40 (§ 70):
Absatz 1 und Absatz 2
In Absatz 1 werden die neu eingeführten Verbotstatbestände des § 3 in den Bußgeldkatalog aufgenommen. Außerdem werden einzelne Bußgeldtatbestände unter Berücksichtigung von Erkenntnissen aus der forstbehördlichen Praxis aktualisiert und konkretisiert. In Absatz 2 wird die Sorgfaltspflicht der Person, die ein genehmigtes oder zulässiges Feuer in Waldrandnähe betreibt, bußgeldrechtlich ausgestaltet.

Absatz 3
Anpassung der maximalen Bußgeldhöhe auf fünfzigtausend Euro. Im Landesnaturschutzgesetz findet sich eine entsprechende Bußgeldhöhe.

Absatz 4
Im forstlichen Fachrecht wird erstmalig eine Halterhaftung eingeführt. Dies erleichtert die Arbeit der Forstbehörde bei der Verfolgung und Ahndung von Parkverstößen auf Waldflächen. Nach der bisherigen forstrechtlichen Rechtslage konnten Verstöße nur sanktioniert werden, wenn der Fahrer des Kraftfahrzeugs auf frischer Tat ertappt wurde und sich ausgewiesen hat. Nunmehr kann sich die Forstbehörde das Autokennzeichen notieren, eine Halterfeststellung veranlassen und auf dieser Grundlage einen Bußgeldbescheid erteilen. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 78 Absatz 2 LNatSchG.

Zu Nummer 41 (§ 76):
Die Auswirkungen der Streichung des § 32 werden evaluiert. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob die Streichung den gewünschten Zweck erzielt hat und welche Auswirkungen die Entkoppelung von der Staatswaldbewirtschaftung auf die verschiedenen Funktionen des Gemeindewaldes und des Waldes anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts hat.

Die Landesregierung wird dem Landtag bis zum 31. Dezember 2036 berichten.

Artikel 2 (Änderung des Gemeinschaftswaldgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift):

Die Überschrift des Gesetzes wird um eine Kurzbezeichnung ergänzt.

Zu Nummer 2 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses):
Die Inhaltsübersicht wird an die geplanten Änderungen angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 4):
Bezüglich der Eigentumsverhältnisse der Anteilberechtigten genießen die Anteilgrundbücher nach § 891 Absatz 1 BGB öffentlichen Glauben; das Lagerbuch hat hierfür nur einen deklaratorischen Wert. Hingegen sind die Lagerbücher für den inneren Betrieb der Genossenschaft und zur Ermittlung der Stimmwerte bei Wahlen und Abstimmungen von normativem Wert. Dieser Grundsatz wird durch den neuen Absatz 4 normativ ausgestaltet. Die Verantwortung zur Lagerbuchführung und -fortführung wird eindeutig dem Organ Vorstand zugesprochen. Das Vorhalten des Lagerbuchs bei der Genossenschaftsversammlung nach Absatz 4 Satz 2 dient der raschen Sachverhaltsaufklärung.

Zu Nummer 4 (§ 7):
Ziel der Änderung des Absatzes 3 ist, dass die Anteile eines ausgeschlossenen Anteilberechtigten nicht mehr die Gesamtzahl der Anteile reduzieren, sondern als Eigenanteil der Waldgenossenschaft in das Gemeinschaftsgrundbuch gebucht werden können. Dies vereinfacht die Handhabung für die Waldgenossenschaft und das Grundbuchamt erheblich. Die in der Satzung verankerte Gesamtzahl der Anteile bleibt unverändert. Eine Anpassung der Satzung und der übrigen Anteilgrundbücher entfällt. Nach Übertragung in das Gemeinschaftsgrundbuch kann die Waldgenossenschaft über die Anteile verfügen.

Für die Anteilberechtigten ist das Ergebnis wirtschaftlich identisch. Statt einer Reduzierung der Gesamtanteile erfolgt eine Werterhöhung des Gemeinschaftsvermögens. Gleichzeitig dürfte die Durchführung des Aufgebotsverfahrens für die Waldgenossenschaft attraktiver werden, was zu einem vermehrten Ausschluss „unauffindbarer“ Anteilberechtigter führen und zu einer höheren Aktualität der Lagerbücher und Grundbücher beitragen kann.

Zu Nummer 5 (§ 8):
§ 8 beinhaltet die gesetzlichen Ausnahmeregelungen zu dem in § 2 Absatz 3 festgelegten Grundsatz, dass das Gemeinschaftsvermögen unveräußerlich ist und auch nicht mit Grundpfandrechten belastet werden darf.

Die Einfügung der Angabe „und Belastung von Grundstücken mit Grundpfandrechten“ dient der Vervollständigung und Klarstellung. Ziel ist es, gemäß § 2 Absatz 3 nicht nur die Flächenausdehnung, sondern auch den Wert des Gemeinschaftsvermögens zu erhalten. Daher bedürfen auch Belastungen von Grundstücken mit Grundpfandrechten einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Die Einfügung des § 43 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes in Absatz 2 Buchstabe a) dient der Klarstellung. Durch Buchstabe c) wird die Pflicht zur Genehmigungserteilung durch den Tatbestand ergänzt, dass auch Flächenveränderungen durch Tausch oder Zukauf genehmigt werden können. Die Aufsichtsbehörde hat in diesen Fällen die Möglichkeit, dem Gesetzeszweck des Flächenerhalts durch Nebenbestimmungen zu entsprechen. In der Praxis wird in vielen Fällen ein unmittelbarer Tausch der Fläche nicht sofort umsetzbar sein. Dann kann durch Auflagen sichergestellt werden, dass eine mittelfristige Reinvestition in einen Flächenerwerb zu erfolgen hat. Zugleich wird damit dem Interesse entsprochen, individuelle Pläne zur Arrondierung und Zusammenführung von Waldflächen verwirklichen zu können, ohne den Weg eines Flurbereinigungsverfahrens zum freiwilligen Landtausch zu beschreiten.

Absatz 3 Satz 1 dient der Klarstellung, dass der Erwerb von lastenfreien Grundstücken genehmigungsfrei ist. Durch Satz 2 wird der Grundsatz des lastenfreien Gesamtvermögens durch eine gesetzliche Ausnahmeregelung durchbrochen: Im Rahmen einer Ermessensprüfung kann die Aufsichtsbehörde den Erwerb von Grundstücken, die mit Grundpfandrechten belastet sind, ausnahmsweise unter der Voraussetzung genehmigen, dass die Belastung unterhalb des Grundstückswertes liegt. Relevant ist dies in erster Linie für Belastungen durch Grundpfandrechte aus der Abteilung III des Grundbuchs. Damit wird die Chance vergrößert, weitere Waldflächen in das Vermögen der Gesamthand aufzunehmen. Der Erwerb von Grundstücken, die mit anderen dinglichen Rechten, insbesondere Leitungs- oder Wegerechten belastet sind, bleibt genehmigungsfrei.

Zu Nummer 6 (§ 10):
Die Satzung ist essentieller Bestandteil der Körperschaft öffentlichen Rechts. Die Satzung hat sich inhaltlich im Rahmen des geltenden Rechts zu bewegen. Deren Rechtskonformität sicherzustellen, ist Aufgabe der Aufsichtsbehörde. Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 7 (§ 12):
Die Ergänzungen der Aufgaben der Genossenschaftsversammlung in § 12 Absatz 1 Nummer 3 und 5 dienen der Klarstellung.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts haben Waldgenossenschaften gemäß Artikel 37 Absatz 1 DS-GVO einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, wobei es ihnen gemäß Artikel 37 Absatz 3 DS-GVO freisteht, einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für mehrere Waldgenossenschaften zu benennen.

Zu Nummer 8 (§ 13):
Aus Nachweisgründen bedarf die Vollmacht weiterhin der Schriftform.

Die Ergänzung in Absatz 2 zu den Eigenanteilen der Gesamthandsgemeinschaft dient der Klarstellung bei der Durchführung von Abstimmungen in der Genossenschaftsversammlung.
Die Absätze 4 und 5 wurden geschlechtergerecht umformuliert.

Der neu aufgenommene Absatz 6 ist unter anderem eine Reaktion auf die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie und ermöglicht den Waldgenossenschaften analog zu den Vereinen, Versammlungen und Beschlüsse digital durchzuführen bzw. herbeizuführen. Die Übertragung der Regelungen des § 32 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erleichtert die Arbeit in den Waldgenossenschaften, dient der Stärkung der Mitgliedschaftsrechte und fördert das Engagement der Waldgenossenschaft.

Zu Nummer 9 (§ 14):
Die Ergänzung in Absatz 1 wird eingeführt, um die Handlungsfähigkeit des Vorstands zu stärken. Im Regelfall wird eine Waldgenossenschaft durch einen mehrköpfigen Vorstand vertreten. In diesem Fall bleibt das Kollektivorgan auch bei Vakanzen einzelner Vorstandspositionen handlungsfähig. Wurde das Modell des Einpersonenvorstands nach Satz 2 gewählt, bedarf es zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit einer Stellvertreterbenennung.

Im Außenverhältnis soll die Einführung des Vieraugenprinzips in Absatz 2 vom Zwang entlasten, jedes Rechtsgeschäft mit der Gesamtheit des Vorstandskollektivs ratifizieren zu müssen.

Die ehrenamtliche Amtsführung ist bestehende Praxis. Mit der gesetzlichen Normierung in Absatz 3 soll den ehrenamtlich Tätigen nun auch die Haftungserleichterung des Vereinsrechts eröffnet werden.

Zu Nummer 10 (§ 18 und § 19):

Zu § 18
Die Bezeichnung der zuständigen Forstbehörde wird im Gesetz durchgängig durch den Begriff der Aufsichtsbehörde ersetzt. Damit werden die Begrifflichkeiten im Gesetz vereinheitlicht. Aufsichtsbehörde ist der Landesbetrieb Wald und Holz als Forstbehörde.

Korrespondierend zur Änderung in § 61 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes wird eine fachspezifische Sonderregelung zu § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zur Verkündung von Vorschriften der Forstbehörde vorgenommen. Die Veröffentlichung der jeweiligen Auflösungsentscheidungen erfolgen auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz. Dies erleichtert den unmittelbaren Zugang zu diesen Regelungen und folgt dem Anliegen der Digitalisierung.

Zu § 19
Der Landesbetrieb Wald und Holz als Aufsichtsbehörde über die Waldgenossenschaften benötigt aktuelle Angaben zu den Waldgenossenschaften in Nordrhein-Westfalen, um seine gesetzlichen Aufgaben nach dem Gemeinschaftswaldgesetz erfüllen zu können. Im Fall von Neugründungen und Änderungen einzelner Angaben, ist der Vorstand verpflichtet, diese unverzüglich mitzuteilen. Es wäre unvereinbar mit dem Ziel des Bürokratieabbaus, wenn man die Aufsichtsbehörde darauf verweisen würde, regelmäßig alle Waldgenossenschaften in NRW (derzeit 254 Körperschaften des öffentlichen Rechts) anzuschreiben und sich die aktualisierten Angaben im Rahmen der Rechtsaufsicht berichten zu lassen.

Zu Nummer 11 (§ 25):

Durch Absatz 1 wird geregelt, dass die Bewirtschaftung des Gemeinschaftsvermögens, die nach Maßgabe des § 21 durchzuführen ist, durch qualifizierte Personen zu erfolgen hat. Dazu kann die Waldgenossenschaft eigene forstliche Fachkräfte einstellen oder sich qualifizierter Dienstleister bedienen. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die Beförsterung weiterhin auch von Anteilberechtigten selbst wahrgenommen werden.

Unter Berücksichtigung des Wettbewerbs- und Beihilferechts ist die Waldgenossenschaft frei in der Entscheidung, einen Vertrag über forstliche Dienstleistungen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz oder einem anderen qualifizierten Dienstleistungsunternehmen abzuschließen. Die bisherige Koppelung an die Übernahme der technischen Betriebsleitung durch die zuständige untere Forstbehörde entfällt. Ein qualifizierter Dienstleister zeichnet sich dadurch aus, dass er seine Betreuungsdienstleistungen durch fachkundiges Personal erbringt, das mindestens über die Qualifikation nach Maßgabe der geltenden Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Dienstleistungen verfügt.

Der bisherige Absatz 2 entfällt infolge der Aufhebung des § 11 Absatz 2 Satz 3 des Landesforstgesetzes.

Zu Nummer 12 (§ 26):

Das Zusammenlegungsverfahren sieht bislang das Vorhandensein von mindestens zwei Gesamthandsgemeinschaften (und deren Waldgenossenschaften) voraus, die im Zuge einer Fusion ihre Rechtspersönlichkeit verlieren und gemäß § 36 in einer neuen Waldgenossenschaft und Gesamthandsgemeinschaft aufgehen.

Mit dem neuen Absatz 2 wird jetzt auch eine Zusammenlegung zulässig, bei der nur eine Gesamthandsgemeinschaft (und deren Waldgenossenschaft) beteiligt ist und weitere Waldflächeneigentümer mit realem Eigentum und regionalem Bezug hinzutreten wollen. In diesem

Fall wächst die Gesamthandsgemeinschaft um die Hinzutretenden an, derweil die Rechtspersönlichkeit der Waldgenossenschaft unverändert fortbesteht. Die Verfahrensregeln für die Zusammenlegung sind weitgehend mit denen nach Absatz 1 identisch mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Rechtsfolgen von § 36 und § 38.

Die Antragstellenden werden damit Verfahrensteilnehmer im Sinne des § 31. Mit der zusätzlichen Möglichkeit einer Zusammenlegung unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bisher Eigentümer realer Eigentumsformen am Beitritt zu einer Waldgenossenschaft gehindert sind, obwohl eine gemeinsame Flächenbewirtschaftung fachlich sinnvoll wäre.

Zu Nummer 13:

Zu § 29
Die Beteiligung der Forstbehörde im Zusammenlegungsverfahren und im Widerspruchverfahren entspricht der bereits gelebten arbeitsteiligen Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens. Sie dient der fachlichen Verzahnung der beiden Behörden.

Zu § 30
Die bisherigen Begrifflichkeiten werden aktualisiert.

Zu § 31
Folgeänderung zu § 26.

Zu Nummer 14 (§ 35):

Die Beteiligung der Forstbehörde im Widerspruchverfahren entspricht der bereits gelebten arbeitsteiligen Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens. Sie dient der fachlichen Verzahnung.

Zu Nummer 15 und 16 (§ 37 und § 38):

Anpassung an die Organisationsstruktur der Landesforstverwaltung gemäß § 55 Absatz 1.

Zu Nummer 17 (§ 39):

Korrespondierend zur Änderung in § 61 Absatz 2 wird eine fachspezifische Sonderregelung zu § 27a VwVfG NRW zur Verkündung von Vorschriften der Forstbehörde in Absatz 3 aufgenommen. Die Veröffentlichung der Satzung der neu gegründeten Waldgenossenschaft erfolgt auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz. Dies erleichtert den unmittelbaren Zugang zu diesen Regelungen und folgt dem Anliegen der Digitalisierung.

Zu Nummer 18 (§ 40):

Die neu aufgenommene Vorschrift ist unter anderem eine Reaktion auf die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie und ermöglicht den Waldgenossenschaften analog zu den Vereinen, Versammlungen und Beschlüsse digital durchzuführen bzw. herbeizuführen. Die Übertragung der Regelungen des § 32 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erleichtert die Arbeit in den Waldgenossenschaften, dient der Stärkung der Mitgliedschaftsrechte und fördert das Engagement der Waldgenossenschaft.

Zu Nummer 19 (§ 41):

Redaktionelle Überarbeitung unter Berücksichtigung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 20 (§ 43):

Über die bisherige Kostenfreiheit im Rahmen der Neugründung hinaus sollen auch die Verfahrenskosten von Zusammenlegungen und Neubildungen kostenfrei gestellt werden. Beide Verfahren führen zu vergrößerten Bewirtschaftungsflächen und schaffen damit die Voraussetzung zur nachhaltigen Bewirtschaftung im Sinne der Allgemeinheit. Die Gebührenfreiheit soll einen Anreiz bieten, entsprechende Eigentumsstrukturen zu erwirken.

Für alle anderen Sachverhalte des Gemeinschaftswaldgesetzes besteht die Möglichkeit, für Amtshandlungen im Allgemeinen Gebührentarif der Verwaltungsgebührenordnung Kosten zu erheben.

Artikel 3 (Folgeänderungen)

Artikel 3 beinhaltet die notwendigen redaktionellen Änderungen in einzelnen Gesetzen und Rechtsverordnungen, die sich aus der geänderten Gesetzesbezeichnung „Landeswaldgesetz“ ergeben.

Artikel 4 (Schlussvorschriften)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.